

Schaffung von rechtlichen Potenzialen für Urban Mining im Abfallrecht - Rechtlicher Teil

Abschlussbericht der
Arbeitspakete
AP4: Identifizierung
der Gesetze
AP5: Analyse der Gesetze
AP7: Erleichterungen im
Erlaubnisrecht

E. Moser-Marzi
M. Erdelean

Berichte aus Energie- und Umweltforschung

31b/2014

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verantwortung und Koordination:
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien
Leiter: DI Michael Paula

www.NachhaltigWirtschaften.at

Schaffung von rechtlichen Potenzialen für Urban Mining im Abfallrecht Rechtlicher Teil

Abschlussbericht der Arbeitspakete
AP4: Identifizierung der Gesetze
AP5: Analyse der Gesetze
AP7: Erleichterungen im Erlaubnisrecht

Elisabeth Moser-Marzi, Milorad Erdelean
RA Kanzlei Mag. Elisabeth Moser-Marzi

Wien, März 2014

**Ein Projektbericht im Rahmen des Programms
Intelligente Produktion**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Konsortium des Gesamtprojektes

Denkstatt GmbH

Hietzinger Hauptstraße 28
1130 Wien

Roland Fehringer
Bernd Brandt
Werner Frühwirth

Tel.: +43 (1) 786 89 00

office@denkstatt.at, www.denkstatt.at



Ressourcen Management Agentur

Initiative zur Erforschung einer umweltverträglichen nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung (RMA)

Argentinierstraße 48/ 2. Stock
1040 Wien

Hans Daxbeck
Stefan Neumayer
Heinz Buschmann
Andreas Gassner

Tel.: +43 (1) 913 22 52 0

office@rma.at, www.rma.at



RA Kanzlei Mag. Elisabeth Moser-Marzi

Schwertgasse 3/11
1010 Wien

Elisabeth Moser-Marzi
Milorad Erdelean

Tel.: +43 (1) 535 99 75

kanzlei@moser-marzi.at, www.moser-marzi.at



Bearbeitung dieses Berichtes

RA Kanzlei Mag. Elisabeth Moser-Marzi

Vorbemerkung

In der Strategie der österreichischen Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation ist deutlich verankert, dass Forschung und Technologieentwicklung zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen hat, wobei die Energie-, Klima- und Ressourcenfrage explizit genannt wird. In der vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung für Österreich entwickelten Energieforschungsstrategie wird der Anspruch an die Forschung durch das Motto „Making the Zero Carbon Society Possible!“ auf den Punkt gebracht. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden sind jedoch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Im Bereich der Energieforschung wurden in den letzten Jahren die Forschungsausgaben deutlich gesteigert und mit Unterstützung von ambitionierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen international beachtete Ergebnisse erzielt. Neben der Finanzierung von innovativen Forschungsprojekten gilt es mit umfassenden Begleitmaßnahmen und geeigneten Rahmenbedingungen eine erfolgreiche Umsetzung der Forschungsergebnisse einzuleiten. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung ist die weitgehende öffentliche Verfügbarkeit der Resultate. Die große Nachfrage und hohe Verwendungsquoten der zur Verfügung gestellten Ressourcen bestätigen die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme. Gleichzeitig stellen die veröffentlichten Ergebnisse eine gute Basis für weiterführende innovative Forschungsarbeiten dar. In diesem Sinne und entsprechend dem Grundsatz des „Open Access Approach“ steht Ihnen der vorliegende Projektbericht zur Verfügung. Weitere Berichte finden Sie unter www.NachhaltigWirtschaften.at.

DI Michael Paula

Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	7
II. EU-RECHTLICHE VORGABEN	8
(A) Sechstes EU-Umwelt-Aktionsprogramm – 2002 bis 2012	8
1. Strategie zur Abfallvermeidung und Recycling.....	8
2. Strategie zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen	8
3. Strategie für die städtische Umwelt	9
(B) Mitteilung der EU-Kommission vom 27.05.2003 über eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling	10
(C) Halbzeitbewertung des 6. UAP	10
(D) Siebtes EU-Umweltaktionsprogramm – 2013 bis 2020	10
1. KOM(2010) 2020 endg.	10
2. KOM(2011) 571 endg.	10
3. KOM(2011) 571, ABI. C 37 vom 10. 2. 2012	11
4. Ziele des 7. UAP	11
5. Methoden zur Erreichung der Ziele.....	12
(E) EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfallrahmenRL)	13
1. Ziele.....	13
2. Vorgaben.....	13
3. Ende der Abfalleigenschaft	14
4. Genehmigungs- und Registrierungspflicht	15
(F) EU-Abfallverbringungsverordnung (AbfallverbringungsVO)	15
1. Grundlegendes	15
2. Geltende Verfahren	16
3. Abfalllisten	16
4. Kupfer.....	16
5. Aluminium.....	16
6. Eisen/Stahl.....	16
7. Kunststoffe	17
8. Sand-/Kies-/Natursteinhaushalt.....	17
(G) Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien	18
(H) EU-Abfalldeverordnung für Kupferschrott	18
1. Begriffsbestimmungen	19
2. Kriterien für das Abfallende.....	19

(I)	EU-Abfallendeverordnung für Bruchglas	19
(J)	EU-Schrottverordnung (Abfallende für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott).....	20
(K)	EU-BauproduktenVO	21
(L)	Grünbuch der Kommission betreffend Kunststoffabfälle	21
(M)	REACH-Verordnung (REACH-VO)	23
1.	Vorhaben.....	23
2.	Verfahren	23
3.	Abfall und REACH	24
4.	Begriffsbestimmungen	25
(N)	Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte-RL)	25
(O)	Altfahrzeuge-Richtlinie (AltfahrzeugeRL).....	27
III. NATIONALE REGELUNGEN		29
(A)	Bauordnungen/Baurestmassentrennverordnung	29
1.	Bauordnungen der Bundesländer.....	29
2.	Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (BaurestmassentrennVO)	31
3.	ÖNORM 3151 „ <i>Verwertungsorientierter Rückbau</i> “ (ENTWURF)	32
(B)	Gewerbeordnung.....	32
(C)	Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).....	33
(D)	Landesgesetzliche Vorschriften betreffend die abfallrechtliche Trennung und Verwertung von Abfällen.....	34
(E)	Altlastensanierungsgesetz (ALSAG).....	35
(F)	Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)	36
1.	EAG-VO Novelle 2012: Ausweitung des Geltungsbereiches und CE-Kennzeichnung von Elektro(nik)geräten	38
2.	EXKURS: ÖNORM S 2106 „ <i>Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten</i> “	40
(G)	Altfahrzeugeverordnung	40
(H)	Deponieverordnung (DVO 2008).....	41
(I)	Recyclingholzverordnung (RecyclingholzV)	42
1.	Ziele.....	43
2.	Geltungsbereich	43
3.	Recycling in der Holzwerkstoffindustrie.....	43
4.	Abfallende für Altholz	44
5.	Übergangsbestimmungen	44

6.	Formulare.....	44
(J)	AWG-Novelle Industrieemissionen 2013 sowie zum ALSAG	45
1.	Industrieemissionen.....	45
2.	ALSAG / Altlastensanierungsrecht	46
(K)	Entwurf zur Recycling-Baustoffverordnung (Recycling-BaustoffVO)	47
(L)	Kunststoffrecycling.....	49
(M)	Mineralrohstoffgesetz (MinroG).....	50
IV.	SONSTIGE RESSOURCEN	52
(A)	Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (BAWP).....	52
(B)	In Österreich geltende europäische und nationale Normen.....	52
1.	Kupferrelevante ÖNORMEN.....	52
2.	Eisen- und stahlrelevante ÖNORMEN.....	53
3.	Sand-, kies- und natursteinrelevante ÖNORMEN und sonstige Leitfäden	54
4.	Aluminiumrelevante ÖNORMEN.....	55
5.	Kunststoffrelevante ÖNORMEN	55
V.	RECHTLICHE EVALUIERUNGEN ZUM ABFALLRECHT	57
(A)	Kompetenzrechtliche Neuordnung zwecks Verbesserung der Abfallwirtschaftsgesetzgebung (Bundes- und Länder-AWG) und Neudefinition des Abfallbegriffs sowie Verwertungsdefinitionen	57
1.	Abfallwirtschaftsgesetzgebung.....	57
2.	Verwertungsdefinitionen.....	60
3.	Vom Abfallwirtschaftsrecht zum Stoffstromrecht – Evaluierung und Neufassung des Abfallbegriffs.....	60
(B)	AWG-rechtliche Behördenzuständigkeiten und anlagerechtliche Fragestellungen.....	61
(C)	Evaluierung von rechtlichen Verbesserungen anhand ausgewählter Verordnungen zum AWG.....	64
1.	Entwurf einer Recycling-BaustoffVO	64
a)	Kupfer.....	69
b)	Aluminium.....	70
c)	Eisen/Stahl.....	71
d)	Kunststoff	71
2.	Altfahrzeugeverordnung (AltfahrzeugeVO)	71
3.	Elektroaltgeräteverordnung (ElektroaltgeräteVO).....	73
(D)	Altlastensanierungsrecht.....	76

(E) Generelle Akzente einer antizipativen Förderpolitik	78
(F) Exkurs: Soziale und wirtschaftspolitische Auswirkungen durch Intensivierung von Urban Mining	78
(G) Abschließende Bemerkungen	79
VI.LITERATURVERZEICHNIS	81

I. EINLEITUNG¹

Konsequente Vorstufe zur „*Schaffung von rechtlichen Anreizen für Urban Mining im Abfallrecht*“ ist die Identifizierung der Normen, die einen Bezug zum „*Urban Mining*“ haben.

Zur Erreichung des festgesetzten Ziels wurden im ersten Teil dieses Projektes, anhand des in den Arbeitspaketen 2 und 3 kategorisierten anthropogenen Lagers, die relevanten Gesetzesmaterien in Erfahrung gebracht und in Zusammenhang mit ihrem „*Urban Mining*“-Potential analysiert.

Aufgrund der bestehenden Aufgabenverteilung auf Gemeinschafts- und Nationalebene wurde eine progressive Normenidentifizierung, zuerst die EU-Rechtsbestimmungen und anschließend Bundes-, Landes und Gemeinderecht, vorgenommen. Von einer individuellen Zuordnung von Rechtsnormen auf einzelne Güter wurde zuerst Abstand genommen, da in der Regel mehrere Güter dem Regelungsregime einer Rechtsnorm unterliegen (z.B. EU-Abfallrahmenrichtlinie), die individuelle Regelung eines einzelnen Stoffes (z.B. EU-Verordnung für ein Abfallende von Kupferschrott) stellt die Ausnahme dar. Im Rahmen der „*SWOT-Analyse*“ werden die Gesetzesbestimmungen hinsichtlich ihrem „*Urban Mining*“-Potential in Zusammenhang mit den ausgewählten Gütern (AP 2) kategorisiert.

Bei der Bearbeitung der Arbeitspakete wurden sämtliche Lebenszyklusphasen eines Stoffes oder Produktes berücksichtigt und nicht ausschließlich das Abfallstadium. Daher wurden sämtliche relevanten Rechtsnormen auf ihr Einflusspotential zum Urban Mining analysiert.

Bei der Identifizierung und Analyse der Gesetze wurden die Lagerstätten aus einem mengenmäßigen Blickwinkel in Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung der Lagerstätten betrachtet; „*wohlgelittene*“ Kategorien von Urban Mining, die kein oder lediglich ein geringes Verbesserungspotential aufweisen, wurden am Rande analysiert. Rechtsnormen bezüglich Lagerstätten mit einer höheren Verbesserungsbedürftigkeit wurden daher intensiver behandelt.

Die EU-Umweltpolitik entwickelt programmatische Erklärungen und Normen mit Bezug auf Urban Mining. Die EU-Vorgaben werden innerstaatlich parallel zu der lokalen Umweltpolitik kontinuierlich umgesetzt. Seit Beginn dieses Projektes sind relevante Abfallbestimmungen in Kraft getreten, weitere Normen gelten ab dem 1. 1. 2014², nationale Entwürfe werden demnächst veröffentlicht³. Um taugliche und zeitgemäße Verbesserungspotenziale beim Abschluss dieses Projektes darzustellen, wurde eine laufende Analyse und Bearbeitung der Rechtsnormen vorgenommen. Trotz Abschluss des Arbeitspaketes 4 am 30. 6. 2013 wurden „*Urban Mining*“ relevante Rechtsnormen bis zum 28. 2. 2014 dynamisch analysiert, bearbeitet und aktualisiert.

¹ Festgehalten wird, dass die nachfolgend gewählten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten und geschlechtsneutral zu verstehen sind.

² Sd Punkt II.(H).

³ Sd Punkt III.(A).2.

II. EU-RECHTLICHE VORGABEN

(A) Sechstes EU-Umwelt-Aktionsprogramm – 2002 bis 2012

Die Ausrichtung der EU-Umweltpolitik wird in den sog. „*Umweltaktionsprogrammen*“ festgelegt. Das 6. Umweltaktionsprogramm (6. UAP) diente der Umsetzung der EU-Strategie zur nachhaltigen Entwicklung⁴.

Unter den im sechsten EU-Umweltaktionsprogramm vorgesehenen sieben Strategien wurden u.a. 1) eine Strategie zur Abfallvermeidung und zum Recycling und 2) eine Strategie zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, jeweils am 21. Dezember 2005, sowie 3) eine thematische Strategie für die städtische Umwelt am 11. Jänner 2006 verabschiedet.

1. Strategie zur Abfallvermeidung und Recycling

In der Mitteilung der Kommission über die „Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling“ vom 21.12.2005⁵ wird für die Abfallvermeidung, das Recycling und die Wiederverwendung eine Kombination von Maßnahmen vorgeschlagen, wie beispielsweise neuer Nachdruck auf vollständige Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften, Vereinfachung und Modernisierung bestehender Rechtsvorschriften, Einführung der Vorstellung des Lebenszyklus in die Abfallpolitik, die Förderung ehrgeizigerer Abfallvermeidungsstrategien durch Klärung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung öffentlich verfügbarer Abfallvermeidungsprogramme, besseres Wissen und bessere Information zur Schaffung einer Grundlage für die fortgesetzte Entwicklung der Abfallvermeidungspolitik, Entwicklung gemeinsamer Recyclingstandards und Weiterentwicklung der Recyclingpolitik der EU.

2. Strategie zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen

Nach der Mitteilung der Kommission über eine „thematische Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ vom 21.5.2005⁶ ist das übergeordnete Ziel schon begrifflich dem Titel zu entnehmen, nämlich die thematische Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Es sollen nicht nur die Umweltfolgen der Ressourcennutzung verringert werden, sondern gleichzeitig auch die Ressourcenproduktivität in der gesamten EU-Wirtschaft verbessert werden. Daher werden in der Strategie konkrete Maßnahmen festgelegt. Die Mitteilung enthält ua auch neue Initiativen, mit denen Grundlagen für die nächsten 25 Jahre geschaffen werden sollen.

⁴ KOM (2001) 264 endg.

⁵ KOM(2005) 666 endg.

⁶ KOM(2005) 670 endg.

3. Strategie für die städtische Umwelt

In der Mitteilung der Kommission über eine „thematische Strategie für die städtische Umwelt“ vom 11. Jänner 2006⁷ werden Kooperationsmaßnahmen und Leitlinien für Mitgliedstaaten und lokale Behörden zur Verbesserung der städtischen Umweltpolitik dargestellt.

Die städtischen Gebiete werden bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung einer näheren Betrachtung unterzogen.

Ziel ist es, Städte als attraktivere und gesündere Orte für Leben, Arbeit und Investitionen auszubauen. Um die Qualität der städtischen Umwelt zu verbessern, sind die negativen Auswirkungen städtischer Ballungsgebiete auf die Umwelt zu verringern.

Die wichtigsten Maßnahmen der Strategie sind:

- Veröffentlichung von Leitlinien für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Städtepolitik aufgrund besten Praktiken und Stellungnahmen von Sachverständigen;
- Veröffentlichung von Leitlinien zu Plänen für einen nachhaltigen Verkehr;
- Unterstützung des Austausches der besten Praktiken;
- Nutzung von Unterstützungsprogrammen der Gemeinschaft im Rahmen der Kohäsions- oder Forschungspolitik;
- bessere Informierung der lokalen Behörden über das Internet sowie intensivere Fortbildung des Personals der regionalen und lokalen Behörden, das mit Fragen der Stadtpolitik befasst ist.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sollen Synergien mit anderen politischen Maßnahmen entstehen ua die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen⁸. Eine bessere Stadtplanung kann die Auswirkungen der täglichen Nutzung von Ressourcen verringern. Weiters haben die Städte, in Verbindung mit der Strategie zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen⁹, Maßnahmen zur Abfallvermeidung auf lokaler Ebene umzusetzen.

Der nachhaltige Städtebau und die nachhaltige Städteplanung stehen in engen sowie teils stark überschneidenden Zusammenhang mit umweltrechtlichen Themen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten der EU im kommunalen Bereich beschränkter, insbesondere Förderungen können aber auch hier wirksame Instrumente darstellen. In der Mitteilung empfiehlt die Kommission den kommunalen Behörden dringend dafür zu sorgen, dass die Umweltpolitik auf lokaler Ebene stärker integriert wird.

⁷ KOM (2005) 718 endg.

⁸ KOM(2005) 670 endg.

⁹ KOM(2005) 667.

(B) Mitteilung der EU-Kommission vom 27.05.2003 über eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling¹⁰

Die Mitteilung der Kommission ist ein erster Beitrag zur Entwicklung einer thematischen Strategie, dies sowohl für Abfallvermeidung als auch für Recycling. Inhaltlich baut die Mitteilung stark auf das sechste EU-Umweltaktionsprogramm auf.

(C) Halbzeitbewertung des 6. UAP¹¹

In dieser Mitteilung wird eine Halbzeitbewertung des 6. UAP vorgenommen. Darin wird festgehalten, dass die EU noch von einer nachhaltigen Umweltentwicklung weit entfernt ist. Es wird darin sogar kritisiert, dass zahlreiche Umweltbelastungen sogar eher stärker werden. Ua wird auch die Ressourcennutzung als eine der dringlichsten Umweltherausforderungen angesprochen. Die wissenschaftliche Prüfung der damaligen Situation zeigte, dass die zur Erreichung der Ziele des 6. UAP vorgesehenen Maßnahmen in bestimmten Punkten lückenhaft waren.

(D) Siebtes EU-Umweltaktionsprogramm – 2013 bis 2020

Mit Mitteilung der Kommission vom 29. 11. 2012¹² – „*Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten*“ – wurde der Vorschlag für ein „*allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU*“ für die Zeit bis 2020 (7. UAP) veröffentlicht.

Es wurden übergeordnete Rahmenbedingungen für die EU-Umweltpolitik bis 2020 festgesetzt, wobei der Aktionsplan auf bereits bestehende Projekte zurückzuführen ist ua:

1. KOM(2010) 2020 endg.

Eine Priorität der EU ist die Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft, um das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln.

2. KOM(2011) 571 endg.

Europa hat weltweit die höchsten Netto-pro-Kopf-Einfuhren von Rohstoffen.

In der Mitteilung der Kommission vom 20. 9. 2011 wurde die Ressourceneffizienz, als sichere und dauerhafte Bewirtschaftung der Bestände und Umweltgüter, sowie die Umsetzung in der Praxis durch Reduzierung des Restabfalles nahe Null angeregt. Zu fördern ist das längerfristige innovative Denken das zu neuen, nachhaltigen Praktiken führt.

Das private und öffentliche Verbraucherverhalten ist zu ändern, um die Nachfrage nach ressourcenschonenderen Dienstleistungen und Erzeugnissen zu verbessern. Die effiziente Erzeugung ist ua durch eine bessere Wiederverwendung von Rohstoffen zu for-

¹⁰ KOM (2003) 301 endg.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft KOM(2007) 225 endg.

¹² KOM (2012) 710 endg.

dern. Bis 2020 sind Marktanreize und politische Anreize einzuführen, die Investitionen von Unternehmen in Effizienz belohnen.

Wiederverwendung und Recycling sind prioritär zu behandeln, um aus Abfällen Sekundärressourcen zu erzielen. Dabei sind

- bessere Abfallsammelsysteme,
- ein geeigneter Regelungsrahmen,
- Anreize für Abfallvermeidung und Recycling sowie
- öffentliche Investitionen in moderne Anlagen für Abfallbehandlung und hochwertiges Recycling zu schaffen.

Die Deponierung ist bis nahe Null zu reduzieren und die illegale Abfallverbringung abzuschaffen.

3. KOM(2011) 571, ABI. C 37 vom 10. 2. 2012

Gemäß der Leitinitiative „*Ressourcenschonendes Europa*“ der Strategie „*Europa 2020*“ sollen

- alle Ressourcen effizient genutzt werden,
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcen- und Energienutzung und ihren Umweltauswirkungen abgekoppelt werden,
- die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen durch Effizienz und Innovation gestärkt werden.

Daher ist ua die Entwicklung nachhaltiger Business- oder technologischen Lösungen für Umweltprobleme zu fördern.

4. Ziele des 7. UAP

Das Programm des 7. UAP verfolgt ua

- a) den Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals der EU,
- b) den Übergang zu einem ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaftssystem,
- c) die Förderung der Nachhaltigkeit der Städte in der EU.

Kritisiert wurde, dass Ressourcen weitgehend auf nicht nachhaltige und ineffiziente Weise genutzt und die entstehenden Abfälle nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet sind.

Die Sektoren Wohnungsbau und Infrastruktur sind europaweit für rund 15 % - 30 % aller verbrauchsbedingten Umweltbelastungen und ein jährliches CO₂-Äquivalent pro Kopf von annähernd 2,5 Tonnen verantwortlich¹³.

¹³ SEK(2011) 1067.

5. Methoden zur Erreichung der Ziele

Es sind Maßnahmen erforderlich, um das Pro-Kopf Abfallaufkommen¹⁴ zu reduzieren, die Deponielagerung abzuschaffen, qualitativ hochwertiges Recycling zu gewährleisten und Märkte für sekundäre Rohstoffe zu erschließen.

Recycling-Hindernisse auf dem europäischen Binnenmarkt sind zu beseitigen.

Bereits vorhandene Projekte zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung von Abfällen sowie der Auslauf der Deponielagerung sind zu überprüfen. Dies mit Berücksichtigung des Übergangs zu einer „Kreislauf“-Wirtschaft, die durch die Kaskadennutzung von Ressourcen und ein Restmüllaufkommen von nahezu Null charakterisiert ist.

Technologie und Innovation

Um einen Forschungs- und Innovationsschub auszulösen, sind dem Privatsektor Anreize zu geben, damit mehr in Forschung und Innovation im Bereich Ressourceneffizienz investiert wird. Marktbasierte Instrumente sind einzusetzen, die der Abfallvermeidung, dem Abfallrecycling und der Wiederverwendung von Abfällen Vorrang geben.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Einführung der Techniken und Innovationen ist zu fördern.

Förderung der Nachhaltigkeit der Städte in der EU

Erforderlich ist eine verwaltungsübergreifende Planung, Formulierung und Entwicklung von Strategien, die sich auf die Qualität der städtischen Umwelt auswirken.

Dies ist in Zusammenhang mit der in der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹⁵ identifizierten Verpflichtung zu bringen, die die Förderung eines integrierten Konzepts für die Planung, den Bau und die Verwaltung nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen vorsieht.

Nachhaltige Stadtplanung

Bis 2020 haben die Städte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtplanung und –gestaltung umzusetzen. Nachdruck wird auf folgende Punkte gelegt:

(a) Festlegung und Vereinbarung einer Reihe von Kriterien, anhand deren die Umweltleistung von Städten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewertet werden kann;

(b) Sicherstellung, dass den Städten Informationen über Finanzierungsmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Städten zur Verfügung stehen und sie Zugang zu diesen Mitteln haben.

¹⁴ Österreich liegt nach den letzten Zahlen auf Platz 8 in der EU beim Restmüllaufkommen aus Haushalten (591 Kg pro Kopf). Die Tendenz ist seit 2007 (653 Kg pro Kopf) sinkend.

¹⁵ Sog. „Rio+20“ Gipfel, 20 – 22 Juni 2012.

(E) EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfallrahmenRL)¹⁶

1. Ziele

Intention der AbfallrahmenRL ist es, ein Konzept einzuführen, das den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Stoffen und nicht nur die Abfallphase berücksichtigt sowie den Schwerpunkt auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen von Abfallerzeugung und -bewirtschaftung zu setzen, wodurch der wirtschaftliche Wert von Abfall erhöht wird.¹⁷ Darüber hinaus sollten die Verwertung von Abfällen sowie die Verwendung verwerteter Materialien zur Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen gefördert werden.¹⁸

2. Vorgaben

Durch die AbfallrahmenRL wird die erweiterte Herstellerverantwortung als Grundprinzip bei der Abfallbewirtschaftung eingeführt. Zudem regelt sie die Abfallhierarchie, bei der der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und dem Recycling gegenüber der Verwertung, einschließlich der energetischen Verwertung, und der Beseitigung Vorrang eingeräumt wird.^{19,20}

Mitgliedstaaten haben bis 2020 ua die Quote der Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling von Abfall auf mindestens 50% insgesamt zu erhöhen.²¹ Diese Vorgabe bezieht sich in erster Linie auf Haushalte bzw haushaltsähnliche Abfallströme. Als Mindestvorgabe für die in diese Quote einzubeziehenden Materialien nennt die Richtlinie ua Papier, Metall, Kunststoff und Glas.

Für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme von Boden und Steinen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, sind die Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und die sonstige stoffliche Verwendung bis 2020 auf mindestens 70% zu erhöhen.²²

Als Metall unterliegen Kupfer, Eisen, Stahl und Aluminium dem Regelungsregime der AbfallrahmenRL. Gemäß Art 11 ist bis 2015, bei Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen²³, eine getrennte Sammlung ua von Metallen²⁴ durch die Mitgliedsstaaten vorzusehen. Demnach haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung eines qualitativ hochwertigen Recyclings zu ergreifen. Eine getrennte Sammlung der einzelnen Metallarten untereinander schreibt die Richtlinie jedoch nicht vor, sondern nur eine getrennte Sammlung von Metall als Überkategorie im Verhältnis zu anderen Materialien, nämlich Papier, Kunststoffe und Glas.

Ferner enthält Anhang IV der Richtlinie Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen durch die Mitgliedstaaten. In Österreich wurde

¹⁶ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle vom 22. 11. 2008.

¹⁷ Sd auch Ausführungen zu Punkt II.(J).

¹⁸ Vgl EWG 8 der AbfallrahmenRL.

¹⁹ Vgl Grünbuch der Europäischen Kommission vom 7. 3. 2013, KOM (2013)123 endg., 8f, insbesondere 9.

²⁰ Es besteht jedoch nach wie vor eine große Lücke zwischen den rechtlichen Anforderungen und der tatsächlich in der Praxis durchgeführten Abfallbewirtschaftung.

²¹ Vgl Art 11 der AbfallrahmenRL.

²² Vgl Art 11 Abs 2 lit b der AbfallrahmenRL.

²³ Die getrennte Sammlung muss technisch, ökologisch sowie wirtschaftlich durchführbar und dazu geeignet sein, die für die jeweiligen Recycling-Sektoren erforderlichen Qualitätsniveaus zu erreichen.

²⁴ Sowie von Papier, Kunststoffe und Glas.

ein Abfallvermeidungsprogramm in den Bundesabfallwirtschaftsplan 2011²⁵ aufgenommen. Die Beispiele des Anhangs IV sind in die folgenden drei Überkategorien eingeteilt:

- Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können,
- Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können und
- Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können.

Im EWG 22 der Richtlinie²⁶ wird die Festlegung des Abfallendes mit Kriterien bzw. Spezifikationen für mögliche Kategorien erwähnt, wobei beispielsweise Bau- und Abbruchabfälle, bestimmte Aschen und Schlacken, Metallabfälle und körniges Gesteinsmaterial als jeweils eigene Kategorien angedacht sind.

Unter den angeführten Verwertungsverfahren²⁷ wird auch Recycling bzw die Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen angeführt.

3. Ende der Abfalleigenschaft

Art 6 AbfallrahmenRL determiniert, dass für einzelne Abfallfraktionen das Ende der Abfalleigenschaft definiert werden kann. Zur Erreichung des Endes der Abfalleigenschaft muss ein Verwertungsverfahren durchlaufen werden und folgende Kriterien Berücksichtigung finden²⁸:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Die Leitlinien/Kriterien, die anhand obiger Bedingungen zu erfüllen sind, sollen von der EU-Kommission – die berechtigt ist, im vereinfachten Verfahren die Richtlinie zu ergänzen/abzuändern – verabschiedet werden. In der AbfallrahmenRL wurden einzelne Abfälle (zB körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas²⁹, Metall³⁰, Reifen und Textilien) genannt, für welche das Abfallende in Betracht zu ziehen ist. Wenn die EU-Kommission selbst keine Kriterien veröffentlicht, können Mitgliedstaaten Kriterien für das Abfallende von einzelnen Abfallarten auf Basis der allgemeinen Vorgaben (Art 6 leg cit) festlegen.

²⁵ Vgl Kap 6 des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011.

²⁶ Vgl VO Nr. 333/2011 vom 31. 3. 2011 idgF („EU-Schrottverordnung“).

²⁷ Anhang II der AbfallrahmenRL.

²⁸ Vgl § 5 AWG.

²⁹ Die AbfallendeVO für Bruchglas gilt ab 31. Dezember 2012 EU-weit. Sd Punkt II.(I).

³⁰ Die AbfallendeVO für Kupferschrott ist ab dem 1. 1. 2014 unmittelbar anwendbar. Sd Punkt II.(H).

4. Genehmigungs- und Registrierungspflicht

Schon die RL 2006/12/EG³¹ schuff grundlegende Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere eine Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht von Anlagen oder Unternehmen.

Gemäß Art 23 Abs 1 der AbfallrahmenRL haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Anlagen und Unternehmen, die Abfallbehandlungen durchzuführen beabsichtigten, bei der zuständigen Behörde Genehmigungen einholen.

Die zu bewilligenden Behandlungsmethoden können für einen bestimmten Zeitraum erteilt, erneuert und verlängert werden und müssen im Einklang mit Art 13 – dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt – stehen.

In den Genehmigungen müssen nachstehende Punkte festgelegt werden:

- a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden dürfen;
- b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen und alle sonstigen Anforderungen an dem betreffenden Standort;
- c) zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen;
- d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode;
- e) Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich;
- f) Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

(F) EU-Abfallverbringungsverordnung (AbfallverbringungsVO)³²

1. Grundlegendes

Mit der AbfallverbringungsVO³³ wird ein Überwachungsverfahren für die Verbringung von Abfällen festgelegt. Die Verordnung enthält – wenn auch unterschiedliche – Bestimmungen für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der EU oder deren Verbringung mit der Durchfuhr durch Drittstaaten, für die Einfuhr aus Drittstaaten in die EU, die Ausfuhr aus der EU in Drittstaaten sowie die Durchfuhr durch die EU von und nach Drittstaaten. Im AWG finden sich Ausführungsbestimmungen zur AbfallverbringungsVO³⁴.

Gemäß Art 50 der AbfallverbringungsVO besteht die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, stichprobenartige Kontrollen bei Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung durchzuführen. Ziel der Regelung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen, um insbesondere Ökodumping zu vermeiden.

³¹ Sd RL 2008/98/EG Erwägungspunkt 1.

³² Verordnung EG Nr. 1013/06 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2006 über die Verbringung von Abfällen.

³³ EU-Verordnung Nr. 1013/06/EG idgF.

³⁴ Vgl ua § 21 ff AWG 2002.

2. Geltende Verfahren

Die VerbringungsVO sieht zwei Kontrollverfahren für die Verbringung von Abfällen vor:

- allgemeine Informationspflichten für ungefährliche Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind;
- ein Notifizierungsverfahren für die Verbringung aller Abfälle die zur Beseitigung bestimmt sind sowie für die Verbringung gefährlicher Abfälle die zur Verwertung bestimmt sind.

3. Abfalllisten

Abfälle, deren Verbringung genehmigt werden muss, sind in zwei Listen enumeriert. Die „gelbe Liste“ umfasst Abfälle, die dem Verfahren der Notifizierung unterliegen (Anhang IV). In der „grünen Liste“ (Anhang III) werden Abfälle aufgeführt, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen. Hingegen werden Abfälle, für die ein Ausfuhrverbot gilt, in getrennten Listen aufgeführt (Anhang V).

4. Kupfer

Gemäß Anhang III Teil 2 unterliegen auch Schlacken aus der Behandlung von der Kupferproduktion zur späteren Raffination den allgemeinen Informationspflichten nach Art 18 der AbfallverbringungsVO. Darüber hinaus gilt für bestimmte kupferhaltige Abfälle, wie insbesondere gemäß der Liste A³⁵ des Anhangs V, Teil 1, sowie für Kupferschrotte und weitere kupferhaltige Abfälle gemäß Liste B³⁶ des Anhangs V, Teil 1, unter den dort angeführten Voraussetzungen ein Ausfuhrverbot. Auch für Kupfer der Kategorie 17³⁷ aus Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) gilt gemäß Anhang V Teil 2 ein Ausfuhrverbot. Anhang V Teil 2 sieht weitere Verbote im Zusammenhang mit Kupfermaterial vor.

5. Aluminium

Die Festlegung der Kriterien für Aluminium findet sich in Anhang V, wobei die Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Schrotts und des dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfalls inhaltlich genauer determiniert wird bzw die Behandlungsverfahren und -techniken festgelegt werden. Aluminiumschrott ist in der Liste B des Anhangs V unter „*Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen*“ sowie auch „*Aluminium aus Bau- und Abbruchabfällen*“ angeführt.

6. Eisen/Stahl

Gemäß Anhang IV, Teil 2, sind u.a. auch metallhaltige Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie in der sogenannten „*Gelben Liste*“ angeführt und unterliegen somit dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach der AbfallverbringungsVO.

³⁵ Die Liste A ist mit Anlage VIII des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22 März 1989 ident. Die enumerierten Stoffen gelten gemäß Anlage VIII des Basler Übereinkommens als gefährliche Abfälle (zB gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen oder Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren, Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht).

³⁶ Anlage IX des Basler Übereinkommens.

³⁷ Gemäß European Waste Catalogue EWC.

7. Kunststoffe

Die in Anhang III, Teil 2, erwähnten „*Kunststoffabfälle in fester Form*“ unterliegen gemäß Anhang III der Informationspflichten nach Art 18 der AbfallverbringungsVO (sog. „*Grünen Liste*“³⁸).

Gemäß Anhang IV Teil 2 unterliegen bestimmte Abfälle, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen, der sogenannten „*Gelben Liste*“³⁹ und somit dem vorherigen schriftlichen Notifizierungsverfahren und der Zustimmung nach der AbfallverbringungsVO.

„*Feste Kunststoffabfälle*“ unterliegen nach der Liste B des Anhang V Teil 1 ebenfalls dem Ausfuhrverbot der AbfallverbringungsVO. Bestimmte Abfälle von/im Zusammenhang mit Kunststoffen unterstehen nach Anhang V Teil 2 ebenfalls dem Ausfuhrverbot.

Vor allem die nicht unzureichende Umsetzung der Abfallverbringungsverordnung führt dazu, dass große Mengen Abfall illegal in Drittstaaten verbracht werden.⁴⁰

Dadurch erhöhten sich beispielsweise die Gesamtausfuhren von Kunststoffabfällen aus den Mitgliedstaaten der EU zwischen 1999 und 2011 um das Fünffache, wobei die meisten Ausfuhren von Kunststoffen nach Asien gingen.

Aufgrund dieser mangelhaften Durchsetzung der Vorschriften werden große Mengen Abfall illegal in Drittstaaten verbracht, wobei Elektroschrott am häufigsten auf diese Art verbracht wird. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Elektroschrott bestehen zu einem hohen Prozentsatz aus Kunststoffmaterialien.⁴¹ Effektive Verbesserungsmaßnahmen können daher nur mit stärkeren Durchsetzungsinstrumenten in allen Mitgliedstaaten getroffen werden.

8. Sand-/Kies-/Natursteinhaushalt

Gemäß Anhang V Teil 2 Liste B unterliegen ua im Wesentlichen Abfälle aus Sand sowie von Kies- und Gesteinsbruch, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen, dem Ausfuhrverbot nach Art 36 der AbfallverbringungsVO. Von diesem Ausfuhrverbot sind ebenfalls die in dieser Liste angeführten mineralischen Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke erfasst.

³⁸ Die „*Grüne*“ Abfallliste entstammt aus dem OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/endg. über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung, Anlage 3.

³⁹ Die „*Gelbe*“ Abfallliste entstammt aus dem OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/endg. über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung, Anlage 4.

⁴⁰ EUA-Bericht Nr. 7/2012 „*Movement of waste across the EU's international and external borders*“ (2010) 20; vgl auch Grünbuch der Europäischen Kommission zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, KOM (2013)123 endg.

⁴¹ Grünbuch der Europäischen Kommission zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, KOM (2013) 123 endg., 10.

(G) Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien⁴² legt strenge technische Anforderungen in Bezug auf Abfalldeponien und Abfälle sowie ein einheitliches Zulassungsverfahren fest und kategorisiert Deponien – gem Art 4 – in drei Klassen, und zwar :

- Deponien für gefährliche Abfälle;
- Deponien für nicht-gefährliche Abfälle;
- Deponien für inert-Abfälle.

Die Richtlinie wurde in Österreich mit der Deponieverordnung (DVO 2008)⁴³ umgesetzt.

(H) EU-Abfalldeverordnung für Kupferschrott

Am 15. 8. 2013 ist die die Verordnung (EU) Nr. 715/2013 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG (EU-AbfallrahmenRL⁴⁴) nicht mehr als Abfall anzusehen sind, in Kraft getreten. Die Abfallendebestimmungen für Kupferschrott sind mit 1. 1. 2014 unmittelbar anwendbar. Die Verordnung legt Kriterien für das Abfallende von Kupferschrott fest und enthält essentielle Begriffsbestimmungen.

Die Kriterien sollen ua sicherstellen, dass Kupferschrott aus einem Verwertungsverfahren die technischen Anforderungen der Nichteisenmetall erzeugenden Industrie erfüllt. Nach Angaben der Gemeinsamen Forschungsstelle⁴⁵ werden diese Anforderungen erfüllt, da die Kriterien für Schrott, der dem Verwertungsverfahren zugeführt wird, die Erzeugung von Kupferschrott ermöglichen, der keine gefährlichen Eigenschaften aufweist und abgesehen von Kupfer und Nichtmetallen hinreichend frei von metallischen Bestandteilen ist.

Erzeuger haben (ähnliche Parallelregelungen sind in der bereits bestehenden EU-Schrottverordnung⁴⁶ zu finden) Informationspflichten zu Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist (Konformitätserklärung), sowie ein Managementsystem in Anwendung zu bringen. Der Erzeuger hat danach Maßnahmen bezüglich Annahme, Überwachung der Behandlung, Überwachung der Qualität, Einhaltung der Qualität, Aufzeichnungen, Verbesserungswesen und Personalschulung zu berücksichtigen.

Die darin festgelegten Kriterien bestimmen die Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Kupferschrotts. Sie bestimmen auch, welcher Abfall konkret dem Verwertungsverfahren zugeführt werden darf und determinieren die Behandlungsverfahren und -techniken.

⁴² Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 16. 7. 1999 über Abfalldeponien.

⁴³ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008) idF BGBl. II Nr. 455/2011. Sd Punkt III.(H).

⁴⁴ Sd obigen Punkt II.(E).

⁴⁵ Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) / Joint Research Centre (JRC) ist eine Einrichtung, die die Europäische Kommission und die europäische Politik durch technisch-wissenschaftliche Dienstleistungen unterstützt.

⁴⁶ VO Nr. 333/2011 des Rates vom 31 März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der RL 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Sd Punkt II.(J).

1. Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der EU-AbfallrahmenRL gelten ua nachstehende Begriffsbestimmungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie:

„**Besitzer**“: die natürliche oder juristische Person, die Kupferschrott in ihrem Besitz hat.

„**Erzeuger**“: der Besitzer, der Kupferschrott zum ersten Mal als Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt.

„**Einführer**“: jede natürliche oder juristische, in der EU niedergelassene Person, die Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU verbringt.

„**Qualifiziertes Personal**“: Personal, das durch Erfahrung oder Ausbildung qualifiziert ist, die Eigenschaften von Kupferschrott zu überwachen und zu bewerten.

„**Sichtprüfung**“: die Prüfung von Kupferschrott, bei der alle Teile einer Sendung mit den menschlichen Sinnesorganen oder nicht spezialisiertem Gerät geprüft werden.

2. Kriterien für das Abfallende

Gemäß Art 3 leg cit wird Kupferschrott dann nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer

- der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Kupferschrott wie auch die der Verwertung zugeführten Abfälle bestimmten im Anhang I, Abschnitte 1 und 2, geregelten Kriterien genügen,
- das Verwertungsverfahren selbst in Einklang mit den im Anhang I, Abschnitt 3, näher definierten Kriterien durchgeführt wird und
- der Erzeuger eine Konformitätserklärung nach Art 4 erstellt hat und ein Managementsystem nach Art 5 anwendet.

Im Anhang I, Abschnitt 1, wird ein Gesamtanteil von Verunreinigungen von höchstens **2 %**⁴⁷ vorgeschrieben.

Weiters darf dem Verwertungsverfahren nur verwertbares Kupfer oder verwertbare Kupferlegierungen zugeführt werden (Anhang I, Abschnitt 2). Gefährliche Abfälle sind einem Behandlungsverfahren (Anlage I, Abschnitt 3) zu unterziehen.

Kupferkabel müssen vor der Behandlung (Anhang I, Abschnitt 3 leg cit) zerkleinert oder entmantelt worden sein. Bei Kabeln mit organischen Isolierungen (Kunststoff) müssen diese nach Maßgabe der besten verfügbaren Techniken entfernt worden sein.

(I) EU-Abfallendeverordnung für Bruchglas

Der Rat der EU hat in der Verordnung Nr. 1179/2012/EU Kriterien für bestimmte Arten von Bruchglas festgelegt, wann diese nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Die Abfallendebestimmungen gelten ab 31. Dezember 2012 EU-weit.

⁴⁷ Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission fand bei den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausschussdiskussionen zuerst keine mehrheitliche Zustimmung. Einige Vertreter der Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass der 2% Grenzwert für Fremdstoffe zu streng sei. Offenbar ist diese Situation bei Kupfer anders gelagert als bei den von der Schrottverordnung erfassten Materialien (wie Eisen, Stahl und Aluminium).

Da nach Berichten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission ein Markt für und eine Nachfrage nach Bruchglas besteht, sollte Bruchglas hinreichend rein sein und den einschlägigen, von der glasherstellenden Industrie festgelegten, Normen oder Vorgaben zu entsprechen.

Der normativ-inhaltliche Aufbau dieser Verordnung ist in Zusammenhang mit der EU-AbfallendeVO für Kupferschrott sowie die EU-Schrottverordnung zu bringen⁴⁸. Die Verordnung legt Vorgaben bezüglich Qualität (Kundenvorgabe, Normen, Fremdstoffanteil), Verwertungsverfahren (Hohlglas, Flachglas oder bleifreies Geschirr) bzw. Behandlungsverfahren und -techniken, fest.

Der Erzeuger hat eine Konformitätserklärung zu erstellen und ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

„**Bruchglas**“: Glasbruch, der aus der Verwertung von Altglas gewonnen wird.

Die weiteren Definitionen sind mit dem Begriffsbestimmungen der AbfallendeVO für Kupfer vergleichbar.

(J) EU-Schrottverordnung (Abfallende für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott)⁴⁹

Die EU-Schrottverordnung enthält neben der Festlegung der Kriterien für ein Abfallende von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott auch relevante Begriffsbestimmungen.

Die Festlegung der Kriterien für Eisen- und Stahlschrott findet sich in Anhang I, wobei die Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Schrotts und des dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfalls inhaltlich genauer determiniert wird sowie die Behandlungsverfahren und -techniken festgelegt werden.

Die Festlegung der Kriterien für Aluminium findet sich in Anhang II, wobei die Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Schrotts und des dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfalls inhaltlich genauer determiniert sowie die Behandlungsverfahren und Behandlungstechniken festgelegt werden.

Als wesentliche Instrumente der EU-Schrottverordnung fungieren die Konformitätserklärung nach Art 5 und ein Qualitätsmanagementsystem nach Art 6. Demnach ist der Erzeuger oder der Einführer verpflichtet für jede Schrottsendung eine Konformitätserklärung nach dieser Verordnung auszustellen. Als Einführer im Sinne der Verordnung gilt jede natürliche oder juristische, in der Union niedergelassene Person die Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union verbringt. Anhang III enthält ein Muster mit Vorgaben für die Konformitätserklärung. Der Erzeuger oder Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Schrottbesitzer weiterzugeben und selbst eine Abschrift mindestens ein Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren. Zusätzlich hat der Erzeuger ein Qualitätsmanagement anzuwenden, wodurch eine Reihe von Dokumentationserfordernissen festgelegt wird.

⁴⁸ Sd Punkt II.(H). und II.(J).

⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31 März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

In den Erwägungsgründen stellt die Europäische Kommission eindeutig klar, dass die Verordnung nicht verhindern soll, dass Drittländer Schrott als Abfall einstufen⁵⁰.

Trotz der bestimmten Kriterien für das Abfallende wurden in Österreich sowie in Deutschland⁵¹ die überwiegenden Mengen der Schrotte seitens der Lieferanten und Abnehmern im Abfallstatus belassen. Dies aufgrund der geringeren Handlingkosten sowie zur Vermeidung der Verpflichtungen die die REACH-VO⁵² für wiedergewonnene Produkte auferlegt. Eine Konstellation, in der die vorzeitige Überführung von Abfall in den Produktstatus durch Erfüllung der Abfall-Ende-Kriterien sowie der weiteren Gesetzesvorgaben⁵³ von den Recyclingverbänden jedoch als sinnvoll betrachtet wurde, ist die grenzüberschreitende Verbringung von Schrott. Die Recyclingverbände erwarten sich, dass Sonderkonstellationen für das Abfallende von Kupferschrott herausgebildet werden.

(K) EU-BauproduktenVO

Die EU-BauproduktenVO⁵⁴ schafft harmonisierte Standards für die Vermarktung von Bauprodukten im Sinne einer zeitgemäßen Weiterentwicklung von Umwelt- und Gesundheitsanforderungen. Ab 1. 7. 2013 gilt die Verordnung in ihrem gesamten Umfang.

Wenn ein Bauprodukt von einer europäischen „*harmonisierten Norm*“ erfasst ist oder eine „*Europäische Technische Bewertung*“ für ein solches Bauprodukt ausgestellt wurde, so hat der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt zu erstellen, wenn es in Verkehr gebracht wird. Mit der Verordnung wird die CE-Kennzeichnung europaweit nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt, womit eine zeitgemäße Weiterentwicklung von Umwelt- und Gesundheitsanforderungen bewirkt werden soll. Es dürfen überhaupt nur noch Bauprodukte mit einer CE-Kennzeichnung geführt werden.

Neben den Herstellern werden auch Importeure sowie Händler in die Pflicht genommen, wobei für Händler verbindliche Vorgaben ab 1. 7. 2013 festgelegt werden.

(L) Grünbuch der Kommission betreffend Kunststoffabfälle⁵⁵

Kunststoffabfälle werden trotz ihrer immer stärkeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausdrücklich im EU-Recht behandelt. Lediglich in der VerpackungsRL⁵⁶ werden spezifische Ziele (ua Erfassungs- und Verwertungsquoten) für das Recycling von Kunststoffverpa-

⁵⁰ EWG 1 der Verordnung Nr. 333/2011.

⁵¹ Gemeinsame Pressemitteilung der führenden privaten Recyclingverbände: <http://www.bde-berlin.org/?p=8151> (zuletzt aufgerufen am 18.03.2014).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Sd Punkt II.(M).

⁵³ Konformitätserklärung und das besondere Qualitätsmanagementsystem.

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 9. März 2011.

⁵⁵ Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, COM(2013) 123 final, vom 7. 3. 2013.

⁵⁶ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle idF ABI L 37 vom 8. 2. 2013, S 10.

ckungen festgelegt. Die AbfallrahmenRL⁵⁷ steckt ein allgemeines Ziel für das Recycling von Haushaltsabfällen, die neben anderen Materialien auch Kunststoffabfälle enthalten.

Auch die REACH-VO⁵⁸ ist für das Recycling von Kunststoffen relevant. Zum einen mögen einige Bestimmungen⁵⁹ der REACH-VO das Inverkehrbringen von Recyclingmaterialien erleichtern, jedoch kann die Verwendung von Zusatzstoffen in Kunststoffen in bestimmten Fällen der Einhaltung der REACH-Bestimmungen zuwider laufen, wenn die Verwendung der Zusatzstoffe in neuen Erzeugnissen nicht zulässig ist.

Einige REACH-Verfahren sind auch für die Verbesserung der Ressourceneffizienz von Kunststoffen, einschließlich ihrer Recyclingfähigkeit, und in Hinblick auf die Risiken in Zusammenhang mit Kunststoffen in der Umwelt von Bedeutung. Zur Verringerung der Gefahren, die von bestimmten Kunststoffen ausgehen, stellen Beschränkungen beim Einsatz von Produkten nach wie vor das wichtigste Instrument dar.⁶⁰ Daher wäre nach Ansicht der Europäischen Kommission eine Regelung über die Zulassung von Kunststoffen ein geeignetes Instrument, um die schrittweise Substitution derjenigen Kunststoffzusätze zu erlangen, die unter den in der EU hergestellten Kunststoffen die größten Bedenken hervorrufen.

Ferner ermöglicht die *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen* die Ermittlung gefährlicher Chemikalien und sorgt dafür, dass die Nutzer durch standardisierte Symbole und Warnhinweise auf den Verpackungsetiketten sowie durch Sicherheitsdatenblätter über diese Gefahren unterrichtet werden. Diese Informationen sind ausschlaggebend für die Förderung der Produktion von weniger gefährlichen Kunststoffen und sind daher von entscheidender Bedeutung für ein verstärktes Recycling von Kunststoffen in der EU.⁶¹

Die in der Umwelt von Kunststoffabfällen ausgehenden Gefahren wären erheblich geringer, wenn das geltende europäische Abfallrecht ordnungsgemäß bzw. sinngemäß umgesetzt würde. **Die Deponierung ist nach wie vor in vielen Mitgliedstaaten der vorherrschende Entsorgungspfad für Kunststoffabfälle.**⁶² Überdies konnte die illegale Ablagerung in der EU noch nicht vollständig beseitigt werden und zahlreiche Deponien sind rechtswidrig oder werden schlecht bewirtschaftet.⁶³ Eine weitere besondere Gefahr sind die zahlreichen Haushalte, die an kein System der kommunalen Müllabfuhr angeschlossen sind; eine Situation, bei der Kunststoffabfälle keinerlei Kontrolle unterliegen und sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass *leichte* Kunststoffe in Gewässer gelangen und bedauerlicherweise ihren Weg ins Meer finden.

Im Grünbuch der Europäischen Kommission werden ua auch freiwillige Maßnahmen als nützliches Instrument zur Entschärfung von Problemen im Zusammenhang mit Kunststoffabfällen hervorgehoben. Als Modellbeispiel für solche Systeme kann das Programm zur Samm-

⁵⁷ Sd Punkt II.(E).

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Sd Punkt II.(M).

⁵⁹ Insbesondere Artikel 2 Abs 7 lit d.

⁶⁰ Vgl Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, COM(2013) 123 final, vom 7. 3. 2013, 9.

⁶¹ Vgl Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, COM(2013) 123 final, vom 7. 3. 2013, 9.

⁶² (BIOIS) Plastic waste in the Environment (Kunststoffabfälle in der Umwelt), a.a.O., ua 74 und 82.

⁶³ Studie über die Umsetzung der RL 1999/31/EG über Abfalldeponien in der EU-25, COWI consultants, Juni 2007, 79.

lung und Verwertung von Kunststoffen aus dem Agrarsektor (**Agricultural Waste Plastics Collection and Recovery Programm**) des Vereinigten Königreichs herangezogen werden. Die Europäische Kommission sieht es daher als sinnvoll, wenn ähnliche Initiativen auf Kunststoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen ergriffen würden.⁶⁴ Darüber hinausgehende weitere freiwillige Maßnahmen wie neue unternehmerische Modelle in der Form von Leasing-Systemen würden überdies von der Europäischen Kommission als nützliche Instrumente gesehen.

(M) REACH-Verordnung (REACH-VO)⁶⁵

Die REACH-VO hat mehr als 40 Rechtsvorschriften der EU ersetzt. In den Geltungsbereich der REACH-VO fallen Hersteller, Importeure sowie Groß- und Einzelhändler, welche Stoffe als solche und/oder Stoffe in Zubereitungen mit mehr als einer Tonne pro Jahr in der EU in Verkehr bringen.

1. Vorhaben

Die REACH-VO regelt ein chemikalienrechtliches Regime für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Es dürfen daher innerhalb des Geltungsbereiches von REACH nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Die REACH-VO wurde erlassen, um das Schutzniveau der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichen chemikalienbedingten Risiken zu verbessern sowie die Förderung alternativer Testmethoden, der freie Verkehr chemischer Stoffe im Binnenmarkt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu sichern.

2. Verfahren

Unternehmer haben ein *technisches Dossier*⁶⁶ und bei Stoffmengen ab 10 t/a⁶⁷ einen *Stoffsicherheitsbericht*⁶⁸ mit *Expositionsszenarien*⁶⁹ zu erstellen. Weiters sind nachgeschaltete Anwender von der REACH-VO betroffen. Sie haben ihren Lieferanten Auskünfte über die Verwendung der Chemikalien zur Verfügung zu stellen, um die Berücksichtigung dieser Angaben im *technischen Dossier* und ggf in ihren *Expositionsszenarien* zu ermöglichen. Die Lieferanten haben folglich entsprechende Angaben zur sicheren Verwendung sowie Risikominde-

⁶⁴ Vgl. Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, COM(2013) 123 final, vom 7. 3. 2013., 15.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe.

⁶⁶ Ua über die Identität des Herstellers/Importeurs und die Identität des Stoffes. Sd Art 10 der REACH-VO.

⁶⁷ Sd Art 10 b) der REACH-VO. CSR für „*Chemical Safety Report*“.

⁶⁸ Im Stoffsicherheitsbericht ist die Exposition eines Stoffes und dessen Wirkung auf Mensch und Umwelt zu beschreiben. Der Hersteller/Importeur hat die Gefahren und möglichen Risiken, die von diesem Stoff ausgehen, zu beschreiben und zu beurteilen.

⁶⁹ Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken. Sd Art 3 Z 37, Art 14 Abs (4) sowie Art 31 Abs (7) REACH-VO.

rungsmaßnahmen zu empfehlen. Daher wird eine *identifizierte Verwendung*⁷⁰ ermöglicht. Nachgeschaltete Anwender sind zur Einhaltung der Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet.

Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung hat dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein *Sicherheitsdatenblatt*⁷¹ zur Verfügung zu stellen, das zu einem Kommunikationsinstrument in der Lieferkette wird.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass Stoffe im *Stoffsicherheitsbericht* über ihren gesamten Produkteinsatz bewertet werden müssen, wobei die Abfalleigenschaft beinhaltet sein muss. Wenn erforderlich, müssen die im *Sicherheitsdatenblatt* empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen auch die Entsorgung von Abfällen berücksichtigen. Die Abfallentsorgung (Verwertung, Beseitigung) ist keine Verwendung im Sinne von REACH.

3. Abfall und REACH

Die REACH-VO ist von den abfallrechtlichen Bestimmungen zu trennen⁷² und findet auf Abfälle keine Anwendung⁷³. Ungeachtet davon wird die Abfallphase von REACH berücksichtigt. Davon betroffen sind insbesondere die zu erstellenden *Expositionsszenarien*, die den gesamten Lebenszyklus des Stoffes umfassen müssen.

Die Abfallgesetzgebung ist auf Materialien, bei denen das Abfallende eingetreten ist, nicht (mehr) anwendbar. Stattdessen gelten die Bestimmungen der REACH-VO. Für *zurückgewonnene Stoffe* gelten jedoch bestimmte Ausnahmen im REACH-Regime⁷⁴.

Ergänzend sei an dieser Stelle die Ausnahme für Recyclingstoffe angeführt. In Art 2 Abs 7 lit c der REACH-VO sind *nach Titel II registrierte Stoffe* als solche von den Titeln II, V und VI ausgenommen, die in der *Gemeinschaft zurückgewonnen* werden, wenn

- a. der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und
- b. dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Informationen (Sicherheitsdatenblatt, Registriernummer, Zulassungspflicht, Beschränkungen etc) über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der Stoff bereits von einem Hersteller – der nicht in der Lieferkette verankert sein muss – registriert wurde.

⁷⁰ *Identifizierte Verwendung*: Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird. Sd Art 3 Z 26 sowie Art 31 Abs (7) sowie Art 34 der REACH-VO.

⁷¹ Sd Art 31 der REACH-VO. Anhang II der REACH-Verordnung beschreibt die Form und den Inhalt des Stoffsicherheitsberichtes. Im Sicherheitsblatt müssen die Anwender künftig ua die Registrierungsnummer, ggf Angaben zur Beschränkung von Verwendungen, ggf Angaben zur Zulassungspflicht sowie zu den *identifizierten Verwendungen* aufnehmen.

⁷² Sd auch Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, S 12, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_01005/fname_200564.pdf.

⁷³ Sd Art 2 Abs 2 der REACH-VO.

⁷⁴ Sd Art 2 Abs 7 lit d der REACH-VO.

4. Begriffsbestimmungen

Aus der REACH-VO seine auszugsweise folgende Begriffsbestimmungen angeführt:

„**Stoff**“⁷⁵: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

„**Erzeugnis**“⁷⁶: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

(N) Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte-RL)^{77 78}

Durch die Zunahme des Anfalls von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wurde für deren Entsorgung, insbesondere aufgrund der in diesen Geräten enthaltenen gefährlichen Bestandteile, die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten eingeführt. Die getrennte Sammlung ist Voraussetzung für eine spezifische Behandlung und ein spezifisches Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, insbesondere um das in der Gemeinschaft angestrebte Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu erreichen. Seitens der Mitgliedstaaten sind geeignete Maßnahmen zu erlassen, um die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als unsortierter Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und eine hohe Quote getrennt gesammelter Geräte zu erreichen. Eine hohe Sammelquote aus privaten Haushalten ist anzustreben.

Die spezifische Behandlung der gesammelten Geräte ist unabdingbar, um zu vermeiden, dass Schadstoffe in das recycelte Material oder in den Abfallstrom gelangen.

Der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie ihren Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien ist Vorrang einzuräumen. Falls eine Wiederverwendung nicht vorzuziehen ist, sollten getrennt gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Verwertung zugeführt werden, wobei eine hohe Recycling- und Verwertungsquote erreicht werden sollte. Für die Hersteller sollte weiters ein Anreiz bestehen, recycelte Werkstoffe in der Herstellung neuer Geräte zu verwenden.

⁷⁵ Art 3 Z 1 der REACH-VO.

⁷⁶ Art 3 Z 3 der REACH-VO.

⁷⁷ Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

⁷⁸ Gleichzeitig (am 27. 1. 2003) mit der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (die sog RoHS-Richtlinie) 2002/95/EG erlassen. Aktuell ABI L 348 vom 18. 12. 2012, S 18. Entsprechende Details über die Beschränkung von gefährlichen Stoffen finden sich im Anhang II, III und IV.

Zur Durchführung der getrennten Sammlung⁷⁹ ist seitens der Mitgliedstaaten⁸⁰ sicherzustellen, dass Systeme eingerichtet sind die es den Endnutzern und Vertreibern – bei privaten Haushalten – ermöglichen, diese Altgeräte kostenlos zurückzugeben. Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen, ist sicherzustellen, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätigen Dritte für die Sammlung dieser Altgeräte sorgen.

Seitens der Mitgliedstaaten ist sicherzustellen⁸¹, dass die Sammlung, Behandlung und Verwertung sowie die umweltgerechte Beseitigung bei den eingerichteten Rücknahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten durch die Verwerter gewährleistet ist.

Ebenso haben die Hersteller diese Behandlungskette bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei anderen Nutzern als privater Haushalte für Produkte, die nach dem 13. 8. 2005 in Verkehr gebracht wurden, zu finanzieren.

Gemäß Anhang I sind folgende Gerätekategorien von der Elektroaltgeräte-RL erfasst:

1. Haushaltsgroßgeräte;
2. Haushaltskleingeräte;
3. IT- und Telekommunikationsgeräte;
4. Geräte der Unterhaltungselektronik;
5. Beleuchtungskörper;
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
7. Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte;
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte);
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
10. Automatische Ausgabegeräte (nunmehr Ausgabeautomaten).

Die Elektroaltgeräte-RL 2002/96/EG wird durch die Richtlinie 2012/19/EU⁸² über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ersetzt.

Die wesentlichen Änderungen der Elektroaltgeräte-RL im Überblick:

- Erweiterung des Geltungsbereichs durch Reduzierung der Ausnahmen für Geräteteile.

⁷⁹ Gemäß Art 5 Abs 5 der Elektroaltgeräte-RL soll eine Sammelmenge von 4 kg pro Einwohner aus privaten Haushalten bis zum 31. Dezember 2006 erreicht werden. Österreich hat das ursprünglich gesetzte Sammelziel (5,9 kg pro Einwohner) erreicht. 2011 wurden ca 9 Kg Elektroschrott pro Einwohner gesammelt.

⁸⁰ Ab dem 13. 8. 2005.

⁸¹ Ab dem 13. 8. 2005.

⁸² Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4 Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung).

- Der Anwendungsbereich mit 10 Gerätekategorien bleibt als Übergangsregelung für 6 Jahre nach Inkrafttreten der bisherigen geschlossenen Anwendungsbereiche bestehen. Nach Ablauf der Übergangsregelung gibt es einen offenen Anwendungsbereich, mit den in Anlage 3 aufgeführten 6 Gerätekategorien.
- Die Berechnung der Verwertungsquote wird verkompliziert. Jedenfalls muss 4 Jahre nach Inkrafttreten auf Basis der in Verkehr gebrachten Geräte eine Mindestsammelquote von 45% erreicht werden.
- Die Weiter- / Wiederverwendung von Elektrogeräten wird in der Recyclingquote berücksichtigt.
- Umfangreiche Meldeverpflichtungen werden für Behandlungsanlagen eingeführt.
- Der bisherige nationale Herstellerbegriff bzw die nationale Registrierung wird beibehalten.
- Zurückgenommen werden müssen Kleinstgeräte (Kantenlänge < 25 cm) bei einer Geschäftslokalgröße bis 400 m². Ansonsten besteht nur Zug-um-Zug Rücknahmepflicht.
- Zusätzliche Bestimmungen sind im Rahmen von Abfallverbringungen von Elektroaltgeräten zu erfüllen. ZB sind zur Verhinderung von Scheinexporten Nachweise über die Funktionsfähigkeit von Elektrogeräten zu führen. Damit sollen illegale Exporte verhindert werden.

Die Umsetzung der neuen Richtlinie wird in der EAG-VO⁸³ (BGBl. Nr. 121/2005 idgF) erfolgen.

(O) Altfahrzeuge-Richtlinie (AltfahrzeugeRL)⁸⁴

Die AltfahrzeugeRL regelt die stoffliche Verwertung von Kraftfahrzeugen durch Recycling. Sie enthält Stoffverbote⁸⁵, ua für Schwermetalle und Chrom.

Ziel der AltfahrzeugeRL ist die Wiederverwendungs- und Verwertungsrate bis zum Jahr 2006 jährlich auf 85% und bis zum Jahr 2015 auf 95% des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Rücknahmesystem für Altfahrzeuge

⁸³ Sd Punkt III.(F).

⁸⁴ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18 September 2000 über Altfahrzeuge.

⁸⁵ Ua ab dem 1. 7. 2003 geltende.

einzurichten. Das in den Mitgliedstaaten umzusetzende abfallwirtschaftliche Konzept der EU beruht auf zwei (sich ergänzenden) Strategien:

- Vermeidung der Entstehung von Abfällen durch Verbesserung der Produktauslegung;
- Ausweitung des Recyclings und der Wiederverwendung von Abfällen.

Angestrebt werden die Vermeidung von Fahrzeugabfällen und die Förderung des Gedankens der Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Formen der Verwertung von Altfahrzeugen und Fahrzeugteilen.

Bereits bei der Konstruktion und der Produktion von neuen Fahrzeugen soll auf die spätere Demontage/Wiederverwendung und das Recycling Rücksicht genommen werden.

Für alle Altfahrzeuge ist eine kostenlose Rücknahmemöglichkeit einzurichten. Wenn wesentliche Bauteile eines Fahrzeuges, insbesondere Motor, Katalysator oder Karosserie, fehlen oder dem Fahrzeug Abfälle hinzugefügt wurden, kann die Rücknahme zum Ausgleich des Wertverlustes entgeltlich erfolgen. Die zurückgenommenen Altfahrzeuge sind in behördlich genehmigte und registrierte Verwertungsanlagen zuzuführen.

Änderung der AltfahrzeugeRL

Mit der Richtlinie 2013/28/EU⁸⁶ wurde der Anhang II der AltfahrzeugeRL geändert. In Anhang II sind die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen ausgeführt, für die die Verwendung der an sich verbotenen Schwermetalle Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertigem Chrom unvermeidbar ist.

Die Änderungen betreffen ua folgende Ausnahmen vom Verwendungsverbot:

- Der Bleianteil von Aluminium für Bearbeitungszwecke für Ersatzteile wurde von 1,5 Gewichtsprozent auf 2 Gewichtsprozent angehoben.
- Die Ausnahmebestimmungen für Blei und Bleiverbindungen in Lötmetalle wurden anwendungsspezifisch und zeitlich neu festgelegt.
- Das Abfließen der Ausnahmeregelung der Entladungslampen für Scheinwerfer wurde für vor dem 1. Juli 2012 typengenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile erstmals festgelegt.
- Neu eingeführt wird eine Ausnahmeregelung für Leuchtstoffröhren in Instrumententafelanzeigen für vor dem 1. Juli 2012 typengenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile.

⁸⁶ Richtlinie 2013/28/EU der Kommission vom 17. Mai 2013 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABl. Nr. L 135 vom 22. 05. 2013 S. 14ff.

III. NATIONALE REGELUNGEN

(A) Bauordnungen/Baurestmassentrennverordnung

Gemäß Art 15 Abs 1 B-VG fallen baurechtliche Maßnahmen bei Gesetzgebung und Vollziehung grds in die Kompetenz der Länder. Ausgenommen davon sind bundeseigene Gebäude mit öffentlicher Zweckwidmung, deren Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung fällt.

Unabhängig davon, ob es sich um bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige, mitteilungspflichtige oder freie Bauvorhaben handelt, ist auch einzelnen landesgesetzlichen Bauordnungen gemeinsam, dass sie vom Begriff des *Bauvorhabens* als Regelungsgegenstand ausgehen. Genau an diesen Begriff knüpft die BaurestmassentrennVO⁸⁷, unabhängig von der Art des Bauvorhabens (bewilligungspflichtiges, anzeigepflichtiges, mitteilungspflichtiges oder freies), an.

1. Bauordnungen der Bundesländer

Aus den einzelnen Bauordnungen der Länder ergeben sich die folgenden Pflichten bei Bau- oder Abbruchvorhaben:

Bauordnung für Wien⁸⁸

Nach der Wr BauO ist beispielsweise bloß eine Genehmigung für die Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken erforderlich, wenn diese von Einfluss auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn sind, oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird. Einer Genehmigung bedarf es auch nur dann, wenn Bauwerke in Schutzzonen bzw in Gebieten mit Bausperre abgebrochen werden.

Außerhalb von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre ist der Abbruch von Bauwerken nach der Wr BauO nicht einmal anzeigepflichtig.

Hingegen ist nach der Wr BauO anstatt einer Genehmigung bloß eine Bauanzeige ua für den Einbau oder die Abänderung von Badezimmern und Sanitäranlagen erforderlich, auch unter Inanspruchnahme gemeinsamer Teile des Bauwerkes, soweit dies für eine ausreichende Be- und Entlüftung des Raumes und für die Herstellung einer Feuchtigkeitsisolierung erforderlich ist. Ferner ist auch für Loggienverglasungen, den Austausch von Fenstern gegen Fenster mit einem anderen Erscheinungsbild sowie den Austausch von Fenstern in Schutzzonen und für alle sonstige Bauführungen, die keine Änderung der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirken und nicht die Umwidmung von Wohnungen betreffen und keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auslösen, eine Bauanzeige ausreichend.

Burgenländisches Baugesetz⁸⁹

Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten, an denen keine baupolizeilichen Interessen (§ 3 Bgld BauG) bestehen, sind mitteilungspflichtig (geringfügige Bauvorhaben). Eine Bauanzeige ist für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden und von sonstigen Gebäuden bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 200 m² erforderlich

⁸⁷ Sd Punkt III.(A)2.

⁸⁸ Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch, idF LGBl Nr 46/2013. Sd auch Pkt III.(D).

⁸⁹ Burgenländisches Baugesetz 1997 idF LGBl Nr 79/2013.

(§ 17 Bgld BauG). Der Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 200 m² Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 200 m² Nutzfläche (§ 18 Bgld BauG). Für den Abbruch von Gebäuden ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke erforderlich. Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen mitzuteilen. Die Baubehörde hat festzustellen, ob eine Abbruchbewilligung wegen baupolizeilicher Interessen erforderlich ist⁹⁰.

NÖ Bauordnung⁹¹

Anders ist allerdings in § 15 der NÖ Bauordnung der Abbruch von Bauwerken grundsätzlich ein anzeigepflichtiges Vorhaben. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nur jene Vorhaben, die der Bewilligungspflicht nach § 14 Z 7 NÖ Bauordnung unterliegen. Die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind in § 14 NÖ Bauordnung geregelt.

Kärntner Bauordnung⁹²

Auch nach der Kärntner Bauordnung bestehen grundsätzlich Mitteilungspflichten für Abbruchvorhaben.⁹³

OÖ Bauordnung⁹⁴

Nach § 25 OÖ Bauordnung ist der Abbruch von Gebäuden grundsätzlich anzeigepflichtig, sofern er nicht einer Genehmigung bedarf.

Salzburger Baupolizeigesetz⁹⁵

Gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz ist der Abbruch von Bauten (ausgenommen von freistehenden Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500 m³) grundsätzlich bewilligungspflichtig.⁹⁶

Steiermärkisches Baugesetz⁹⁷

Ähnliches gilt nach dem steiermärkischen Baugesetz, wonach der Abbruch von Gebäuden ausgenommen Nebengebäude grundsätzlich bewilligungspflichtig ist.⁹⁸

⁹⁰ Sd § 20 Bgld BauG.

⁹¹ NÖ Bauordnung 1996, idF LGBl 129/13.

⁹² Kärntner Bauordnung 1996, idF LGBl Nr 85/2013.

⁹³ Vgl § 7 Abs 1 und Abs 4 Kärntner Bauordnung.

⁹⁴ OÖ Bauordnung 1994 idF LGBl. Nr. 90/2013.

⁹⁵ Salzburger Baupolizeigesetz 1997, idF LGBl. Nr. 107/2013.

⁹⁶ § 2 Abs 1 Z6 Salzburger BauPolG.

⁹⁷ Stmk Baugesetz, idF LGBl. Nr. 87/2013.

⁹⁸ § 19 Z7 Stmk. BauG.

Tiroler Bauordnung⁹⁹ / Vorarlberger Baugesetz¹⁰⁰

Schließlich ist auch nach der Tiroler Bauordnung¹⁰¹ und dem Vorarlberger Baugesetz¹⁰² der Abbruch grds anzeigepflichtig.

Neben den Vorgaben in den einzelnen Bauordnungen sind zusätzlich die Meldepflichten nach den landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsvorschriften zu beachten¹⁰³.

2. Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (BaurestmassentrennVO)¹⁰⁴

[Anmerkung: Zur BaurestmassentrennVO sind in nächster Zeit legislative Änderungen beabsichtigt. Da soll die BaurestmassentrennVO in der zukünftigen Recycling-BaustoffVO (Arbeitstitel) enthalten sein. Weiters soll die Recycling-BaustoffVO eine AbfallendeVO für Bauschutt sowie die AbfallendeVO für Recycling-Baustoffe enthalten, sowie die BaurestmassentrennVO neu fassen.]

Gemäß § 1 der BaurestmassentrennVO ist die Ausführung einer Bau- und Abbruchtätigkeit im Rahmen eines Bauvorhabens aus den dabei anfallenden Materialien nach folgenden Stoffgruppen zu trennen, sofern die jeweilige Mengenschwelle überschritten ist:

Bodenaushub	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufbruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
Mineralischer Bauschutt	40 t

Eine Trennung dieser Stoffgruppen hat entweder am Anfallort (idR die Baustelle) oder in mobilen bzw stationären Behandlungsanlagen zu erfolgen. Die Trennung ist so vorzunehmen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist.

Bei Metallabfällen und sohin auch für Kupfer, Aluminium, Eisen und Stahl gilt eine Schwelle für sämtliche Metallabfälle von 2 t als Grenzwert, ab dessen Überschreitung eine Trennung nach Stoffgruppen gemäß der Verordnung vorzunehmen ist. Hinsichtlich dieser Bestimmungen sind Änderungen in der geplanten Recycling-BaustoffVO zu erwarten.

Mit der begrifflichen Definition der BaurestmassentrennVO werden also sämtliche Bauvorhaben bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten erfasst. Der Begriff des Bauvorhabens bestimmt sich

⁹⁹ Tir. Bauordnung 2011, idF LGBl Nr 130/2013.

¹⁰⁰ Vorarlberger Baugesetz, idF LGBl Nr 44/2013.

¹⁰¹ § 42 Abs 1 Tiroler Bauordnung.

¹⁰² § 19 Vorarlberger Baugesetz.

¹⁰³ Dazu sd Punkt III.(D).

¹⁰⁴ Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991.

nach den Bestimmungen der einzelnen, jeweils anwendbaren Bauordnung. Wie sich aus den einzelnen landesgesetzlichen Bauordnungen ergibt, fallen auch umfassende Sanierungsmaßnahmen unter diese Definition. Es werden daher nicht nur die bei Abbruch des gesamten Hauses, sondern auch bei Erneuerungen der Leitungen im Zuge von Sanierungsarbeiten anfallenden Massen somit erfasst.

3. ÖNORM 3151 „*Verwertungsorientierter Rückbau*“ (ENTWURF)¹⁰⁵

Der Entwurf der ÖNORM 3151 soll Anwendung auf Abbrüche, Teilabbrüche und Sanierungen von Bauwerken im Hoch- und Tiefbau finden, wenn entweder die befestigte Fläche mehr als 8000m² groß ist, ein Linienbauwerk über 1000m vorliegt oder der Bruttorauminhalt mehr als 2000m³ beträgt.

Ziel des verwertungsorientierten Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu gewinnen, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind.¹⁰⁶

Geregelt werden die bei der Projektierung und Ausführung notwendigen Maßnahmen für einen verwertungsorientierten Rückbau sowie die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und -fraktionen in Hinblick auf die Verwertung oder Beseitigung.

Der verwertungsorientierte Rückbau ist demnach so durchzuführen, dass eine größtmögliche Verwertung der Abbruchmaterialien erfolgen kann.

Schadstoffe in Bauwerken sind durch fachkundige Personen festzustellen, wobei bei Kontaminationsverdacht weitere Untersuchungen des Bauwerks durchzuführen sind.

Im Auftrag des Bauherren ist vor der Rückbautätigkeit ein Rückbaukonzept zu erstellen, welches Art, Umfang und Organisation des Rückbaus beschreibt. Darin sind die Hauptbestandteile des Abbruchprojektes sowie zusätzlich die Masse der Bauteile mit gefährlichen Stoffen abzuschätzen. Konkrete Maßnahmen hinsichtlich der Trennung der Materialien sind anzuführen; eine geeignete Situierung von Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen, welcher vor Ort aufbereitet werden, ist planlich darzustellen. Es muss zudem geprüft werden, inwiefern Bauteile im Bauwerk selbst oder anderswo wiederverwendet werden können.

Vor einem maschinellen Rückbau ist eine Entrümpelung durchzuführen sowie bestimmte Schadstoffquellen wie zB künstliche Mineralfasern, radioaktive Rauchmelder, Schlacken und asbesthaltige Materialien zu entfernen. Ziel des maschinellen Rückbaus ist es, das verbliebene Bauwerk in möglichst sortenfreie Fraktionen zu zerlegen, wobei diese Trennung auch in Behandlungsanlagen erfolgen kann.

Ohne verwertungsorientierten Rückbau ist die Steigerung der Wiederverwendung – insbesondere von Hochbaurestmassen – nicht weiter ausbaufähig. Ebenso wenig eine erfolgversprechende Umsetzung der geplanten Recycling-BaustoffVO.

(B) Gewerbeordnung

Nach den derzeit bestehenden Regelungen für Anlagengenehmigungsverfahren sind nach der Gewerbeordnung für die Bestimmung des Standes der Technik insbesondere auch jene Verfahren, Einrichtungen, Bau und Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am

¹⁰⁵ Ausgabe: 15. 6. 2013.

¹⁰⁶ Entwurf ÖNORM B 3151:2013, 3.

wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind¹⁰⁷. Darüber hinaus ist auch nach den Kriterien in Anlage 6 der GewO (diese legt Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik fest) ua ausdrücklich die *Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle* zu beachten.

Da diese Vorgabe aber nur unter Abwägung mehrerer Kriterien gilt, wobei insbesondere die sich daraus ergebenden Kosten und Nutzen sowie die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen gegeneinander abzuwägen sind, bleibt diese Regelung im Ergebnis eine programmatische Bestimmung, aus der für die Umsetzung im Rückgewinnungsprozess in der Praxis nicht viel gewonnen wird.

Schließlich sind auch weitere Kriterien wie ua der Einsatz abfallarmer Technologie, Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen, Verbrauch an Rohstoffen, Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz bei der Bestimmung des Stands der Technik zu beachten.

Im Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage gem §353 Abs 1 lit c GewO ist jedoch ein Abfallwirtschaftskonzept beizulegen, das in den inhaltlichen Anforderungen dem §10 Abs 3 AWG entspricht (ua hat dieses zu enthalten: Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage, eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs, eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs, organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung).

(C) Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)¹⁰⁸

Nach dem AWG gelten in erster Linie als Abfälle alle beweglichen Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat.¹⁰⁹ Somit fallen darunter auch Materialien aus sämtlichen Bau- sowie Abbruchstätigkeiten. Nach dem AWG ist von Abfallbesitzern zu beachten, dass ein Vermischen oder Vermengen von Abfall mit anderen Abfällen ua unzulässig ist, wenn nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen bzw anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden¹¹⁰.

Ungeachtet EU-rechtlicher Vorgaben für bestimmte Stoffe, bestehen nach dem AWG allgemeine Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer, unabhängig von der Kategorisierung nach bestimmten Stoffen. Demnach haben Abfallbesitzer allgemein getrennt für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen (AbfallbilanzV). Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind jedoch private Haushalte.

¹⁰⁷ Sd § 71 a GewO und vgl dazu § 74 Abs 2, worin andere Schutzgüter definiert sind, als im §1 Abs 1 AWG.

¹⁰⁸ BGBl. I 2002/102 idgF BGBl. I 2013/193.

¹⁰⁹ Nach der Rechtsprechung des VwGH wird dem AWG ein weiter Abfallbegriff (§2 Abs 1 AWG) zugrunde gelegt, wonach auch Altstoffe als Abfälle gelten, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle einer zulässigen Verwendung zuzuführen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ausschließlich „*gefährlicher Abfall*“ in die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung fällt und hinsichtlich der Regelungszuständigkeit von „*nicht gefährlicher Abfall*“ die Bedarfskompetenz des Bundes gegeben ist.

¹¹⁰ § 15 Abs 2 Z 2 AWG 2002.

Baurestmassen- und Abbruchmaterialien unterliegen zwar grds bei Entledigung durch den Abfallersterzeuger dem Regime des AWG, können aber, wenn die Mengenschwellen der BaurestmassentrennVO nicht erreicht werden, ohne Melde- und Aufzeichnungspflichten den kommunalen Mistplätzen, der Deponierung oder einer sonstigen sach- und fachgerechten Entledigung zugeführt werden.¹¹¹ Daraus ergeben sich vor allem nicht kontrollierbare Mengenflüsse im Bereich der Sanierungsmaßnahmen von kleineren Wohneinheiten (so insbesondere durchschnittliche Privatwohnungen oder gewerbliche Sanierungsmaßnahmen in kleinerem Ausmaß). Bei Überschreiten dieser Mengenschwellen unterliegen aber auch Private den Melde- und Aufzeichnungspflichten der BaurestmassentrennVO¹¹².

Die §§ 24 ff enthalten Bestimmungen über die Genehmigungs- und Registrierungspflicht von Anlagen und Unternehmen, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen (Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen). Spezielle Bestimmungen zu Behandlungsanlagen finden sich im § 37 ff¹¹³.

Spezielle Bestimmungen für Deponiegenehmigungen sind im § 48 f zu finden.

Regelungen über die Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen gemäß der ElektroaltgeräteVO und der AltfahrzeugeVO befinden sich in den §§ 29 ff (Sammel- und Verwertungssysteme).

(D) Landesgesetzliche Vorschriften betreffend die abfallrechtliche Trennung und Verwertung von Abfällen

Weiterhin Verbesserungsbedarf besteht bei den einzelnen landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen im Hinblick auf Anzeige- oder Meldepflichten.

Gemäß **§ 21 OÖ AWG**¹¹⁴ bestehen überdies Meldepflichten für Baurestmassen. Demnach haben Gemeinden die nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen sowie die von Amts wegen angeordneten Abbruchvorhaben 1) nach Rechtskraft eines baubehördlichen Abbruchbescheids oder 2) im Fall der Nichtuntersagung der Ausführung des Bauvorhabens im baubehördlichen Anzeigeverfahren dem Bezirksabfallverband unverzüglich zu melden.

Personen, die die Ausführung eines nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruchvorhabens veranlassen, haben die Mengen des angefallenen Abbruchmaterials und deren Verbleib dem Bezirksabfallverband gemäß § 21 Abs 2 OÖ AWG unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens zu melden.

§ 12 Vorarlberger Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen¹¹⁵ enthält bloß die lapidare Anordnung, dass das Land dafür zu sorgen hat, dass geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen zur Verfügung stehen.

¹¹¹ Privatpersonen können zweimal täglich und Gewerbebetriebe einmal täglich je Anlieferung in der Regel 1 m³ Müll am Mistplatz abgeben.

¹¹² Änderungen in diesem Bereich sind durch die geplante Recycling-BaustoffVO zu erwarten.

¹¹³ Sd Punkt V.(B).

¹¹⁴ OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idF LGBl Nr 90/2013.

¹¹⁵ VlbG L-AWG idF LGBl Nr 44/2013.

Nach § 10a **Wr AWG**¹¹⁶ ist ein Abfallkonzept für Baustellen zu errichten: Demnach hat der Bauherr für folgende Bauvorhaben ein Abfallkonzept für bestimmte im Gesetz genannte Baustellen zu erstellen, wobei an das Überschreiten von gewissen Größenvorgaben angeknüpft wird.¹¹⁷ Das Abfallkonzept für Baustellen ist vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten zu erstellen und hat während der gesamten Bautätigkeit auf der Baustelle aufzuliegen. Das Abfallkonzept für Baustellen hat bestimmten im Gesetz genannten Mindestinhalten gerecht zu werden. Das Abfallkonzept für Baustellen ist unverzüglich anzupassen, wenn sich nach Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten eine wesentliche abfallrelevante Änderung ergibt. Das Abfallkonzept ist dem Bauführer vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Es ist mindestens ein Jahr nach Abschluss der Bautätigkeit aufzubewahren.

Ferner ist gemäß § 10b Wr AWG unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Abbruchs oder Teilabbruchs eines Bauwerkes eine Schadstofferkundung vom Bauherrn durchzuführen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kommen die Strafbestimmungen nach § 47 Wr AWG zur Anwendung.

§ 4 Abs 2 **NÖ AWG**¹¹⁸ gibt vor, dass der NÖ Abfallwirtschaftsplan als Mindestvorgaben ua auch die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Entsorgung, Behandlung und Absatz von Abfällen, getrennt gesammelten Stoffen, Sperrmüll und Problemstoffen aus Haushalten bzw von Bauschutt in Gemeinden zu enthalten hat. Eine darüber hinausgehende Regelung ist dem NÖ AWG nicht zu entnehmen.

Gemäß § 37 Abs 1 **BglD AWG**¹¹⁹ hat jede Gemeinde vorzusorgen, dass in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub sowie Abraummaterial, die im Gemeindegebiet anfallen, gelagert oder abgelagert werden können.

(E) Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Das Altlastensanierungsgesetz¹²⁰ stellt die rechtliche Grundlage für die Finanzierung der Sanierung von Altlasten dar. Darüber hinaus enthält das ALSAG Regelungen der bundesweiten Registrierung von Verdachtsflächen sowie der Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefährdung. Der Altlastenbeitrag ist eine zweckgewidmete Abgabe, die für die Entsorgung, Verfüllung bzw Verbringung von bestimmten Abfallarten eingehoben wird. Das Ziel des ALSAG als Lenkungsmaßnahme von Abfallströmen besteht in der Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten.¹²¹ Bei relativ hoch angesetzten ALSAG-Beiträgen besteht jedoch die Gefahr illegaler Deponierung, um der Zahlung der nach den ALSAG anfallenden Kosten zu entgehen.

Aufgrund dieser Beitragspflicht, insbesondere bei Erhöhungen der abzuführenden Beiträge, besteht ferner die Gefahr von verstärkten Exportflüssen ins Ausland. Mit der AWG Novelle

¹¹⁶ Wr AWG idF LGBl Nr 45/2013.

¹¹⁷ Vgl § 10a Wr. AWG.

¹¹⁸ NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, idF 145/09.

¹¹⁹ BglD Abfallwirtschaftsgesetz 1993 idF LGBl Nr 79/2013.

¹²⁰ Bundesgesetz vom 7 Juni 1989 BGBl 299 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz) idGF BGBl. I Nr. 103/2013.

¹²¹ Vgl § 1 ALSAG.

Industrieemissionen 2013¹²² wurde eine Änderung des ALSAG implementiert, womit auch eine Beitragspflicht bei der Beförderung von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit ins Ausland festgelegt wird, wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen. Die bisher bestehende Ungleichbehandlung der im Bundesgebiet behandelten Abfälle und der Abfälle, die ins Ausland transportiert und dort (vor-)behandelt und im Anschluss einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt werden, sollte mit der Neuregelung beseitigt und somit in beiden Varianten eine Beitragspflicht ausgelöst werden.

Durch die Novelle zum ALSAG¹²³ wurden Ausnahmen von der Beitragspflicht bei Kleinmengen vorgesehen:

Von der Beitragspflicht ausgenommen¹²⁴ sind Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn

1. die Gemeinde bestätigt, dass
 - a) das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde,
 - b) der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und
2. die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und
3. der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherrn weitergegeben wird.

Anmerkung: Diese Ausnahmeregelung ist aus der Sicht des Urban Mining nicht zu unterstützen, da die Deponierung von Baurestmassen erleichtert wird und dadurch Rohstoffe der Volkswirtschaft verloren gehen.

(F) Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgte durch eine Novelle zum AWG¹²⁵ sowie durch die Erlassung der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)¹²⁶. Gemäß § 13a Abs 5 AWG 2002 haben die dort bestimmten Hersteller und Importeure beim Inverkehrsetzen von Elektro- und Elektronikgeräten eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme, Wiederverwendung¹²⁷ und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten.¹²⁸ Die Sicherstellung kann in einer finanziellen Sicherheitsleistung (zB in einer Bankgarantie) oder in etwas *Gleichartigem* bestehen. Als *gleichartig* nennt das Gesetz beispielsweise die ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder

¹²² BGBl. I Nr. 103/2013.

¹²³ BGBl. I Nr. 103/2013. Sd Punkt III.(J)2.

¹²⁴ Vgl § 3 Abs 3b ALSAG.

¹²⁵ BGBl I 2004/155.

¹²⁶ BGBl II 2005/121, idgF BGBl II 397/2012.

¹²⁷ Moser-Marzi, Elisabeth, Rechtsgutachten für den Verein EcoNet Austria über "Kostentragung betreffend Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten" (2007), 4.

¹²⁸ Sd Moser-Marzi/Schordan, Die Pflichten aus der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) RdU 2005, S 118f.

eines Wasser- oder Abfallverbands. Die Sicherstellung muss derart sein, dass sie der Behörde im Bedarfsverlauf tatsächlich zur Verfügung steht, um die erforderlichen Maßnahmen notfalls ersatzweise durchzuführen und aus der Sicherstellung finanzieren zu können.

Elektro- bzw. Elektronikgeräte werden nach der EAG-VO ausdrücklich dann zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, wenn auf diese Geräte nach den Bestimmungen des AWG der objektive oder subjektive Abfallbegriff¹²⁹ zutreffend ist. Nach dem AWG gelten als Abfall alle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Ziele der EAG-VO sind die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, die getrennte Sammlung¹³⁰ von jährlichen Mindestmengen in privaten Haushalten¹³¹ und die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten zu fördern.¹³²

Als Sammlungs- und Behandlungskategorien werden drei spezielle Produktkategorien¹³³ unterschieden, nämlich jene der Kühl- und Gefriergeräte, der Bildschirmgeräte und der Gasentladungslampen. Alle anderen Geräte werden in Elektrogroßgeräte und Elektroklein- geräte unterteilt, wobei als deren prinzipielles Unterscheidungsmerkmal die jeweils größte Kantenlänge heranzuziehen ist.¹³⁴

Seit dem Inkrafttreten der EAG-VO im August 2005 bis Ende 2010 wurden in Österreich allein im Rahmen der Haushaltssammlung rd 350.000 t Altgeräte erfasst und an Behandlungsbetriebe weiter gegeben. Damit konnten insgesamt etwa 119.000 t Eisen, rd. 38.500 t Kupfer und etwa 17.500 t Aluminium wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.¹³⁵

Im Rahmen der Maßnahmen der EAG-VO wurde ua die kostenlose Rückgabemöglichkeit für Altgeräte aus privaten Haushalten bei Sammelstellen der Gemeinden sowie auch grds beim Handel (ab einer Verkaufsfläche von 150 m²) vorgesehen, wenn gleichzeitig ein gleichartiges Neugerät gekauft wird.

Exkurs: Kabel

Nicht von der EAG-VO erfasst sind Kabel, sofern sie allgemein im Gebrauch und Handel zugelassen sind. Sie sind daher von den Behandlungs- und Verwertungspflichten der EAG-VO nicht umfasst und fallen unter den allgemeinen Abfallbegriff des AWG. Das Potential an Wiederverwertung des in Kabelabfällen befindlichen Kupfers und Aluminiums sollte

¹²⁹ § 2 Abs 1, 2 und 3 AWG 2002.

¹³⁰ Moser-Marzi/Schordan, Teilnahmevertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystembetreiber für Elektro- und Elektronikaltgeräte, RdU 2005, S 120f.

¹³¹ Durchschnittlich mind 4 kg.

¹³² Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 1. 7. 2011. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte im § 4 (Stoffverbote und Vermeidung) EAG-VO, BGBl II 397/2012.

¹³³ Anhang 3 der EAG-VO.

¹³⁴ Informationsblatt des BMLFUW, Elektrogerätealtverordnung – Sammel- und Behandlungskategorien – abrufbar unter: <http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/elektroaltgeraete/geltungsbereich.html>.

¹³⁵ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Band I, 166.

daher durch eine getrennte Sammlung bzw. spezielle Zuführung in die Sammelstellen oder Verwertungssysteme der EAG-VO besser genutzt. Demgegenüber werden Kabel auf Mistplätzen getrennt gesammelt, wobei diese Option ebenfalls forciert bzw durch Begleitmaßnahmen gefördert werden sollte.

1. EAG-VO Novelle 2012: Ausweitung des Geltungsbereiches und CE-Kennzeichnung von Elektro(nik)geräten

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft¹³⁶ wurde im Wesentlichen die neugefasste *RoHS-Richtlinie*¹³⁷ bzw die Berichtigung aus Amtsblatt L 209 vom 4 August 2012 übernommen. Die Novelle trat mit 1 Jänner 2013 in Kraft.

Begriffsbestimmungen

Geändert bzw neu eingefügt werden Definitionen für „*ortsfeste industrielle Großwerkzeuge*“, „*ortsfeste Großanlage*“, „*Kabel*“, „*Vertreiber*“, „*Wirtschaftsakteure*“, „*homogener Werkstoff*“, „*medizinisches Gerät*“, „*in-vitro-Diagnostikum*“, „*aktives implantierbares medizinisches Gerät*“, „*industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente*“ sowie „*Ersatzteil*“.

Geltungsbereich

Für bestimmte Stoffe werden die Verbote der Bereitstellung auf dem Markt stufenweise bis 22. Juli 2019 ausgeweitet.¹³⁸ Diese Bestimmung betrifft folgende Stoffe¹³⁹:

- Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätekategorien 8 und 9 (Medizinische Geräte Überwachungs- und Kontrollinstrumente);
- Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen;
- In-vitro-Diagnostika;
- Industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
- Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind (11. Kategorie).

Für diese Stoffe gelten¹⁴⁰ zeitlich gestaffelte Übergangsfristen bis 2019. Ausnahmen (zB Weltraum, ortsfeste Großanlagen, medizinische Geräte, Forschung und Entwicklung) sind weiters in § 3 Abs 2b EAG-VO zu finden.

¹³⁶ BGBl. II Nr. 397/2012.

¹³⁷ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8 Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung).

¹³⁸ Art 2 Abs 2 RL 2011/65/EU.

¹³⁹ Art 4 Abs 3 und 4 RL 2011/65/EU.

¹⁴⁰ Wie in der *RoHS-Richtlinie*.

CE-Kennzeichnung¹⁴¹ und verpflichtende Marktüberwachung

Die für Produkte auf Unionsebene geltende Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichnung) gilt auch für die unter RL 2011/65/EU¹⁴² fallenden Elektro- und Elektronikgeräte.¹⁴³

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben die EU-Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung am Fertigprodukt einzubringen, sobald das Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht.¹⁴⁴

Weiters haben Hersteller ua eine eindeutige Identifikation (zB durch Seriennummer) sowie ein Verzeichnis der Nichtkonformen Elektro- und Elektronikgeräten zu führen.

Importeure dürfen nur richtlinienkonforme Elektro- oder Elektronikgeräte in der EU in Verkehr bringen.¹⁴⁵ Weiters ist sicherzustellen, dass ua Konformitätserklärungen und die CE-Kennzeichnung vorliegen. Vertreiber¹⁴⁶ haben zu überprüfen, dass die CE-Kennzeichnung vorhanden ist, die sonstigen Anforderungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen in einer für den Letztverbraucher verständlichen Sprache vorhanden sind.

Gemäß § 4a Abs 7 der EAG-VO ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die für die Marktüberwachung zuständige nationale Behörde.

EU-Konformitätserklärung

Im Anhang 2b der neuen EAG-VO werden Inhalt und ein Muster für die EU-Konformitätserklärung dargestellt.

Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung sind über einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren ab dem Inverkehrsetzen des Elektro- oder Elektronikgeräts aufzubewahren.

Harmonisierte Norm

Gemäß Mitteilung der Kommission (2012/C363/05) sind für die Umsetzung der *RoHS-Richtlinie* die ÖVE/ÖNORMEN 50581:2012¹⁴⁷ als harmonisierte Norm anzusehen.

¹⁴¹ „*CE-Kennzeichnung*“: eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen entspricht, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind (Art 3 Z 15 RL 2011/65/EU).

¹⁴² RoHS Richtlinie.

¹⁴³ Sd EWG 22 RL 2011/65/EU.

¹⁴⁴ Sd Art 7 RL 2011/65/EU.

¹⁴⁵ Sd Art 9 RL 2011/65/EU.

¹⁴⁶ „*Vertreiber*“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt (Art 3 Z8 RL 2011/65/EU).

¹⁴⁷ *Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe*. Die Europäische Norm EN 50581:2012 hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

2. EXKURS: ÖNORM S 2106 „Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“

Diese ÖNORM ist von Personen anzuwenden, die mit der Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten¹⁴⁸ befasst sind. Zielsetzung dieser ÖNORM ist die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Diese ÖNORM dient dazu, dass durch die Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten eine größtmögliche Verwertungsquote erreicht wird. Um den Zielen und Grundsätzen des AWG zu entsprechen und den Anteil an gefährlichen Abfällen so gering wie möglich zu halten, sind Elektro- und Elektronikgeräte mechanisch zu zerlegen, um die nicht schadstoffhaltigen Anteile und die schadstoffhaltigen Bauteile bzw. Betriebsmittel voneinander zu trennen. Nur diejenige Bauteile bzw. Betriebsmittel sind als gefährlicher Abfall einzustufen, die tatsächlich Schadstoffe in relevanten Mengen enthalten.¹⁴⁹

Eine Ablagerung unbehandelter Elektro- und Elektronikaltgeräte ist nach dieser Norm unzulässig und entspricht nicht dem Stand der Technik. Für die Zuordnung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu Abfall-Schlüsselnummern sind die in dieser ÖNORM genannten Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 anzuwenden.

Für die Zuordnung von Abfallschlüssel-Nummern ist die AbfallverzeichnisVO¹⁵⁰ anzuwenden. Es sollte eine möglichst große Stoffmenge der Verwertung und eine möglichst geringe Stoffmenge der Beseitigung zugeführt werden, um die Verwertungsquoten der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfüllen zu können. Dabei sind ökologische und ökonomische Überlegungen zu berücksichtigen.¹⁵¹

(G) Altfahrzeugeverordnung¹⁵²

Auf Grundlage der Vorschriften zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie Verordnungsermächtigung über den Erlass von Ausführungsgesetzgebung über die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern im AWG¹⁵³ wurde die Altfahrzeugeverordnung erlassen, mit der die Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG¹⁵⁴ über Altfahrzeuge erfolgte. Sie regelt die Rücknahme, Wiederverwendung und Behandlung von Altfahrzeugen sowie die sie betreffende Ausgestaltung von Sammel- und Verwertungssystemen. Mit dieser wurde eine kostenlose

¹⁴⁸ Unter Elektro- und Elektronikgeräte werden alle mit elektrischer Energie betriebenen Geräte verstanden, und zwar „Braunware“ (Fernsehgeräte, Radios, CD-Geräte ua), „Weißware“ (Waschmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Kaffeemaschinen, Mixer, Computer, Bildschirmgeräte ua) sowie sonstige Elektro- und Elektronikgeräte (medizinische Geräte, Heizgeräte, Geräte der Lichttechnik, ua). Vgl dazu ÖNORM S 2106, 3.

¹⁴⁹ ÖNORM S 2106, 1.

¹⁵⁰ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 23. 12. 2003, BGBl II 570/2003 idF 498/2008.

¹⁵¹ ÖNORM S 2106, 2.

¹⁵² Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung), BGBl. II Nr. 13/2014.

¹⁵³ §§ 14, 23 und 36 AWG 2002.

¹⁵⁴ Sd Punkt II.(O).

Rücknahme von Altfahrzeugen, die ab dem 1. Juli 2002 zugelassen wurden, bei einer vom Hersteller oder Importeur der jeweiligen Marke eingerichteten Rücknahmestelle oder einem Erstübernehmer verankert. Die Übernahme- oder Verwertungsstellen der diversen Hersteller sind zur Rücknahme verpflichtet.

Es sind von den an der Rücknahme und Verwertung beteiligten Betrieben bestimmte Aufzeichnungen zu führen und Meldungen an das BMLFUW abzugeben. Die Meldungen von Daten über die Übernahme von Altfahrzeugen und über die Behandlung und/oder Weitergabe der Altfahrzeuge bzw der im Zuge der Behandlung entstandenen Abfälle sind jeweils für ein Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln.¹⁵⁵ Fahrzeughändler gelten nicht mehr als Erstübernehmer, weshalb für sie die Meldepflicht nach dieser Bestimmung entfällt. Es wurden daher für Fahrzeughändler gesonderte Bestimmungen festgelegt, wonach sie ua zur Ausstellung eines Verwertungsnachweises verpflichtet sind.

Ein nicht unwesentliches Ressourcenpotential an der Nutzung von Eisen, Stahl, Aluminium und Kunststoffen liegt in der Wiedergewinnung aus Altfahrzeugen. In diesem Zusammenhang stellt vor allem die Ausfuhr der Altfahrzeuge in Drittstaaten eine problematische Regelungslücke innerhalb der EU dar.

Die Verbringung von Altfahrzeugen, die weder gefährliche Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten aufweisen, zur Verwertung in andere OECD-Staaten (ausgenommen Polen, Slowakei, Bulgarien und Rumänien – hier besteht Notifikationspflicht) ist nach der EU-VerbringungsVO grundsätzlich weder notifizierungs- noch genehmigungspflichtig.

AltfahrzeugeVO Novelle 2014¹⁵⁶

Durch die Richtlinie 2013/28/EU¹⁵⁷ der Kommission wurde die zulässige Verwendung von bestimmten Schadstoffen bei der Herstellung von Fahrzeugen geändert bzw. ergänzt. Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gesetzt werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme in der Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung.

(H) Deponieverordnung (DVO 2008)

Die Richtlinie Nr. 1999/31/EG über Abfalldeponien¹⁵⁸ wurde in Österreich mit der DVO 2008¹⁵⁹ umgesetzt. Mit der Deponieverordnung werden vier Deponieklassen festgelegt:¹⁶⁰

- a) Bodenaushubdeponie
- b) Inertabfalldeponie
- c) Deponie für nicht gefährliche Abfälle

¹⁵⁵ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 Band I, 162.

¹⁵⁶ BGBl. II Nr. 13/2014.

¹⁵⁷ Richtlinie 2013/28/EU der Kommission vom 17. Mai 2013 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABI. Nr. L 135 vom 22. 05. 2013 S. 14ff. Sd Punkt II.(O).

¹⁵⁸ Sd Punkt II.(G).

¹⁵⁹ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008) idF BGBl. II Nr. 455/2011.

¹⁶⁰ Sd § 4 DVO 2008.

- i. Baurestmassendeponie
- ii. Reststoffdeponie
- iii. Massenabfalldeponie
- d) Deponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie)

Darüber hinaus sieht die Deponieverordnung Behandlungspflichten vor, wonach Abfälle grundsätzlich nur in behandeltem Zustand deponiert werden dürfen, wenn nicht ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Ferner enthält die DVO 2008 erforderliche Berichtspflichten im Wege des elektronischen Datenmanagements, womit aufgrund der möglichen Deponierung von Baurestmassen und Baustellenabfällen eine zuverlässige Datenevaluierung ermöglicht werden sollte.

Die Begriffe *Aushubmaterial* und *Baurestmassen* wurden in der DVO 2008 definiert.

„**Aushubmaterial**“ ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt. Es besteht überwiegend aus mineralischen Bestandteilen. Nicht verunreinigte Fraktionen können in reiner Form oder als Gemisch bestehen, wie beispielsweise aus Schotter, Kiesen, Sanden, Felsabbruch, Erden, Humus, Lehm, etc. Aushubmaterialien können aber auch natürliche Verunreinigungen wie etwa Wurzelreste oder Holzstücke oder anthropogene Verunreinigungen wie Teile von Rohren, Leitungen, Fundamenten ua enthalten.¹⁶¹

„**Baurestmassen**“ sind Materialien, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen, ausgenommen Baustellenabfälle.

Baurestmassen, bei denen für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind

Bauschutt und die darin enthaltenen Materialien *Sand, Kies und Naturstein* dürfen auf einer Inertabfall- oder Reststoffdeponie¹⁶² angenommen und abgelagert, ua solange keine Baustellenabfälle sowie keine Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, die mit gefährlichen anorganischen oder organischen Stoffen verunreinigt wurden, enthalten sind. Der Abfallbesitzer hat eine Bestätigung über die Einhaltung der Pflichten vorzulegen.

Weiters darf Bauschutt (keine Baustellenabfälle) ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung in Baurestmassen- und Massenabfalldeponien¹⁶³ angenommen und abgelagert werden, solange Bauwerksbestandteile aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder andere organische Materialien wie Papier, Kork etc in einem Ausmaß von insgesamt höchstens 10 % enthalten sind.

(I) Recyclingholzverordnung (RecyclingholzV)¹⁶⁴

Die RecyclingholzV schafft Qualitätsstandards für das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie. Weiters werden qualitative Voraussetzungen für das Eintreten von Abfal-

¹⁶¹ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 I, 60.

¹⁶² Anhang 2, Punkt 1, DVO 2008.

¹⁶³ Anhang 2, Punkt 2, DVO 2008.

¹⁶⁴ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RecyclingholzV), BGBl. II Nr. 160/2012.

lende festgelegt. Der Abfallerzeuger hat bereits am Anfallsort eine Trennung und eine getrennte Lagerung der verschiedenen Altholzqualitäten vorzunehmen.

1. Ziele

Ziele der Verordnung sind ein für Mensch und Umwelt schadloses Recycling von geeignetem Altholz und die Vermeidung einer Schadstoffanreicherung im Produktkreislauf zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass mit dem Einsatz des Altholzes kein höheres Umweltrisiko als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoffen verbunden ist.¹⁶⁵

2. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- Inhaber von Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen;
- Abfallerzeuger und –sammler;
- befugte Fachpersonen und Fachanstalten.

3. Recycling in der Holzwerkstoffindustrie

Ziel ist es, die Förderung der Quellensortierung, der Aufbereitung und des Recyclings von geeignetem Altholz gemäß der Hierarchie in § 1 Abs 2 AWG 2002¹⁶⁶.

Altholz, das dem Recycling in der Holzwerkstoffindustrie zugeführt werden soll, hat den im Anhang 1¹⁶⁷ und Anhang 2¹⁶⁸ festgelegten Vorgaben zu entsprechen.¹⁶⁹

Der Inhaber einer Anlage zur Holzwerkstoffherzeugung darf Altholz dem Recycling zuführen, wenn ein gültiger *Beurteilungsnachweis* gemäß Anhang 2 vorliegt. Einen *Beurteilungsnachweis* können der Abfallerzeuger, der Abfallsammler oder der Inhaber der Anlage zur Holzwerkstoffherzeugung erstellen.¹⁷⁰

Der *Beurteilungsnachweis* muss folgende Angaben enthalten:

- Herkunft;
- Entstehung;
- Allfällige Behandlungsschritte;
- Angabe zur Probenahme, Analyseergebnisse und Beurteilung, ob Grenzwerte und Voraussetzungen für den Einsatz in der Holzwerkstoffindustrie vorliegen.

¹⁶⁵ Sd § 1 RecyclingholzV.

¹⁶⁶ 1. Abfallvermeidung; 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Recycling; 4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung; 5. Beseitigung.

¹⁶⁷ Anhang 1 umfasst die Abfallarten, die für das Recycling verwendet werden dürfen.

¹⁶⁸ Anhang 2 regelt die Grenzwerte für Recyclingholz sowie Vorgaben zur Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung von Untersuchungen. Die Grenzwerte für Pb, Cl und Summe PAK (EPA) sind unter Berücksichtigung der Revisionsklausel gemäß Kapitel 2.10 ab 15. Mai 2015 einzuhalten.

¹⁶⁹ Sd § 6 Abs 1 RecyclingholzV.

¹⁷⁰ Sd § 6 Abs 2 RecyclingholzV.

Sofern ein Abfallbesitzer, der Altholz dem Inhaber einer Anlage der Holzwerkstoffindustrie zum Recycling zuführen möchte, keinen Beurteilungsnachweis erstellt, muss er dem Anlageninhaber zumindest eine Abfallinformation mit geringeren Inhaltserfordernissen bereitstellen.

Vermischungen von Altholz sind unter der Voraussetzung zulässig, dass ein Beurteilungsnachweis für jede einzelne Fraktion vorliegt bzw eine Aufbereitung erfolgt.

Die RecyclingholzV legt Recyclingverbote für bestimmte Altholzarten (zB chemisch behandelte oder halogenierte) fest.

4. Abfallende für Altholz¹⁷¹

Für das Abfallende von Recyclingholz¹⁷² (ausschließlich bei der Übergabe an die Holzwerkstoffindustrie) wurden strengere Anforderungen (vergleichbare Qualität wie Frischholz) festgelegt, als für das Recycling. In Anlage 3 sind Inputgrenzwerte von Altholz sowie von Probenahme-, Analyse-, Dokumentations- und Meldepflichten festgelegt.

Der Abfallbesitzer kann das Abfallende deklarieren. Dabei sind im Wesentlichen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Übermittlung des gültigen Beurteilungsnachweises an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- Angabe der bestimmungsgemäßen Verwendung;
- Buchung des Recyclingholzes in ein Produktlager für Recyclingprodukte;
- Anwendung der ÖNORM EN 15358¹⁷³ sowie ein Qualitätsmanagementsystem mit externer Qualitätssicherung.

Das Abfallregime endet bei Erfüllung dieser Voraussetzungen.

Abfallbesitzer, die das Abfallende deklarieren, müssen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich Meldung erstatten über Art und Menge des Recyclingholzprodukts, die Abnehmer des abgelaufenen Jahres und die künftig vorgesehenen sowie über die Ergebnisse einer externen Kontrolle.

5. Übergangsbestimmungen

Sollte für Altholz, das dem Recycling zugeführt werden soll, eine bestehende Genehmigung abweichende Bestimmungen enthalten, gilt ab dem 15. Mai 2013 die neue Verordnung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie auch auf Recyclingholz anzuwenden, das vor dem 15. Mai 2012 als Produkt verwendet worden ist und weiterhin verwendet werden soll.

6. Formulare

Das Lebensministerium hat strukturierte Formblätter entwickelt, welche als Hilfestellung bei der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten dienen sollen und auf freiwilliger Basis verwendet werden können.

¹⁷¹ Sd § 8 RecyclingholzV.

¹⁷² Sd auch EU-Abfallendeverordnungen Punkt II.(H), II.(I). und II.(J).

¹⁷³ ÖNORM EN 15358 „Feste Sekundärbrennstoffe – Qualitätsmanagementsysteme – Besondere Anforderungen für die Anwendung bei der Herstellung von festen Sekundärbrennstoffen“.

(J) AWG-Novelle Industrieemissionen 2013 sowie zum ALSAG

1. Industrieemissionen

Die gesetzlichen Regelungen der AWG-Novelle Industrieemissionen betreffen insbesondere die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU, Begleitregelungen zu den EU-Abfallende-VO für Glas und Schrott¹⁷⁴, begriffliche Anpassungen an die neuen EU-Vorgaben der Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie 2012/19/EU¹⁷⁵ (ua eine Verordnungsermächtigung zur Determinierung der Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller und dessen Verpflichtungen) sowie Deregulierungsmaßnahmen im Anlagenrecht.

Im Bereich „*Kontrolle*“ sollten insbesondere Begleitregelungen zur EU-Schrottverordnung¹⁷⁶ geschaffen werden, wobei insbesondere Behördenzuständigkeiten sowie die Kontroll- und Strafbestimmungen zur EU-Schrottverordnung notwendigerweise festzulegen sind.¹⁷⁷

Nur im Rahmen von illegalen oder nicht wie vorgesehen abgeschlossenen grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen wird daher im Wesentlichen die geplante Einführung von nachträglichen Auflagen und Bedingungen ua auch für kupferhaltige Abfälle relevant sein. Denn in solchen Fällen kann nach der EU-AbfallverbringungsVO¹⁷⁸ eine Rückführung des Abfalls in den Versandstaat erfolgen, wobei die Behörde die Rückführung sicherzustellen hat. Mit der vor der Novelle geltenden Fassung des AWG bestand jedoch keine Möglichkeit für die Behörden Maßnahmen zu verfügen, wenn die Rückführung für den Rückführungspflichtigen erfolgen sollte. Mit der AWG-Novelle sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festzulegen, um ua eine Sicherstellung der Rückführung zu bewirken.¹⁷⁹

Die Umsetzungsregelungen zur Industrieemissions-Richtlinie betreffen ua IPPC-Behandlungsanlagen (Integrated Pollution Prevention and Control – Behandlungsanlagen)¹⁸⁰, wobei die im Anhang 5 Teil 1¹⁸¹ des AWG genannten Tätigkeiten von dieser Änderung betroffen sind.

Ferner sind mit der AWG-Novelle¹⁸² Deregulierungsmaßnahmen übernommen worden:

Sog „*Reuse*“-Betriebe¹⁸³ sind unter bestimmten Umständen von der Genehmigungspflicht für Abfallsammler gemäß § 37 AWG ausgenommen. Für mobile Behandlungsanlagen wurde

¹⁷⁴ Sd Punkt II.(I) und II.(J).

¹⁷⁵ Sd Punkt II.(N).

¹⁷⁶ Sd Punkt II.(J).

¹⁷⁷ Vgl Gesetzesmaterialien zur AWG Novelle Industrieemissionen.

¹⁷⁸ Sd Punkt II.(F).

¹⁷⁹ Gesetzesmaterialien AWG-Kontrolle, Anmerkung zu Z 11 (§ 71 Abs 1).

¹⁸⁰ Ie industrielle Anlagen, die in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie genannt sind.

¹⁸¹ Sd Anhang 5 Teil 1 AWG 2002. Betroffen ist ua die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag, die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen, die Deponien gemäß § 2 Abs 7 Z 4 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t sowie die Zeitweilige Lagerung von bestimmten gefährlichen Abfällen.

¹⁸² BGBl I Nr. 103/2013.

eine Selbstüberprüfungspflicht festgelegt sowie die Genehmigung durch eine Prüfbescheinigung ermöglicht. Ferner wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um nähere Bestimmungen über Ausstattung und Betriebsweise dieser Behandlungsanlagen sowie über die Prüfung bzw die Prüfbescheinigung festzulegen. Für Anlagen die der GewO unterliegen ist im Rahmen des AWG-Rechtsregimes die bestehende Genehmigung zu berücksichtigen.

2. ALSAG / Altlastensanierungsrecht

Neben den Änderungen im AWG ist auch eine Novellierung des ALSAG¹⁸⁴ erfolgt, womit nun auch eine Beitragspflicht bei der Beförderung von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit ins Ausland ausgelöst wurde, auch dann, wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.¹⁸⁵

Der sich daraus ergebenden Ungleichbehandlung betreffend die im Bundesgebiet behandelten Abfälle wurde daher mit der Neuregelung des § 3 Abs 1 Z 4 ALSAG entgegen gewirkt¹⁸⁶. Denn Abfälle die ins Ausland transportiert und dort (vor-)behandelt und im Anschluss einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt werden, sind im Gegensatz zu den in Österreich (vor-)behandelten und einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführten Abfällen nach dem ALSAG beitragsfrei.

Mit der Neuregelung unterliegt daher ua auch das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Ablagern auf einer Deponie der Beitragspflicht, wenn die Abfälle davor einem Stabilisierungsprozess unterworfen werden. Denn der Stabilisierungsprozess erfolgt nämlich nur, um das Verbrennen in einer Mitverbrennungsanlage zu ermöglichen.¹⁸⁷

Beitragsfrei sind hingegen beispielsweise die Beförderung von Salzschlacke aus Aluminium-Schmelzwerken außerhalb des Bundesgebietes, um daraus Salze und Metalle rückzugewinnen. Dies gilt sogar dann, wenn die prozessbedingt anfallenden entzündlichen Gase in Folge einer Verbrennung zugeführt werden oder die prozessbedingt anfallenden Reststoffe abgelagert werden.¹⁸⁸

¹⁸³ Autowerkstätten, Elektrowerkstätten und Werkstätten für Gebinde, die auch Altfahrzeuge, Elektroaltgeräte sowie bestimmte Arbeitsmaschinen oder Gebinde, die Abfälle sind, zur Wiederverwendung vorbereiten.

¹⁸⁴ Sd Punkt III.(E).

¹⁸⁵ Entsprechend eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der bisherigen Rechtslage der Beurteilung des Altlastenbeitragstatbestandes betreffend die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit jene Tätigkeit zu Grunde zu legen, zu deren ersten (unmittelbaren) Zweck die Verbringung außerhalb des Bundesgebietes erfolgte, und nicht eine daran anschließende spätere bzw. eine abschließende Tätigkeit (Behandlung). Sd Vgl. VwGH 26. 7. 2012, Zl. 2010/07/0215 und Zl. 2012/07/0032; VwGH 20.9.2012, Zl 2011/07/0134.

¹⁸⁶ Vgl. Vorblatt zur Regierungsvorlage zur AWG Novelle Industrieemissionen.

¹⁸⁷ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AWG-Novelle Industrieemissionen, S 19.

¹⁸⁸ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AWG-Novelle Industrieemissionen, S 19.

(K) Entwurf zur Recycling-Baustoffverordnung (Recycling-BaustoffVO)¹⁸⁹

Die Recycling-BaustoffVO legt Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, Mindestanforderungen für die getrennte Sammlung am Anfallsort, Lagerung und Behandlung von Bauabfällen sowie Kriterien für die Herstellung und die Qualitätsanforderungen von Recycling-Baustoffen fest. Weiters wird das Abfallende von Recycling-Baustoffen geregelt.

Die Verordnung betrifft ua Bau- und Abbruchtätigkeiten, Aushubtätigkeiten und daraus resultierende Abfälle, die Herstellung von bestimmten Qualitätsklassen von Asphaltmischgut sowie Recycling-Baustoffen.

Begriffe

„**Recycling-Baustoff**“: eine entsprechend dieser Verordnung aus Abfällen gemäß Anhang 2 hergestellte Gesteinskörnung, die zulässigerweise als Baustoff verwendet werden kann;

„**Recycling-Baustoff-Produkt**“: ein Recycling-Baustoff, welcher entsprechend dieser Verordnung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat.

„**verwertungsorientierter Rückbau**“: der Abbau eines Bauwerks im Allgemeinen in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung, sodass die anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zu Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden können unter Trennung der anfallenden Materialien und unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte, sodass eine Vermischung und Verunreinigung der anfallenden Materialien minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen (zB zerstörungsfreier Rückbau von (H)FCKW-geschäumten Dämmstoffen) verhindert wird.

Schadstofferkundung und Abfallkonzept

Bei bestimmten Bauwerken¹⁹⁰ hat der Bauherr vor einer Baumaßnahme eine Erkundung der im Bauwerk oder Boden enthaltenen Schadstoffe durch eine Schadstofferkennung oder eine orientierte Schadstofferkennung¹⁹¹ durchzuführen.

Im Anhang 1 sind die Fälle aufgelistet, in denen ein Abfallkonzept zu erstellen ist. Dieser ist vor der Baumaßnahme vom Bauherrn anzufertigen und dem Bau- oder Abbruchbewilligungsbescheid oder der Bau- oder Abbrucharzeige beizulegen.

Bei Erstellung des Abfallkonzeptes ist die im § 7 festgelegte Trennpflicht¹⁹² zu beachten.

Ab einer Menge von 100 t anfallender mineralischer Abfälle pro Baumaßnahme hat der Abbruch, Teilabbruch, Umbau, die umfassende Sanierung oder sonstige wesentliche bauliche Änderung eines Bauwerks gemäß Entwurf der ÖNORM B 3151:2013 (*Verwertungsorientierter Rückbau*¹⁹³) zu erfolgen¹⁹⁴.

¹⁸⁹ Vorerst liegt nur ein Arbeitsentwurf des BMLUWF vom 14. 11. 2013 vor.

¹⁹⁰ Sd dazu Anhang 1 der Recycling-BaustoffVO.

¹⁹¹ Sd § 4 Recycling-BaustoffVO.

¹⁹² Die anfallenden Abfälle sind – wenn technisch möglich – am Anfallsort nach den Stoffgruppen „Glas“, „Holz“, „Kunststoffe“, „Metalle“, „mineralische Abfälle“ und „andere Abfälle“ zu trennen. Gefährliche Abfälle sowie Baustellenabfälle sind jedenfalls am Anfallsort zu trennen.

¹⁹³ Sd Punkt III.(A)3.

¹⁹⁴ Sd § 6 Recycling-BaustoffVO.

Herstellung von Recycling-Baustoffen

Recycling-Baustoffe dürfen nur von gemäß § 24a AWG berechtigten Abfallbehandlern hergestellt werden. Die zulässigen Abfälle sowie die Stoffverbote sind im § 9 bzw Anhang 2 der Recycling-BaustoffVO angeführt¹⁹⁵. In diesem Sinne hat der Hersteller bzw Anlagenbetreiber eine Prüfpflicht (sog. „Eingangskontrolle“) der verwendeten Abfälle. Des Weiteren hat er bei einem verwertungsorientierten Rückbau das entsprechende Freigabeprotokoll auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Im Falle von unzulässigen Abfällen oder unzulässigen Vermischungen bzw Kontaminationen sind die angelieferten Abfälle zurückzuweisen.

Zur Herstellung von Recycling-Baustoffen ist eine Behandlung (zB Zerkleinerung, Siebung etc) und bei Abfällen aus dem Hoch- und Tiefbau eine Entfernung von Schad- oder Störstoffen durchzuführen. Abfälle aus dem verwertungsorientierten Rückbau dürfen im Hinblick auf das Abfallende nicht mit Abfällen aus dem nicht verwertungsorientierten Rückbau vermischt werden.

Im Anhang 3 wurden Qualitätsanforderungen¹⁹⁶ für Recycling-Baustoffe festgelegt, wobei der Hersteller ein Qualitätssicherungssystem¹⁹⁷ einzurichten und die Umweltverträglichkeit sicherzustellen hat. Recycling-Baustoffe sind eindeutig zu kennzeichnen¹⁹⁸.

Im Anhang 5 werden die Einsatzbereiche für hochwertige Recycling-Baustoffe aus Hoch- und Tiefbaurestmassen dargestellt, wobei eine Einteilung für „Hydrogeologisch sensibles Gebiet“ und „Hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet“ erfolgt ist. Des Weiteren sind Verwendungsverbote¹⁹⁹ geregelt.

Abfallende Kriterien

Ein Recycling-Baustoff verliert mit der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 16 Abs 2²⁰⁰, mit der Meldung gemäß § 18 Abs 1 und der physischen und rechtlichen Übergabe an einen Dritten seine Abfalleigenschaft für die bestimmungsgemäße Verwendung und wird zum Recycling-Baustoff-Produkt.

Das BMLFUW beabsichtigt für die Qualitätsklassen A+ und A eine Abfallende-Verordnung zum AWG ONR 192130 2002 zu erlassen.

¹⁹⁵ Ua gefährliche Abfälle, insbesondere teerhaltige Asphaltabfälle und asbesthaltige Abfälle; Abfälle, die nicht weitgehend frei von künstlichen Mineralfasern sind; Abfälle die extrudiertes Polystyrol (XPS) oder Polyurethan (PU) enthalten und sonstige Abfälle die (H)FCKW enthalten; sowie Giphaltige Abfälle sind nicht zulässig.

¹⁹⁶ Parameter und Grenzwerte für Gesteinkörnungen für den ungebundenen oder hydraulisch gebundenen Einsatz, zur Herstellung von Beton sowie von Asphaltmischgut.

¹⁹⁷ Die Konformität des Qualitätssicherungssystems ist gemäß EU-BauproduktenVO (sd Punkt II.(K)) zumindest einmal jährlich zu überprüfen und zu bestätigen. Jedenfalls hat das Qualitätssicherungssystem die Aufbauorganisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung der Qualitätsziele zu umfassen.

¹⁹⁸ Die Kennzeichnung hat gemäß Entwurf der ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für das Bauwesen“, ausgegeben am 15. 8. 2013, der ÖNORM B 3580-1 „Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton - Empirischer Ansatz - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1“, ausgegeben am 1. 12. 2009 und der ÖNORM B 3580-2 „Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 2: Asphaltbeton - Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen - Regeln für die Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1“, ausgegeben am 15. 3. 2011, zu erfolgen und die Qualitätsklasse gemäß § 12 Recycling-BaustoffVO zu enthalten.

¹⁹⁹ Ua Schutzgebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) und unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW).

²⁰⁰ Ua die Kriterien für die Qualitätsklasse, die Güteklasse, die Qualitätssicherung sowie die Einhaltung der relevanten technischen und rechtlichen Normen.

Wird jedoch das Recycling-Baustoff-Produkt in einer, den Einsatzbereichen gem Anhang 5, abweichenden Weise verwendet, wird dieses wieder zu Abfall.

Im 5. Abschnitt der Recycling-BaustoffVO sind Vorgaben für die weitere Verarbeitung von bestimmten Recycling-Baustoffen zu finden.

Grundlage für die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist der verwertungsorientierte Rückbau, welcher in der ÖNORM B 3151:2013²⁰¹ geregelt werden soll.

(L) Kunststoffrecycling

Recycling von Kunststoffen ist aufgrund der Vielfalt der im Einsatz befindlichen Kunststofffraktionen, die teilweise auch unterschiedliche stoffliche Eigenschaften aufweisen, wesentlich aufwendiger als beispielsweise bei Metallschrotten durchzuführen.²⁰² Ein Vergleich zu Schrotten kann aufgrund von technischen Kriterien nicht gezogen werden. Ausreichende Qualitätsanforderungen für die Kunststoffwiederverwendung wurden bereits mit der REACH-VO²⁰³ geschaffen, weshalb in diesem Bereich im Hinblick auf das Abfallende derzeit kein weiterer Regelungsbedarf als notwendig erachtet wird.

- Von den in der gegenständlichen Arbeit näher untersuchten Stoff- und Materialflüssen spielen vor allem Kunststoffe im Rahmen der im AWG geregelten Sammel- und Verwertungssysteme eine große Rolle.²⁰⁴ Die ordnungsgemäße Sammlung – mit der damit verbundenen Trennung, der folgenden Konditionierung sowie dem anschließenden Recycling – wäre ohne getrennte Sammlung nicht möglich.
- In der Verpackungsverordnung²⁰⁵ ist als Aufgabe der Sammel- und Verwertungssysteme die Organisation der Abholung der Verpackungen definiert, bundesweit entweder von der Anfallsstelle direkt (dh im privaten Haushalt oder im Gewerbebetrieb) oder Sammeleinrichtungen in zumutbarer Entfernung zum Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen.²⁰⁶

²⁰¹ Sd Punkt III.(A)3.

²⁰² Vgl § 2 Abs 5 Z 7 AWG 2002.

²⁰³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Vgl Punkt II.(M).

²⁰⁴ Gemäß § 29 AWG bedürfen Sammel- und Verwertungssysteme eine Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und unterliegen auch dessen Aufsicht. Grds unterteilen sich diese Sammel- und Verwertungssysteme in solche zur Sammlung und Behandlung von haushaltsnah anfallenden Abfällen bzw von gewerblich anfallenden Abfällen; vgl Bundesabfallwirtschaftsplan I, 30.

²⁰⁵ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996), BGBl. 1996/648 idF BGBl. II Nr. 364/2006.

²⁰⁶ Für Kunststoffe wurden die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen des „ARA Altstoff Recycling Austria AG“, der „GUT – Galle Umwelttechnik GmbH“, des „Bonus Holsystem GmbH & Co KG“, des „UFH Verpackung Systemtreiber GmbH“ sowie der „EVA Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH“ genehmigt. Der Bereich der privaten Haushalte wird ausschließlich nur mit der „ARA Altstoff Recycling Austria AG“ erfasst, währenddessen alle übrigen Systeme den gewerblichen Bereich betreffen.

- Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 19. Juli 1990 über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen sieht bestimmte Verkehrsbeschränkungen für Getränke in wiederbefüllbaren Verpackungen aus Kunststoffen mit einem Füllvolumen bis fünf Liter vor (ausgenommen Verpackungen aus Verbundkarton). Darin werden ein Pfandsystem sowie eine Rücknahmepflicht des Abgebers festgelegt.
- Am 7. 3. 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt. Darin sind Anreize enthalten²⁰⁷, die sich mittel- bzw langfristig auch im nationalem Recht niederschlagen werden.

(M) Mineralrohstoffgesetz (MinroG)²⁰⁸

Das MinroG regelt ua das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe und deren Aufarbeitung.²⁰⁹

Begriffsbestimmungen²¹⁰

„**Mineralischer Rohstoff**“: jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen.

„**Bergfreier mineralischer Rohstoff**“: ein mineralischer Rohstoff, der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen ist und von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden darf.

„**Bundeseigener mineralischer Rohstoff**“ ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Bundes ist.

„**Grundeigener mineralischer Rohstoff**“: ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist, jedoch nur solche Stoffe, die weder bergfreie noch bundeseigene mineralische Rohstoffe sind²¹¹, daher insbesondere die Massenrohstoffe Sand, Schotter und Kies.

Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe²¹²

Natürliche und juristische Personen haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan vorzulegen, wenn sie beabsichtigen grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen. Dem Gewinnungsbetriebsplan sind ua folgende Unterlagen anzuschließen.²¹³

²⁰⁷ im Einzelnen siehe dazu oben unter Punkt II.(L).

²⁰⁸ Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe idF BGBl. I 129/2013.

²⁰⁹ §2 MinroG.

²¹⁰ § 1 MinroG.

²¹¹ § 3 und 4 MinroG.

²¹² §§ 80-85 MinroG.

²¹³ §80 Abs 2 MinroG.

- eine geologisch-lagerstättenurkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe;
- ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf welche sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht und ein Grundbuchauszug;
- ein vom Fachmann erstellter Lageplan;
- Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen der Grundstücke sowie die Daten der Berechtigten;
- ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluss- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung;
- entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub;
- ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes²¹⁴:

- Der Genehmigungswerber;
- Der Eigentümer der Grundstücke des geplanten Abbaus und die Nachbarn;
- Das Land auf welchen sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, Gemeinde und die unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden;
- Gewinnungs- und Speicherberechtigte.

Eine Genehmigung ist von der Behörde jedenfalls zu versagen, wenn die Grundstücke laut Flächenwidmungsplan als Bauland, erweitertes Wohngebiet, Naturschutzgebiet oder als Gebiete für bestimmte öffentliche Bauten (wie Kindergärten, Seniorenheime und Friedhöfe) ausgewiesen sind.²¹⁵

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Auflagen der bei Erfüllung der in § 116 MinroG angeführten allgemeinen sowie für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe in § 83 MinroG angeführten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.²¹⁶

²¹⁴ §116 Abs 3 sowie §81 MinroG.

²¹⁵ §82 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe idF BGBl. I 129/2013.

²¹⁶ Vgl Dr. Ines Bürgler, *MinroG Mineralrohstoffgesetz - Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe*, Amt der Tiroler Landesregierung, 2006, S 28.

IV. SONSTIGE RESSOURCEN

(A) Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (BAWP)

Im Sinne eines "objektivierten Gutachtens" wird mit dem BAWP der Stand der Technik beschrieben und es sollen damit auch die Vollzugsbehörden unterstützt werden. Dies gilt im Besonderen auch für die Verbringung von Abfällen. Im Übrigen wird auf Teile des BAWP im Zusammenhang mit den jeweils sachlich relevanten Materien hingewiesen.

(B) In Österreich geltende europäische und nationale Normen²¹⁷

1. Kupferrelevante ÖNORMEN

- ÖNORM EN 12861: „Kupfer und Kupferlegierungen – Schrotte“ (betrifft die Qualität der Schrotte beim Recycling) vom 10. 1. 1999.
- ÖNORM EN 1057: „Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser- und Gasleitungen für Sanitärinstallationen und Heizungsanlagen“ vom 1. 4. 2010²¹⁸.
- ÖNORM EN 12450 – „Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose, runde Kapillarrohre aus Kupfer“ vom 1. 1. 2013. Diese Europäische Norm legt die Zusammensetzung, die Anforderungen an die Eigenschaften, Grenzabmaße und Formtoleranzen für nahtlose, runde Kapillarrohre aus Kupfer fest, die als Messleitung für Flüssigkeiten oder Gase verwendet werden.
- ÖNORM EN 12451 „Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose Rundrohre für Wärmeaustauscher“ vom 1. 8. 2012. Diese Europäische Norm legt die Zusammensetzung, die Anforderungen an die Eigenschaften, Grenzabmaße und Formtoleranzen für nahtlosgezogene Rundrohre aus Kupfer und Kupferlegierungen für Wärmeaustauscher, Kondensatoren, Verdampfer und Entsalzungsanlagen fest²¹⁹.
- ÖNORM EN 1412: „Kupfer- und Kupferlegierungen: Europäisches Werkstoffnummernsystem“ vom 1. 1. 2006.

²¹⁷ Die verbindlichen ÖNormen werden in Fußnoten als solche bezeichnet.

²¹⁸ Verbindlich gem § 8 und 9, ins § 9 Abs 3 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über sicherheitstechnischen Bestimmungen für Versandbehälter – Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002) BGBl. II Nr. 202/2002 http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_202_2/2002_202_2.pdf S 936.

²¹⁹ Verbindlich gem BGBl. II Nr. 202/2002 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über sicherheitstechnische Bestimmungen für Versandbehälter - Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002) http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_202_2/2002_202_2.pdf S 935.

- ÖNORM EN 1172 „Kupfer und Kupferlegierungen - Bleche und Bänder für das Bauwesen“ vom 1. 2. 2012.
- ÖNORM EN 504 „Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Kupferblech“ vom 1. 2. 2000.
- ÖNORM EN 506 „Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für selbsttragende Bedachungselemente aus Kupfer- oder Zinkblech“ vom 15. 7. 2009.
- ÖVE/ÖNORM EN 50083 und ÖVE/ÖNORM EN 60728: Die Normen der Reihen ÖVE/ÖNORM EN 50083 und ÖVE/ÖNORM EN 60728 behandeln Kabelnetze einschließlich der Geräte und der zugehörigen Messverfahren für Kopfstellenempfang, Aufbereitung und Verteilung von Fernseh- und Tonsignalen und ihren zugehörigen Datensignalen und für Aufbereitung, Übergabe und Übertragung aller Arten von Signalen für interaktive Dienste unter Nutzung aller anwendbaren Übertragungsmedien.
- Gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ist der Querschnitt von Anschlussleitungen mit mind. 4mm² Kupfer durchzuführen. Die Verbindung für die Erdung der Antenne mit dem Potentialausgleich ist also verpflichtend in Kupfer durchzuführen²²⁰.
- ÖNORM CEN/TS 13388: „Kupfer und Kupferlegierungen - Übersicht über Zusammensetzungen und Produkte“ vom 1. 5. 2013. Dieses Dokument gibt eine Übersicht über Werkstoffbezeichnungen, Zusammensetzungen und die lieferbaren Produktformen von Kupfer und Kupferlegierungen, die in den Normen des CEN/TC 133 "Kupfer und Kupferlegierungen" genormt sind.
- ÖNORM E 7400: „Kupfer für die Elektrotechnik; Halbzeug, technische Lieferbedingungen“ (betrifft Spezialabfälle von Metall) vom 1. 2. 1977.
- Weitere ÖNORMEN betreffend Kupfer in Verbindung mit Zink werden – mangels Relevanz – nicht dargestellt.

2. Eisen- und stahlrelevante ÖNORMEN

Es besteht eine Vielzahl an ÖNORMEN für Gemische von Eisen/Stahl mit anderen Stoffen.

Besonderer Bedeutung im Bauwesen kommt für den Stahlbereich der ÖNORM EN 1090-1:2012-03 (EN 1090-1) vom 1. 3. 2012 zu. Sie regelt den Konformitätsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle, die Herstellerzertifizierung und die CE-Kennzeichnung für tragende Stahl- und Aluminiumbauteile, die als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden.

²²⁰ Verbindlich gemäß § 7a der Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002 idF BGBl. II Nr. 223/2010; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002)
StF: BGBl. II Nr. 222/2002

Die EN 1090-1 ist die harmonisierte europäische Norm zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie und ist ab 1. 4. 2014 verpflichtend anzuwenden.

An dieser Stelle ist beim Stahl auch auf die ÖNORM EN 1090-2 (EN 1090-2) vom 1. 1. 2012 hinzuweisen: die 200-seitige Norm für Stahlbauer regelt die Anforderungen für die Herstellung (Schweißen, Schrauben, Korrosionsschutz, Montage) und Prüfung von Stahltragwerken.

3. Sand-, kies- und natursteinrelevante ÖNORMEN und sonstige Leitfäden

- ÖNORN B3151 (Entwurf) „*Verwertungsorientierter Rückbau*“ vom 15. 6. 2013²²¹.
- ÖNORM EN 13242 „*Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau*“ vom 15. 7. 2013.
- ÖNORM B 3132 „*Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau*“ vom 1. 8. 2010.
- Regel zur Umsetzung der ÖNORM EN 13242 (BAWP 2011, Punkt 7.14. Baurestmassen).
- ONR 192130 „*Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten*“ vom 1. 5. 2006.
- ÖNORM B 3580-1 „*Asphaltnischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton - Empirischer Ansatz - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1*“ vom 1. 12. 2009.
- ÖNORM B 3580-2 „*Asphaltnischgut - Mischgutanforderungen - Teil 2: Asphaltbeton - Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen - Regeln für die Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1*“ vom 15. 3. 2011.
- ÖNORM B 2251 „*Abbrucharbeiten - Werkvertragsnorm*“ vom 1. 8. 2006²²².
- ÖNORM S 2126 „*Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterialien vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit*“ vom 1. 12. 2010.
- „*Verwertungsorientierter Rückbau – Ein Leitfaden für Bauherren und Ausführende*“ (Österreichischer Baustoff-Recyclingverband ÖBRV 1996).
- 8. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des ÖBRV vom September 2009.

²²¹ Sd Punkt III.(A)3.

²²² Verbindlich gemäß Deponieverordnung 2008, idF BGBl. II Nr. 455/2011, Anhang II.

- ONR 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“ vom 1. 5. 2006
- ÖNORM B 3140 „Rezyklierte Gesteinskörnungen für das Bauwesen“ vom 15. 8. 2013

4. Aluminiumrelevante ÖNORMEN

- ÖNORM EN 13920: (16 Teile) „Aluminium und Aluminiumlegierungen - Schrott“ vom 1. 9. 2003 – betrifft die Qualität der Schrotte beim Recycling.
- ÖNORM EN 541: „Aluminium und Aluminiumlegierungen. Walzerzeugnisse für Dosen, Verschlüsse und Deckel - Spezifikationen“ vom 1. 3. 2007.
- ÖNORM EN 573 (fünf Teile): „Aluminium und Aluminiumlegierungen“ – betrifft das Rohmaterial und seine Verwendung²²³.
- Besonderer Bedeutung im Bauwesen kommt für den Aluminiumbereich der ÖNORM EN 1090-1:2012-03 (**EN 1090-1**²²⁴) zu. Sie regelt den Konformitätsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle, die Herstellerzertifizierung und die CE-Kennzeichnung für tragende Stahl- und Aluminiumbauteile, die als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden. Die **EN 1090-1** ist die harmonisierte Euronorm zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie und ist ab 1. 4. 2014 verpflichtend anzuwenden.
- An diese Stelle ist auch auf die ÖNORM EN 1090-3:2008-12 (EN 1090-3) hinzuweisen, welche das etwas schlankere Parallelregelwerk zur Norm der Stahlbauer – nämlich zur ÖNORM EN 1090-2 (EN 1090-2) – für die Aluminiumbauer ist.

5. Kunststoffrelevante ÖNORMEN

- ÖNORM EN ISO 13479 „Rohre aus Polyolefinen für den Transport von Fluiden - Bestimmung des Widerstandes gegen Rißfortpflanzung - Prüfverfahren für langsames Rißwachstum an gekerbten Rohren (Kerbprüfung)“ (ISO/DIS 13479:2008) vom 1. 5. 2010.
- ÖNORM EN ISO 4641 – „Saug- und Druck-Gummischläuche und Schlauchleitungen für Wasser – Anforderung“ (ISO 4641:2005) vom 1. 9. 2011.

²²³ Verbindlich gem Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über sicherheitstechnische Bestimmungen für Versandbehälter - Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002) BGBl. II Nr. 202/2002 idgF.

²²⁴ Sd Punkt IV.(B).2.

- ÖNORM EN ISO 6802 – „Gummi- und Kunststoffschläuche und Schlauchleitungen mit Drahtgeflechteinlage – Hydraulik-Impulsprüfung mit wechselnder Biegung“ (ISO 6802:2005) vom 15. 2. 2010.
- ÖNORM EN 15345 „Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polypropylen (PP)-Rezyklaten“ vom 1. 8. 2008.
- ÖNORM EN 15348 „Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polyethylen-terephthalat (PET)-Rezyklaten“ vom 1. 4. 2013.
- ÖNORM EN ISO 13477 – „Rohre aus Thermoplasten für den Transport von Fluiden - Bestimmung des Widerstandes gegenüber schneller Rissfortpflanzung (RCP) - Laborprüfung (S4-Prüfung)“ (ISO 13477:2008) vom 1. 8. 2008.
- ÖNORM EN ISO 10321 „Geokunststoffe - Zugprüfung von Verbindungen/Nähten am breiten Streifen“ (ISO 10321:2008) vom 1. 8. 2008.

V. RECHTLICHE EVALUIERUNGEN ZUM ABFALLRECHT²²⁵

Paradigmenwechsel in der Abfallwirtschaft:

Die Abfallwirtschaft unterliegt einem Paradigmenwechsel. Zur Zeit der Erlassung der ersten Abfallgesetze – im Jahr 1989 das ALSAG sowie im Folgejahr das AWG – waren als Rahmenbedingungen Entsorgungsprobleme – u.a. gekennzeichnet durch einen Deponienotstand, von Abfällen ausgehende Emissionen sowie Umweltgefährdung – vorherrschend. Ca ein Vierteljahrhundert später zeigt sich als neue Herausforderung für sie die verstärkte Übernahme der Rohstoffversorgung von Industrie und Wirtschaft, da die suffiziente Versorgung mit Primärrohstoffen aufgrund erhöhter Nachfrage und Ressourcenrückgangs schwieriger und gefährdeter wird. Umstände, die nicht im primären Focus der Abfallwirtschaftsgesetzgebung der letzten Jahre standen.

(A) Kompetenzrechtliche Neuordnung zwecks Verbesserung der Abfallwirtschaftsgesetzgebung (Bundes- und Länder-AWG) und Neudefinition des Abfallbegriffs sowie Verwertungsdefinitionen

1. Abfallwirtschaftsgesetzgebung

Der grundsätzliche Kompetenztatbestand für die Abfallwirtschaft findet sich in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

Dieser lautet wie folgt:

*Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.*²²⁶

Der Bund hat mit der Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes²²⁷ (AWG 2002) seine Bedarfskompetenz hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle in großem Umfang in Anspruch genommen. Folglich regelt das AWG 2002 umfassend alle abfallwirtschaftlichen Belange einschließlich des Anlagenrechts, und dies zur Gänze für gefährliche und ungefährliche Abfälle. Damit wurde jedoch keine Änderung an der grundsätzlichen Kompetenzzersplitterung und der damit verbundenen Rechtsaufspaltung und Rechtsunsicherheit herbeigeführt. Nach wie vor bestehen auf dem Feld des Abfallrechts in der Gesetzgebung sowie in der Vollziehung sowohl Bundes- als auch Landeszuständigkeiten.

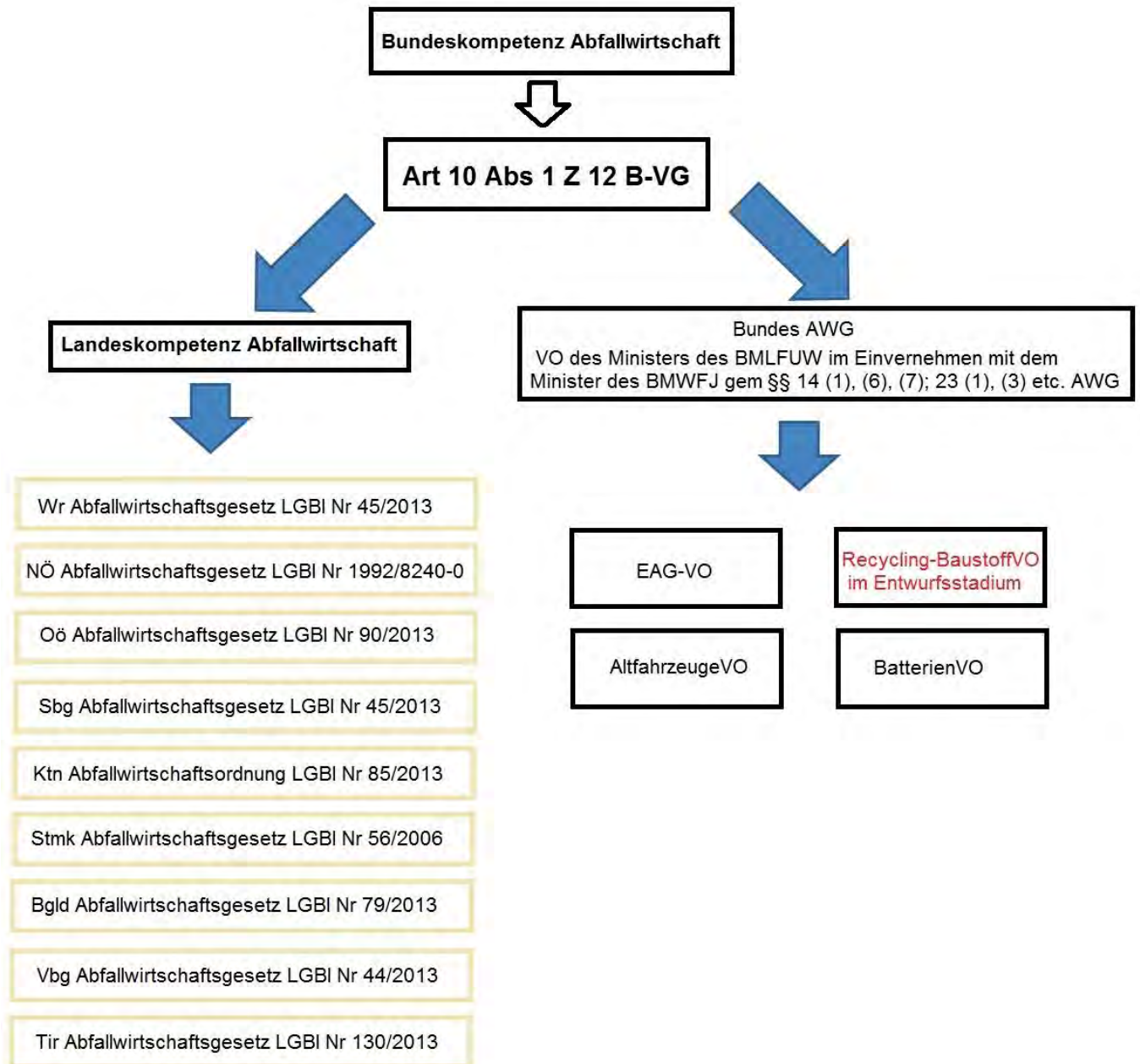
Obwohl dem Landesgesetzgeber bzw den Ländern nur mehr enge Regelungsbereiche verbleiben, wie die kommunale Abfallsammlung, die Organisation der Abfallwirtschaftsverbände und im Rahmen der Raumordnungskompetenz die Fachplanungskompetenz für Abfallbehandlungsanlagen, sind sie dadurch eigentlich die Hauptgestalter der Abfallwirtschaft.

²²⁵ Zwecks der Vollständigkeit und der Herstellung von Zusammenhängen wurde auch das Altlastensanierungsrecht in dieses Kapitel miteinbezogen, da Steuerungs- und Lenkungseffekte im Abfallrecht in direktem Zusammenhang mit dem Altlastensanierungsrecht stehen. Sd Pkt. V.(C)4.

²²⁶ Zurückzuführen ist dieser Kompetenztatbestand auf die B-VG-Nov 1988, BGBl 1988/685 (in Kraft getreten am 1. 1. 1989), wodurch erstmals spezifisch abfallrechtliche Tatbestände geschaffen wurden. Bis zur B-VG-Nov 1988 galt das Abfallrecht als klassisches Beispiel einer Annexmaterie mit der Folge einer sehr kasuistischen Streuung der Zuständigkeiten (sd Piska, Das Recht des Abfallmanagements, 187 ff).

²²⁷ BGBl I Nr 102/2002 (idF BGBl I Nr 193/2013).

Die Kompetenzrechtslage



In Österreich gibt es sohin insgesamt zehn Abfallwirtschaftsgesetze: ein Bundes-AWG²²⁸ und neun Landes-AWG, die die kommunale Abfallsammlung regeln. Zusätzlich dazu gibt es produktspezifische MaßnahmenVO.

Folglich sind insbesondere die in der Entsorgung von kommunalen Abfällen österreichweit tätigen Unternehmen mit dem Regelungsgehalt von neun Landes AWG konfrontiert. Kritisiert

²²⁸ BGBl I Nr 102/2002 (idF BGBl I Nr 193/2013).

wird daher, „die beachtliche hohe gesetzliche Regelungsdichte und eventuelle Überreglementierung“²²⁹.

Verordnungsermächtigung des BMLUFW

Dazu kommt, dass der gestalterische Spielraum des BMLUFW nicht nur durch die verbliebenen Landeskompetenzen eingeengt ist, sondern auch dadurch, dass bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung (produktspezifische) Verordnungen²³⁰ nur im Einvernehmen mit dem BMWFJ²³¹ erlassen werden können. Die Abhängigkeit des BMLUFW führt zu einer verkomplizierten Handhabung dieser Ermächtigung, da der BMWFJ des Öfteren andere Zielsetzungen verfolgt und daher der Konsens zeitlich verzögert gefunden wird.

Zusammenfassung

Zehn Abfallwirtschaftsgesetze, mit ihren bundesländerspezifisch unterschiedlichen Regelungen, die überlagernden Fachplanungskompetenzen sowie eine Abhängigkeit für das hauptgestaltende Ministerium in der VO-Ermächtigung sind prohibitiv, um einen weiteren Baustein zu einer *Recycling-Gesellschaft* zu setzen. Der Erreichung eines gezielten Stoffstrommanagements mit definierten Qualitäten stehen diese länder- und gesetzesspezifischen Strukturen störend entgegen.

Empfehlung

Da Urban Mining auch gezieltes Stoffstrommanagement bedeutet, kann dieses mit insgesamt zehn AWG nicht bundesländerübergreifend – die Bundesländer regeln die Einrichtung von Abfallverbänden und steuern durch die Raumordnungsplanung²³² die Möglichkeit für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen – umgesetzt werden.

Anzustreben wäre, auch um den Vollzug effizienter zu gestalten, nicht nur eine Bedarfskompetenz des Bundes, sondern eine *Generalkompetenz* des Bundes für die Abfallwirtschaft, worin auch der Regelungsbereich der kommunalen Abfallsammlung mitenthalten ist. Dringend empfehlenswert wäre nach der B-VG-N 1988 eine weitere Novellierung, mit dem Ziel der Schaffung einer Zentral-Kompetenz des Bundes gem Art 10 Abs 1 B-VG, sodass auch die kommunalen Abfallströme von einem Abfallwirtschaftsgesetz österreichweit zentral gesteuert werden könnten.

Dabei Beachtung zu finden hat, dass den Kommunen, bei Aufrechterhaltung der getrennten Sammlung, die Sammelhoheit für kommunale Abfälle aus privaten Haushalten bleibt, da sie den besten Zugang zu den Bürgern haben. Die Schnittstelle zum *freien* Markt – ie Abschluss von Entsorgungs- und Verwertungsverträgen mit gewerblichen Sammlern und Behandlern – soll ab dem kommunalen Schnittpunkt stattfinden.

²²⁹ Sd H. Roth in Lukschanderl, Urban Mining 126.

²³⁰ §7 AWG idF 325/1990 nunmehr §14 idF BGBl I 193/2013.

²³¹ Aufgrund der Änderung des BundesministerienG nunmehr *Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)*.

²³² Sd ua Sbg ROG 2009 (LGBl 30/2009 idF 106/2013).

2. Verwertungsdefinitionen

Der zukünftig zunehmende (gewerbliche/industrielle) Einsatz von Abfällen indiziert ein gezieltes Stoffstrommanagement, wofür es erforderlich ist, Qualitäten zu steuern. Verstärkt sind Aktivitäten zur Nutzung der Rohstoffpotentiale in geeigneten Abfallströmen zu setzen. Nur dadurch kann die Versorgung der *Rohstoffnachfrager* und *-verbraucher* verbessert werden, wobei es insbesondere um die verbesserte Nutzung von Gewerbeabfällen durch Nachsortierung gehe, um recyclingfähige Teilströme zu gewinnen.²³³

In diesem Zusammenhang fehlen Bemühungen der bisherigen Abfallwirtschaftsgesetzgebung zwecks Schaffung einheitlicher Verwertungsstandards. Verwertungsdefinitionen der produktspezifischen Verordnungen bestehen ausschließlich aus quantitativen Zielvorgaben wie Erfassungs- und Verwertungsquoten. Folglich ist die Mobilisierung von Abfällen als Werkstoff (Wertstoff) mit anschließender stofflicher bzw. höherwertiger stofflicher Verwertung, um die zukünftigen Nachfragen und Herausforderungen zu befriedigen, ungenügend.

Weiters legt § 1 Abs 1 Z 4 AWG für die stoffliche Verwertung *umweltgerechte Verfahren* als eines der Ziele der Abfallwirtschaft fest, was in den Verwertungsdefinitionen der gem § 14 Abs 1 AWG erlassenen Verordnungen (zB § 1 Z 1 EAG-VO; § 1 Z 2 BatterienVO) keinen Eingang fand.

Dadurch besteht Rechtsunsicherheit für Verwertungsunternehmen, da es durchaus von Einzelfallentscheidungen abhängen kann – Verwertungsdefinitionen im AWG und in den dazu erlassenen Verordnungen sind unscharf formuliert und weisen zu wenig technische Kriterien auf –, ob ein bestimmtes stoffliches Verfahren als Verwertung²³⁴ zu qualifizieren ist.

Empfehlung

Die Verwertungsdefinitionen (stofflich sowie thermisch) sollten klarer gefasst und im Einzelfall soll ein Feststellungsbescheid für ein bestimmtes Verfahren oder eine Anlage beantragt werden können.

3. Vom Abfallwirtschaftsrecht zum Stoffstromrecht – Evaluierung und Neufassung des Abfallbegriffs

Abfallwirtschaftsrecht sollte durch ein Stoffstromrecht abgelöst werden. Daher ist eine Neufassung des Abfallbegriffes gefordert. Eine isoliert betrachtete Abfallwirtschaft kann die zunehmende Rohstoffbeschaffungsproblematik nicht mehr alleine lösen.

Die Abfallwirtschafts-Gesetzgebung, die derzeit ihren Schwerpunkt noch immer in der Schaffung von Normenquantität mit weiteren belastenden Pflichten für die Abfallproduzenten und -besitzer²³⁵ hat, muss zu einem ganzheitlichen Stoffstrommanagement mit gezielter Forcierung der Reduktion des Primärrohstoffeinsatzes durch Substitution von Altstoffen kommen.

²³³ Sd *Lukschanderl*, Urban Mining, 126 f.

²³⁴ Bekanntlich verblieb es der Judikatur des EuGH allgemein formulierte Verwertungsdefinitionen zu konkretisieren (EuGH 19. 6. 2003, C-444/00, *Mayer Parry Recycling Ltd vs Environment Agency*. Sd auch EuGH 11. 11. 2004, C-457/02, *Niselli*, Slg 2004, I-10853).

²³⁵ Sd §§ 15 ff AWG.

Zusammenfassung

Grds soll das Abfallwirtschaftsrecht – durch Abschaffung des subjektiven Abfallbegriffs gem §2 Abs 1 AWG - auf ein Stoffstromrecht erweitert bzw dadurch abgelöst werden. Der objektive Abfallbegriff soll durch ein Nutzungsinteresse bzw –absicht erweitert werden, woraus folgt, dass „*die Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse*“ durch ein „*öffentliches Interesse an Nutzungskontinuität*“ abgelöst wird.²³⁶

Die österreichische Gesetzgebung vermittelt sehr stark den Eindruck, dass der Abfallbegriff den Rohstoffbegriff dominant überlagert. Primär steht im Vordergrund, Abfälle und Recyclingprozesse zu dokumentieren und nicht Rohstoffe einzusparen oder zu ersetzen.

Die österreichische Abfallwirtschafts-Gesetzgebung tut sich schwer, Regelungen für ein antizipativ steuerndes Urban Mining zu finden. Die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in denen sie sich bewegt bzw bewegen muss, ie die innerstaatliche Kompetenzverteilung mit EU-Überlagerung, sind belastend. Beredtes Zeugnis dafür ist die Normenqualität und -dichte, die teilweise aber nicht ausschließlich auf die Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Dazu kommt, dass bestimmte Schwerpunktsetzungen um das Engagement im Urban-Mining-Bereich noch nicht ausreichend verfolgt wurden. Darunter fällt ua die Schaffung einheitlicher Verwertungsstandards.

Empfehlung

Entsprechende Reform und Evaluierungsbemühungen hinsichtlich des Abfallbegriffes sind auf EU-Ebene zu setzen, damit es zur Neudefinition des Abfallbegriffs in der EU-Abfallrahmenrichtlinie kommt.

(B) AWG-rechtliche Behördenzuständigkeiten und anlagerechtliche Fragestellungen

Gewerbliches versus abfallbehandlungsrechtliches Genehmigungsverfahren (GewO)

Erteilung der Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

Gem § 24a Abs 4 AWG²³⁷ ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat, die örtlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zur Behandlung von Abfällen. Dies gilt ebenfalls für die Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen. Sohin regelt § 24a die Zuständigkeit des Landeshauptmanns für die Erteilung der Sammler- und Behandler-Erlaubnis von nicht gefährlichen sowie von gefährlichen Abfällen.

Die Tätigkeit des Abfallsammlers und -behandlers ist sehr weit gefasst. Es benötigen auch Gewerbetreibende, die aus Abfällen Hilfs- und Gebrauchsmaterialien für ihre berufliche Tätigkeit entnehmen und verwenden, eine Abfallsammler- und -behandler-Erlaubnis.²³⁸

²³⁶ Sd Matthias Neitsch, Präsentation „Keine Angst vor Zero Waste!“ im Rahmen der „Netzwerktagung VABÖ / Lebensministerium“, am 24. Mai 2012 (online unter http://www.vaboe.at/service/VABOE_TAGUNGEN/Tagung_2012/Neitsch_VABOETAG2012.pdf).

²³⁷ AWG 2002 BGBl I 102/2002 idF 193/2013.

²³⁸ So benötigt ua ein Antiquitätenschler, der aus Abbruchobjekten Holzteile und Fenster zwecks Verwendung für der Restaurierung von antiken Möbeln entnimmt, eine derartige Erlaubnis.

Genehmigung von abfallrechtlichen Behandlungsanlagen

Für abfallrechtliche Behandlungsanlagen sieht § 38 Abs 6 AWG als zuständige Behörde den Landeshauptmann vor. Dem ist entgegenzustellen, dass für gewerbliche Betriebsanlagen – und eine Abfallbehandlungsanlage ist in den meisten Fällen eine gewerbliche Betriebsanlage – generell die Behördenzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde²³⁹ besteht. Durch die Behördenzuständigkeit für Abfallbehandlungsanlagen beim Landeshauptmann liegt eine systemwidrige Behördenzuständigkeit vor, wodurch eine Durchbrechung des „one-stop-shop“ Prinzips im Abfallanlagenrecht und im Gewerberecht vorliegt. Dies hat zur Folge, dass häufig eine gewerbliche Anlagenbewilligung (für die Gesamtanlage) bei der Bezirksverwaltungsbehörde und eine abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung (nur für den Anlagenteil, in dem Abfälle behandelt werden) beim Landeshauptmann eingeholt werden muss.

Jedoch wurden zu dieser Generalregel – Genehmigungspflicht durch den LH – Ausnahmen geschaffen, wodurch, obwohl es sich um Abfallbehandlungsanlagen handelt, die Behördenzuständigkeit trotzdem bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegt. Dabei handelt es sich um Anlagen gem § 37 Abs 2 AWG, die vom Genehmigungsverfahren nach AWG nicht betroffen sind, solange eine Genehmigungspflicht nach der GewO²⁴⁰ besteht. Sohin bleibt in diesem Fall die sachlich zuständige Behörde gem § 333 Abs 1 GewO grds die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann bzw Magistrat, bei Städten mit eigenem Statut)²⁴¹. Ua unterliegen Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, des Weiteren die im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang stehenden Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen²⁴² sowie Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen²⁴³ dieser Regelung.

Eine weitere Ausnahme ist dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000²⁴⁴ zu entnehmen. Für die Genehmigung von Behandlungsanlagen gemäß Anhang 1 Z 1 b), c) UVP-G²⁴⁵ sieht § 39 Abs 1 UVP-G vor, dass in I. Instanz die Landesregierung für alle Verfahren – außer Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, Autobahnen und Schnellstraßen²⁴⁶ – zuständig ist.

Übertragung der Zuständigkeit

Der Landeshauptmann kann als zuständige Anlagenbehörde (gem § 38 Abs 6 AWG) für bestimmte Behandlungsanlagen die Zuständigkeit zur Durchführung eines Verfahrens oder zur teilweisen Vollziehung auch durch Verordnung für bestimmte Anlagentypen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klarheit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist²⁴⁷.

²³⁹ § 74 iVm § 333 Abs 1 GewO BGBl 194/1994 idF BGBl I Nr 212/2013.

²⁴⁰ Gewerbeordnung 1994, idF BGBl. I Nr. 212/2013.

²⁴¹ Eine allfällige Beschwerde im Bewilligungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes als Rechtsmittelbehörde.

²⁴² § 37 Abs 2 Z1 und Z 2 AWG.

²⁴³ § 37 Abs 2 Z3 AWG.

²⁴⁴ UVP-G 2000, Bundesgesetzblatt Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014.

²⁴⁵ Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a; sowie sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

²⁴⁶ Zuständigkeit beim Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

²⁴⁷ § 38 Abs 6a f AWG.

Genehmigung von Altstoffsammelzentren

Für öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und für Problemstoffsammelstellen ist gem § 54 AWG – im Gegensatz zum Landeshauptmann – die Bezirksverwaltungsbehörde als erstinstanzliche Genehmigungsbehörde zuständig²⁴⁸.

Erleichterungen im Erlaubnisrecht

Die Zuständigkeitszersplitterung durch den LH, als Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Sammlererlaubnis sowie für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen, ist sachlich nicht begründbar. Es ist schlüssig nicht nachvollziehbar, wieso die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden – wie sonstige Gewerbeberechtigungen – erteilt werden kann. Diese Verkomplizierung der Zuständigkeit und des genehmigungstechnischen Aufwands ist für Unternehmen, die bisher keine abfallrechtliche Anlagengenehmigung besaßen, sich in diesem Bereich jedoch engagiert sehen wollen, nicht förderlich. Daraus folgt aber nicht, dass jeder Unternehmer Abfallsammler und -behandler werden will.

Effizienter Vollzug wird dadurch ebenfalls verkompliziert.

Empfehlung

Angeregt wird daher, die Schaffung eines bundeseinheitlich zentralen Anlagenrechts mit einer zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde). Dies würde für die betroffenen Normadressaten und Anlagenbetreiber zu Erleichterungen im Erlaubnisrecht führen.²⁴⁹

Weiters soll die Abfallsammler und -behandler-Genehmigung enger gefasst werden und eine gelegentliche, untergeordnete Bearbeitung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen davon unberührt sein.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass grds genehmigte Abfallsammler und -behandler das österreichische Abfallwirtschaftsrecht als überreguliert, zu kompliziert und überbordend empfinden. Ua fokussiert sich die Kritik besonders an der AbfallbilanzV²⁵⁰. Die damit verbundenen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten werden als überschießend bewertet, da dadurch den betroffenen Unternehmen ein erhöhter Kosten- und Personalaufwand entsteht²⁵¹.

²⁴⁸ Gem § 38 Abs 7 AWG.

²⁴⁹ Ein Spezialbereich für Genehmigungserleichterungen sollen *Re-Use* Betriebe sein, die Abfälle zur Wiederverwendung vorbereiten. Für sie soll keine abfallrechtliche sondern nur eine gewerbebehördliche Anlagenbewilligung erforderlich sein, wenn sich ihre Tätigkeit nicht essentiell von gewerblichen Reparaturbetrieben unterscheidet.

²⁵⁰ BGBl II 2008/497.

²⁵¹ Mitteilung des Fachverbands *Abfall- und Abwasserwirtschaft* an die Verfasserin vom 26. 2. 2014.

(C) Evaluierung von rechtlichen Verbesserungen anhand ausgewählter Verordnungen zum AWG

1. Entwurf einer Recycling-BaustoffVO²⁵²

Ausgangssituation

Gegenwärtig fallen in Österreich ca. 6,67 Mio t Baurestmassen pro Jahr an. Von dieser Menge werden ca 5,5 Mio t einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungsquote liegt demnach bei über 80 Prozent. Das genannte Aufkommen von Baurestmassen umfasst jedoch nur jene Mengen, die in die geregelte Abfallwirtschaft gelangen.

In den nächsten Jahrzehnten wird sich der Anfall von Baurestmassen, insbesondere aus dem Hochbaubereich, weiter erhöhen. Dies aufgrund von verstärkten Abbrüchen von in den 1940er bis in den 1960er Jahren errichteten Bauwerken. Die dabei anfallenden Baurestmassen bestehen gegenüber heute eingesetzten Bauprodukten, aus einer überschaubaren Anzahl eingesetzter Materialien, weshalb sie mit verhältnismäßig geringem Aufwand einer Trennung und Sortierung zuzuführen sind.²⁵³

Als additives Moment zu diesem Umstand kommt, dass die Bestands- und Nutzungsdauer der ab dem letzten Quartal im vorherigen Jhd errichteten Gebäuden abnimmt. Außerdem bestehen Hochbauten dieser Art schon aus einer breiten Palette an eingesetzten Materialien – zB aus verschiedenen Kunststoffen und Verbundmaterialien – unter Verwendung diverser Klebetechniken, welche die zukünftige Trennung, Wiederverwendung und Recycling erschweren.

Verstärkt wird diese Tendenz durch die zukünftige Entwicklung, die aktuell den Schwerpunkt bei der Neuerrichtung und Sanierung von Gebäuden im energetischen Bereich mit Forcierung von Energiesparmaßnahmen legt (ua Wärmedämmsysteme und Niedrigenergiehäuser), wofür als Dämm- und Isolierstoffe Verbundstoffe (wie zB XPS) verwendet werden. Am Ende der Nutzungsdauer, die bei den aktuell errichteten Hochbauten generell abnimmt, bestehen noch keine wirtschaftlich tragfähigen Sammel- und Verwertungstechnologien, sowie vertretbare Wiederverwendungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen kunststoffbasierten Dämmstoffe. Für diese Abfallströme ist daher aufgrund ihrer Inhomogenität und des Verschmutzungsgrads (zB Verschmutzung von kunststoffbasierten Dämmstoffen durch Putz, Putzträger und Klebstoffe) und mit derzeitiger Technologie nur die Deponierung oder (bei ausreichendem Heizwert) eine thermische Verwertung vorstellbar. Für diesen Bereich werden verstärkt Forschungsprojekte heranzuziehen sein, um Wiederaufbereitungs- und Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu entwickeln. Insbesondere da zurzeit aufgrund der Fokussierung auf den Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden, wenig Augenmerk auf die zukünftige Ressourceneffizienz von Dämmstoffen gelegt wird.

²⁵² Vorerst liegt nur ein Arbeitsentwurf des BMLUWF vom 14. 11. 2013 vor.

²⁵³ Zurzeit noch BaurestmassenVO, BGBl 259/1991.

Baubewilligung, Rückbauplan und Abfallkonzept bei Gebäudeabbrüchen ab einer bestimmten Größe/Kubatur

Zur Förderung des Urban Mining im Hochbau ist vor dem Beginn der tatsächlichen Abbrucharbeiten eine Schadstofferkundung durchzuführen und ein Abbruchkonzept zu erstellen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind die Grundlage dafür, den Abbruch möglichst verwertungsorientiert durchführen zu können.

Diese sind stoffstromtechnisch und zwecks prospektiver optimaler Steuerung der Bewirtschaftung des Urban Mining Potentials von Hochbauten notwendig. Insbesondere sollte dazu schon bei der Planung und Bewilligung des Bauvorhabens angesetzt werden.

Für ein zukünftiges, ganzheitliches Ressourcenmanagement, beginnend von der Bauplanung, Baubewilligung, Nutzung bis zum Rückbau bzw Abbruch und der damit verbundenen Steuerung der Stoffströme, wäre es effizient, den Erhalt einer Baubewilligung für ein zukünftiges Bauvorhaben – gebunden an eine bestimmte Kubatur – an Materialinhalts- bzw an Zerlegekonzepte²⁵⁴ als qualitätssteigernde Maßnahme zu knüpfen, damit vor Abbrüchen, Umbauten und Renovierungen Kenntnis über den Materialinhalt des Bauwerks vorliegt.²⁵⁵

Wenn erst beim Abbruch – der verwertungsorientierte Rückbau setzt erst dabei an – mit Maßnahmen begonnen wird, sind hinsichtlich der Material- und Stoffinhalte keine optimalen Steuerungsmöglichkeiten mehr gegeben. In dieser späten bzw letzten Phase geht es nur noch um Schadstoff- und Materialmanagement, um kostengünstig eine schnelle Materialtrennung im Zuge des Abbruchvorhabens zu gewährleisten.

Grds soll dazu auch ein Abfallkonzept für Abfälle aus der Errichtung, der Sanierung oder dem Abbruch von Bauwerken²⁵⁶ mit einem Bruttorauminhalt von mehr als 5.000 m³ vorgesehen sein. Dies soll die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Herstellung von Gesteinskörnungen aus mineralischen Baurestmassen legen.²⁵⁷

Abfallende von mineralischen Recycling-Baustoffen

Der VO-Entwurf sieht vor, dass Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen „A+, A sowie B“ ausschließlich aus bestimmten Abfallarten (darunter Bauschutt, Betonabbruch sowie Bodenaushub) hergestellt werden dürfen. Wird das daraus hergestellte Recycling-Baustoff-Produkt nicht in einem definierten Einsatzbereich verwendet, wird es wieder Abfall. Durch das beabsichtigte Abfallende von Baurestmassen wird eine Steigerung bei der Bereitstellung und Nutzung von hochqualitativen Sekundärrohstoffen erwartet.

Insbesondere erwartet sich die betroffene Bauwirtschaft durch das Abfallende für Baurestmassen Rechtssicherheit in Bezug auf den Anfall des Altlastenbeitrags beim Einsatz von Recycling-Baustoffen.

²⁵⁴ Zu Zerlege- und Abbruchkonzepten gibt es schon Vorlagen, sd <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/pdf/baustellen-konzept.pdf>.

²⁵⁵ Die Abbruch- und Zerletechnologien werden sich aufgrund technologischer Entwicklungen und Fortschritte ändern und verbessern. Wichtig ist jedoch zu wissen, wo diverse Materialien, wie zB Kupfer, konzentriert sind.

²⁵⁶ Ein Abfallkonzept für derartige Vorhaben ist ua in Wien vorgesehen.

²⁵⁷ BAWP 2011, Bd II, 267ff; Generell wäre es sinnvoll, für den Neubau, wesentliche Änderungen, Abbruchs- oder Generalsanierungsmaßnahmen auch von Straßen- oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1000 m ein Abfallkonzept verpflichtend zu erstellen.

Zusammenfassung

Aufgrund der verwendeten Materialvielfalt – insbesondere im Hochbau – müssen noch Trenn-, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien entwickelt und wirtschaftlich sinnvoll gemacht werden. Aufgrund fehlender bzw. dissonanter Bestimmungen zu einem verwertungsorientierten Rückbau sind keine Anreize für eine schnelle und saubere Materialtrennung im Zuge eines Abbruchvorhabens gegeben, was die Chancen einer wirtschaftlichen Wiederverwertung erheblich herabsetzt. Daher ist eine Harmonisierung der Bauordnungen sowie Implementierung von Trennpflichten beim Rückbau unerlässlich. Zwecks Erreichung dieser Vorgaben ist eine entsprechende Kontrolle und Prüfung über die Einhaltung der Trennpflichten unerlässlich.

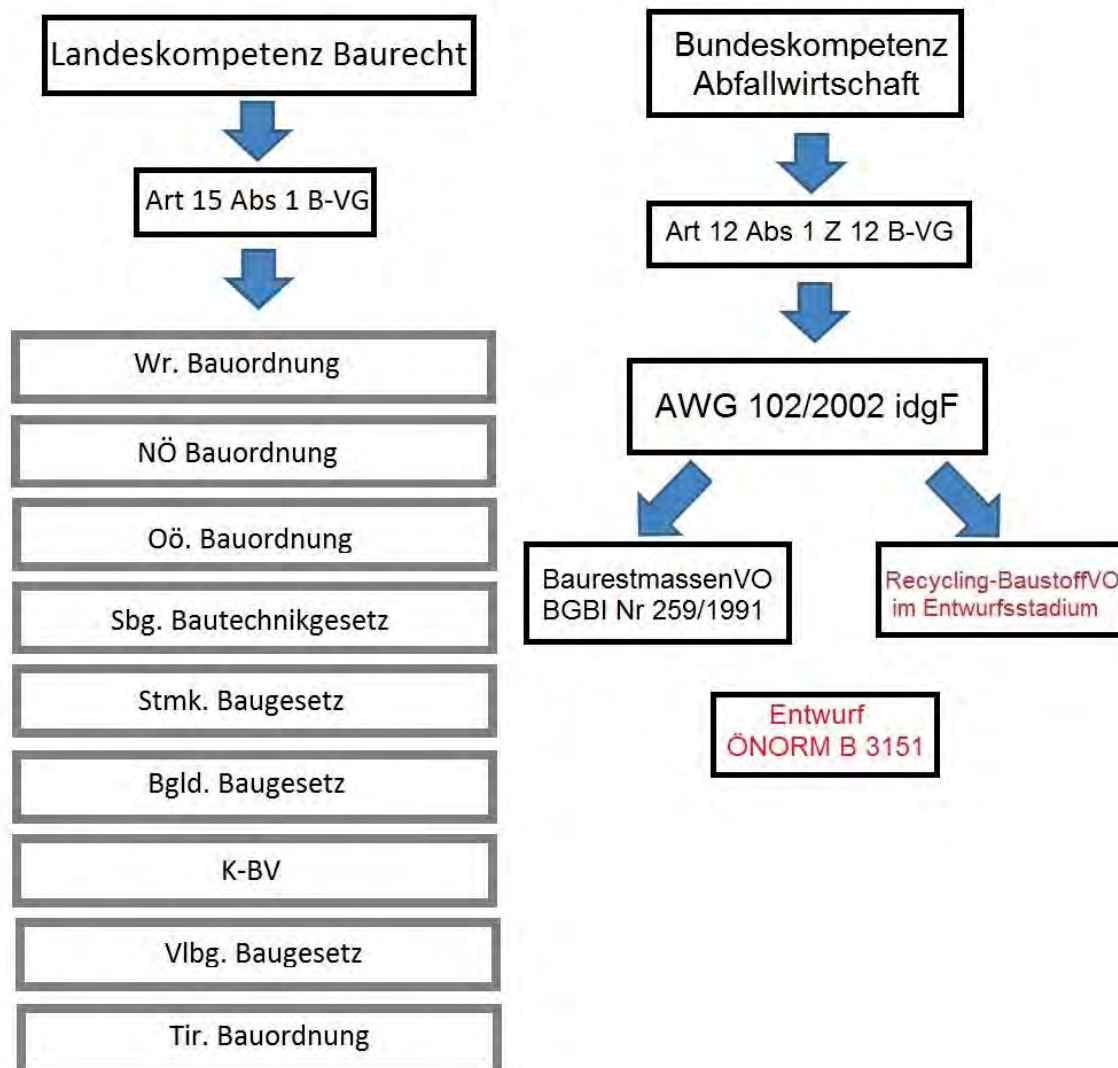
Zwecks Verbesserung der Wiederverwendung sind auch bestimmte Materialverbote, insbesondere im Bereich der Verbundmaterialien anzudenken.

EXKURS - Verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis

Das Baurecht fällt gem des Auffangtatbestandes des Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Daraus folgt, dass es im Bereich der neun Bauordnungen liegt, fachliche und rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen zu regeln.

Die Erlassung einer Recycling-BaustoffVO als *BehandlungspflichtenVO* für (mineralische) Baurestmassen, für deren erfolgreiche Umsetzung *conditio sine qua non* Regelungen²⁵⁸ über den verwertungsorientierten Rückbau sind, worin Bestimmungen über baurechtliche Normen enthalten sind – wofür keine Bundeskompetenz vorliegt – ist verfassungsrechtlich bedenklich. Des Weiteren liegt aufgrund dieser Kompetenzzersplitterung keine ganzheitliche Stoffstromsteuerung vor.

²⁵⁸ Entwurf ÖNORM B 3151:2013 vom 15. 6. 2013. Es ist rechtlich bedenklich, derart weitgehende Maßnahmen bloß auf eine ÖNORM und auf keine gesetzliche Grundlage zu stützen.



Im Sinne einer durchgehenden Regelung für ein gezieltes Stoffstrom-Management wäre eine zentrale Normgebung vorteilhaft, die auch Verbote für bestimmte Materialien erlassen könnte, welche für die zukünftige Trennung und Wiederverwendung schädlich sind.

Da sich in den neun Bauordnungen der Bundesländer keine Regelungen und Begleitmaßnahmen zum verwertungsorientierten Rückbau finden, liegen noch keine Ansätze für ein zukünftig prospektives Ressourcen-Management vor. Die geplante Recycling-BaustoffVO mit der im Entwurf vorliegenden ÖNORM B 3151²⁵⁹ über den „verwertungsorientierten Rückbau“ kann nur im Abfallbereich, beginnend bei Abbrüchen, ansetzen. Wichtig dazu wären aber baubewilligungstechnische Vorgaben (ua rechtliche Erforderlichkeit einer Schadstofferkundung oder eines Abfallkonzepts – sd Punkt III.(K)), die in den einzelnen Bauordnungen bewilligungstatbestandsmäßig zu normieren wären.

Grds provoziert die Recycling-BaustoffVO einen Regelungskonflikt mit den landesgesetzlichen Bauordnungen.

²⁵⁹ Entwurf ÖNORM B 3151:2013 vom 15. 6. 2013.

Bauordnungen^{260 261}

Die Einführung von Melde- und Genehmigungspflichten für Abbruchvorhaben in allen landesgesetzlichen Bauordnungen wäre erstrebenswert, damit seitens der zuständigen Behörde (ie Bürgermeister) die Einhaltung der Materialtrennungen²⁶² überprüft werden kann. Dh, dass auch in Wien und im Burgenland grundlegende Melde- bzw Genehmigungspflichten²⁶³ für sämtliche Abbruchvorhaben eingeführt werden sollen. Unbeschadet davon, sollte das zukünftige Baurestmassenmanagement nicht erst bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ansetzen, sondern ist ein Gebäudematerialinhaltskonzept im Zuge des Ansuchens um Bewilligung eines Bauvorhabens²⁶⁴ einzuführen.

Akzente einer antizipativen Förderung für die Verwendung von Recycling-Baustoffen

Empfehlung

Soll zukünftig ein bestimmter/höherer Anteil an Hochbau-Baurestmassen durch die beabsichtigte Recycling-BaustoffVO einem Abfallende zugeführt werden, sind stimulierende Begleitmaßnahmen erforderlich. Recycling-Baustoffe werden aufgrund des für sie erforderlichen²⁶⁵ verwertungsorientierten Rückbaus, des Qualitätssicherungssystems und der analytischen Untersuchungen kostenmäßig nicht in allen Bereichen unter den Primäreinsatzstoffen zu liegen kommen.

Begleitende Maßnahmen ua durch Akzente einer antizipativen Förderpolitik sind zur Sicherung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen erforderlich.

Forcierung und Förderung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen durch die Vergabegesetze²⁶⁶

Im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte die Verankerung der oben cit Regelung bei Bauvorhaben von bundeseigenen Gebäuden eine Vorreiterrolle einnehmen. Die Aufnahme des Einsatzes von 5% Recycling-Baumaterial bei Bauvorhaben des Bundes in Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie eine gesetzliche Verankerung im BundesvergabeG könnte als erster Testlauf für eine solche Regelung betrachtet werden, welche gleichzeitig auch von den Bundesländern in deren LandesvergabeG übernommen werden könnte.

²⁶⁰ Wr. Bauordnung LGBl Nr 46/2013;
NÖ Bauordnung 1996, idF LGBl 129/13;
Oö. Bauordnung LGBl Nr 90/2013;
Stmk. Baugesetz LGBl Nr 87/2013;
Bgl. Baugesetz LGBl Nr 79/2013;
K-BV LGBl Nr 85/2013;
Vlb. Baugesetz LGBl Nr 44/2013;
Tir. Bauordnung 2011 LGBl Nr. 130/2013;
Salzburger Baupolizeigesetz 1997, idF LGBl. Nr. 107/2013.

²⁶¹ Sd Punkt III.(A)1.

²⁶² Derzeit noch geregelt in der BaurestmassenVO, BGBl 259/1991.

²⁶³ Hinzuweisen ist darauf, dass derartige Bestimmungen dahingehend negative Lenkungseffekte ausüben könnten, als dass Abbrüche kleinerer delinquierter Objekte, wie zB alter Wirtschaftsgebäude oder Häuser, aufgrund von Meldepflichten und Kostengründen nicht umgesetzt werden.

²⁶⁴ Sd Punkt 4.2.3 des Abschlussberichtes zu AP8.

²⁶⁵ §§6, 12 und 13 des Entwurfs der Recycling-BaustoffVO.

²⁶⁶ Sd BGBl I 17/2006 idF 513/2013.

Die Einsatzquote von 5% gem „Nationaler Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“ fördert das Urban Mining von mineralischen Massenrohstoffen (va Sand, Kies und Stein). Da in Österreich jährlich ca 12 Mio t Massenrohstoffe für den Hochbau des öffentlichen Bereichs verwendet werden, würde ein 5-prozentiger Einsatz von Recycling-Baustoffen 600.000 t bedeuten. Primärrohstoffe sowie Deponievolumina können um dieses Äquivalent geschont werden.

Keine ALSAG-Pflicht für Recycling-Baustoffe

Die im Entwurf vorliegende Recycling-BaustoffVO²⁶⁷ ist auch gefordert, eindeutige sprachliche und begriffliche Regelungen zu den Rechts- und Vollzugsgrundlagen des ALSAG sowie zum Abfallende zu schaffen. Ua ist zurzeit gebrochener Bauschutt sogar mit CE-Kennzeichnung als Qualitätsmaterial *Abfall* und würde das Abfallende erst bei Substitution eines Primärbaustoffes eintreten. Dadurch werden Auftraggeber gegenwärtig abgehalten, Sekundärbaustoffe einzubauen, da kein definiertes Abfallende vorliegt und daher die Gefahr droht, dass keine zulässige Verwertung vorliegt und sohin noch die Abfalleigenschaft vorliegt, was die Abfuhr bzw nachträgliche Abfuhr des Altlastenbeitrags indizieren würde.

Der VO-Entwurf sieht vor, dass Recycling-Baustoffe, die das Abfallende erreicht haben und in definierten Einsatzgebieten verwendet werden, ihre Abfalleigenschaft verlieren. Sollte der definierte Einsatz nicht stattfinden, werden sie wieder zu Abfall und sind daher von der Beitragspflicht des ALSAG nicht ausgenommen. Sohin ist das Erreichen des Abfallende nicht verwendungsunabhängig, bei nicht definiertem Einsatz des Produktes kommt es zu einer Rückführung in den Abfallstatus²⁶⁸.

Es bleibt abzuwarten, ob durch das Abfallende bei Recycling-Baustoffen die Einsatzbedingungen verbessert werden.

Ausführungen zur Mobilisierung der sonstigen Stoffströme

Da in den Stoffhaushalten die Stoffströme von bestimmten Metallen und deren anthropogener Lageraufbau im Hoch- und Tiefbau sowie in den Netzwerken dargestellt wurden, wird auf die Potentiale für deren Mobilisierung eingegangen:

a) Kupfer

Obwohl die Recyclingquote von Kupfer (und Aluminium) mit etwa 90% bereits hoch ist, besteht dennoch Verbesserungspotential im Bereich der Baurestmassen. Gegenwärtig ist zu erwarten, dass ein relevanter Anteil von bei Bauvorhaben verwendeten Metallen über den mineralischen Bauschutt entsorgt wird und dadurch als Rohstoff verloren geht. Darum wird eine gesonderte Erfassung von Kupfer, als eigene Stoffgruppe mit einem speziellen Schwellenwert sowie eine marginale Absenkung des Schwellenwerts für eine Stoffgruppentrennung (zurzeit im Zuge der BaurestmassenVO²⁶⁹) angeregt.

Da die größten Altstoff-Ressourcen an Kupfer im verbauten Bereich und in der Infrastruktur liegen, wäre die Schaffung von zusätzlichen Anforderungen bzw Auflagen im Rahmen von Abbruchgenehmigungsverfahren sowie in den Bauordnungen für Renovierungsarbeiten

²⁶⁷ Stand: 14. 11. 2013.

²⁶⁸ Sd Anhang 5 der Recycling-BaustoffVO, Entwurf vom 14. 11. 2013

²⁶⁹ BGBl 259/1991.

sinnvoll. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb der Kategorie des Bauwesens das größte Potential im Dachbereich und im Bereich von Elektroinstallationen von Gebäuden liegt.

Intensivierung und Verbesserung der Kabelsammlung (EAG-VO)

Ein Verbesserungspotential liegt noch in der Wiedergewinnung von Kupfer aus Altkabeln.²⁷⁰

Da Altkabel, die aus privaten Haushalten sowie aus den von Unternehmen zurückgenommenen Altgeräten stammen, Abfälle sind, könnte eine gezielte Informationspolitik – insbesondere auch durch die Sammel- und Verwertungssysteme – zu einer Erhöhung der Wiedergewinnungs- und Recyclingquoten führen. Dazu zählt auch die Einrichtung von Sammelstellen für Altkabel uU auch in Geschäften. Eine getrennte Sammlung bei Problemstoffsammelstellen selbst ist bereits vorhanden. Eine ergänzende Erfassung sowie Regelung im Rahmen der EAG-VO wären als ergänzende Hilfsmittel und weitere Lösungsansätze in Erwägung zu ziehen.

Kupferschrott-AbfallendeVO²⁷¹

Generelle Ausführungen:

Altmetalle und nicht nur Kupferschrott waren und sind im Wirtschaftskreislauf immer *wertvolle* Handelsware. Die Einschmelzung, die Wiederverwendung und das Recycling von Schrotten waren schon immer ökonomischer, als der Gewinn von Neu-Metallen durch den Erzbau. Durch die im letzten Jahrzehnt weiter gestiegenen Rohstoffpreise – diese Tendenz wird sich nicht verändern – ist/wird die Sammlung von Altmetallen noch attraktiver. Folglich werden sämtliche Metallschrotte – die Materialflüsse von Kupfer, Aluminium, Stahl und Eisen haben immer funktioniert – gesammelt und ihren Weg in die Wiederverwendung und das Recycling finden.

Zur Akzeptanz der Kupferschrott-AbfallendeVO²⁷²

Grds bedeutet die AbfallendeVO für den betroffenen Wirtschaftssektor, dem Altmetallhandel, keine Erleichterung, sondern bürokratischen Mehraufwand.²⁷³ Aufgrund dessen sowie obiger Ausführungen, stößt sie in der Praxis auf wenig Resonanz.

b) Aluminium

Da hauptsächlich Produkte mit geringem Aluminiumgehalt exportiert werden, aber ein großer Anteil des Langzeitlagers von Aluminium in Immobilien liegt, wäre instrumentell auch bei Aluminium noch im Rahmen der BaurestmassenVO – zukünftig *Recycling-BaustoffVO* – anzusetzen und sowohl ein eigener Schwellenwert für Aluminium als eigene Stoffgruppe einzuführen als auch eine marginale Absenkung des Schwellenwerts vorzunehmen.

²⁷⁰ Sd Ausführungen Punkt III.(F).

²⁷¹ Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission vom 25. Juli 2013.

²⁷² Zu inhaltlichen Ausführungen der Verordnung s Punkt II.(H).

²⁷³ Entsprechende Erfahrungshinweise wurden der Verfasserin durch die *Kranner GmbH*, einem im Altmetall tätigen Unternehmen, übermittelt.

c) Eisen/Stahl

In die Abfallwirtschaft gelangt Eisen- und Stahlschrott mit einer Verwertungsquote von 33%.²⁷⁴

Ebenso wie bei Kupfer und Aluminium bereits vorgeschlagen, sollte auch für Eisen- und Stahlschrott eine eigene Stoffgruppe mit einem gesondert festgesetzten Schwellenwert festgelegt werden, wobei auch hier im Vergleich zu den noch geltenden Werten die Schwellenwerte stark abgesenkt werden sollten. Parallel dazu wären die Schwellenwerte bei der Deponierung von Eisen- und Stahlanteilen in Baurestmassen viel niedriger anzusetzen.

AbfallendeVO für Metall: Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott²⁷⁵

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur KupferschrottVO verwiesen.

d) Kunststoff

In Bauschutt und Baustellenabfällen sind Verunreinigungen von Kunststoffen enthalten. Werden diese Abfallfraktionen deponiert, werden dadurch auch die enthaltenen Kunststoffe deponiert. Bei gegenwärtig anfallenden Abbruchgebäuden, die in der Regel 50 bis 100 Jahre alt sind, ist der Anteil von Kunststoffen gering (Ausnahme bei nachträglich thermisch sanierten Gebäuden). Aufgrund des sich vollziehenden technologischen Wandels im Bausektor, ist mit einem intensiveren Einsatz von Kunststoffen und Materialverbunden zu rechnen. Im Neubau existieren bereits funktionierende Sammel- und Verwertungssysteme für kunststoffhaltige Bauteile (v.a. Installationsrohrleitungen). Aufgrund von Verunreinigungen und der großen Materialvielfalt existieren für kunststoffhaltige Baustoffe beim Abbruch (v.a. kunststoffbasierte Dämmstoffe) keine ausgereiften Wiederverwendungs- und Verwertungsverfahren, sodass in Forschung und Entwicklung investiert werden muss. Dabei sind auch, sollten sich für bestimmte Arten von kunststoffhaltigen Baustoffen und kunststoffbasierten Dämmstoffen keine Wiederverwendungs- und Verwertungsverfahren herauskristallisieren, Materialverbote anzudenken.

2. Altfahrzeugeverordnung (AltfahrzeugeVO^{276,277})

Export von Altfahrzeugen als Gebrauchtfahrzeuge

Eine problematische Grauzone des letzten Jahrzehnts bildet die Ausfuhr von nicht mehr voll funktionsfähigen Altfahrzeugen in Drittstaaten, die in Österreich nicht mehr oder nicht mehr lange – mangels einer positiven Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz²⁷⁸ – verwendet werden können. Exporteure bieten den inländischen Altfahrzeugbesitzern regelmäßig ein

²⁷⁴ Sd Ausführungen im Abschlussbericht der Arbeitspakete 2 und 3, *Kapitel Abwasser- und Abfallbeseitigung in Relevante eisenverarbeitende Prozesse*, Kapitel 6.3.4.4, S 56.

²⁷⁵ Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31 März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Sd Punkt II.(J).

²⁷⁶ BGBl II Nr 13/2014.

²⁷⁷ BAWP 2011, Band I, 68, 147, 162.

²⁷⁸ KFG 1967 idgF BGBl I Nr 90/2013.

Abnahmeentgelt an, womit mehr Anreize für einen derartigen Export durch Verkauf des Altfahrzeuges als für eine kostenlose Abgabe bei einem Händler bzw. Verwerter im Inland gegeben sind. Gemäß den Ausführungen des BAWP 2011²⁷⁹ wurden im Jahr 2009 rund 91.200 Altfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von rund 85.000 t einer Behandlung zugeführt. Die Quote der Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung der erfassten Altfahrzeuge lagen bei 84 Prozent.

Da jedoch seit 2008 jährlich ca 250.000 Altfahrzeuge aus dem Fahrzeugbestand ausgeschieden werden²⁸⁰, davon jedoch nur 64.000 in den österreichischen Schreddern verarbeitet und verwertet werden, ist davon auszugehen, dass ca 190.000 Altautos, über Exporte intra-EU und von diesen Destinationen extra-EU verbracht werden. Überwiegend werden diese Altfahrzeuge – die Unterscheidung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen ist sehr schwimmend – in Entwicklungs- und Schwellenländer exportiert. Eine weitere Lenkungsmaßnahme in diese Richtung setzte die AltfahrzeugeVO²⁸¹, die aufgrund ihres Verwaltungsaufwands offizielle sowie inoffizielle Exporte in Länder mit „billigeren Möglichkeiten“ verstärkte.²⁸² Selbstredend ist, dass dieser Umstand für die Importländer aufgrund des sicherheitstechnisch unzulänglichen Zustandes der importierten Alt- und Gebrauchtfahrzeuge bedenklich ist und sich für Österreich aufgrund des Ressourcenabflusses nachhaltig schädlich auswirkt.

Diese Exporte sind aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen (ua Prinzip des freien Warenverkehrs bei Vorlage von Fahrzeugpapieren sowie der unterschiedlichen Umsetzung der AltfahrzeugeRL²⁸³ in den EU28) und der differierenden Vollzugspraxis (insbesondere hinsichtlich Art 2 Z 2 AltfahrzeugeRL, der die Definition von „Altfahrzeugen“ unter den Abfallbegriff der AbfallrahmenRL unterwirft) schwer bekämpfbar.

Um der von den importierenden Dritt- und Entwicklungsländern ausgehenden Sogwirkung entgegenzusteuern, können deutliche Verbesserungen nur durch gemeinsames Vorgehen auf gesamteuropäischer Ebene bewirkt werden.²⁸⁴ Eine einheitliche europäische Lösung zur Eindämmung des Altfahrzeugexports in Drittstaaten (vor allem nach Afrika) wäre wünschenswert.

Kontrollen

Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach der AltfahrzeugeVO fällt teilweise in die Zuständigkeit der Länder, teilweise in jene des Bundes. Die Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten werden daher koordiniert im Auftrag des BMLFUW von externen technischen Sachverständigen bei den Betrieben vor Ort kontrolliert, wobei in den meisten Bundesländern die Einhaltung der Behandlungsgrundsätze entweder im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland mitgeprüft werden oder dies nach Möglichkeit zum selben Ter-

²⁷⁹ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Band I, 18, 68.

²⁸⁰ Gemäß einem Kurierartikel von 25. 8. 2013 verliert Österreich durch den illegalen Ressourcenabfluss ca EUR 50 Mio an verwertbaren Rohstoffen (<http://kurier.at/chronik/oesterreich/mega-geschaeft-mit-schrott-autos> zuletzt aufgerufen am 11. 2. 2014) sowie Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Band I, 68.

²⁸¹ BGBl II 407/2002 idF BGBl. II Nr. 13/2014.

²⁸² *Neubacher in Lukschanderl*, Urban Mining, 81, 85f.

²⁸³ RL 2000/53/EG geändert durch Richtlinie 2013/28/EU.

²⁸⁴ Zu hinterfragen sind Vorschläge wie zB, dass Fahrzeuge nur dann exportiert werden dürfen, wenn sie in Österreich die § 57a KFG-Prüfung positiv bestehen. In diesem Fall wären sie keine Altfahrzeuge sondern eindeutig Gebrauchtfahrzeuge.

min durch einen Sachverständigen des Landes erfolgt. Von 2004 bis 2008 wurden etwa 150 Kontrollen durchgeführt. In rund der Hälfte dieser Prüffälle mussten Anzeigen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden, woraus ca 50 Verwaltungsstrafen und Ermahnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw unabhängigen Verwaltungssenate resultierten.²⁸⁵

Um eine direkte Umweltgefährdung zu vermeiden, ist es im Sinne der Kreislaufwirtschaft daher unabdingbar, dass Altfahrzeuge umweltgerecht „*trockengelegt*“, demontiert und verwertet werden.

Zusammenfassung

Da der Material- und Ressourcenabfluss aus Österreich sowie aus der EU beträchtlich ist²⁸⁶, ist auf EU Ebene auf eine einheitliche Definition des Begriffs „*Altfahrzeug*“ und der Vollzugspraxis hinzuwirken.

Empfehlung

Wiedereinführung einer Verschrottungsprämie/Aktion „*Alt gegen Neu*“ sowie Pfandsysteme

Zwecks Förderung der Inlandsverschrottung wird wiederum die Einführung eines Prämiensystems – wie zB die Ökoprämie im Jahr 2009 – angeregt. Durch die damalige Bezahlung einer Ökoprämie von EUR 1.500,- bei vorzeitigem Eintausch eines alten Fahrzeugs mit nachfolgender Verschrottung²⁸⁷, konnte die Inlandsverschrottung durch eine erhöhte Altfahrzeug-Inlandsverwertung verbessert werden. Im Jahr 2009 wurden je EUR 750,- von der öffentlichen Hand und EUR 750,- von den beteiligten Wirtschaftskreisen (Importeuren) bezahlt. An einem derartigen – auch fiskalpolitisch – positiven Instrument einer „*Verschrottungsprämie*“ möge zwecks Wiederbelebung und antizipativer Förderung der Inlandsverschrottung gearbeitet werden.

Ua soll auch zwecks Förderung des Altfahrzeugrücklaufs Pfandsysteme angedacht werden.

3. Elektroaltgeräteverordnung (ElektroaltgeräteVO)²⁸⁸

In Österreich sind die seit Inkrafttreten der ElektroaltgeräteVO²⁸⁹ erreichten Sammelmengen pro Einwohner aus privaten Haushalten über der Vorgabe von 4 kg der Elektroaltgeräte-RL²⁹⁰. Nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 übertrifft Österreich mit ca 9 kg Sammelmenge pro Einwohner das von der EU vorgegebene Ziel²⁹¹ deutlich.

²⁸⁵ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Band I, 147.

²⁸⁶ Sd auch *Neubacher* in *Lukschanderl* Urban Mining, 81, der einen „*Paradigmenwechsel von derzeit üblichen Abfallverbringungen zu gezielten Abfallimporten mit hoher Ressourcen- und Energieeffizienz fordert*“.

²⁸⁷ Dabei ist auch zu bedenken, dass aus Altfahrzeugen neben Stahl und Eisen auch beträchtliche Anteile an Kupfer und Aluminium gewonnen werden können.

²⁸⁸ BGBl. II 121/2005 idF 397/2012; sd auch RL 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. S.d. auch *Moser-Marzi / Schordan*, Checkliste: Die Pflichten aus der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-V), RdU, 2005, 118f; sowie *Moser-Marzi / Schordan*, Muster: Teilnahmevertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystembetreiber für Elektro- und Elektronikaltgeräte, RdU, 2005, 120ff.

²⁸⁹ 13. August 2005.

²⁹⁰ Artikel 5 Abs 5 Elektroaltgeräte-RL 2002/96/EG. Die neue Elektroaltgeräte-RL 2012/19/EU schreibt eine Mindestsammelquote vor (Art 7 Abs 1).

²⁹¹ BAWPI 2011, Band I, 72.

Entsorgung von Elektro-Kleingeräten in Siedlungsabfällen

Analysen von gemischten Siedlungsabfällen (haushaltsähnliche Abfälle ohne getrennt erfasster Altstoffe, Problemstoffe ua) zeigen dennoch, dass sich nach wie vor trotz getrennter Sammlung ein prozentueller Anteil von ca 1%²⁹² an Elektroaltgeräten – überwiegend Elektrokleingeräte – in diesen Abfallströmen befindet. Bei der Entsorgung von Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten in die getrennte Sammlung besteht daher noch Verbesserungsbedarf.

Sonderfall IT- und Telekommunikationsgeräte²⁹³ (ua Smartphones, Tablets, Laptops)

IT-Geräte (Kategorie Elektrokleingeräte²⁹⁴) werden am Ende ihrer Nutzung überwiegend keiner fachgerechten Entsorgung (getrennte Sammlung) zugeführt, sondern über längere Zeiträume in häuslichen und beruflichen „*anthropogenen Zwischenlagern*“ (ie Schränke, Läden ua) abgestellt und aufbewahrt²⁹⁵.

Um diesem Lageraufbau prohibitiv entgegenzuwirken – IT-Geräte enthalten im Gegensatz zu anderen Elektrokleingeräten, wie zB Haushaltsgeräten, hohe Anteile an kritischen Rohstoffen und seltenen Erden – wird dieses Thema seitens der Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle sowie ihrer Partner verstärkt aufgegriffen.

Maßnahmen der Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle²⁹⁶

Seit 2005 bzw 2007 werden kontinuierlich Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Konsumenten gesetzt. Dies mit der Zielrichtung der Verbesserung der getrennten Sammlung²⁹⁷, der Sensibilisierung des Urban Mining Potentials von Elektroaltgeräten – insbesondere bei Schülern und Jugendlichen – sowie der Notwendigkeit der Verbesserung des Problembewusstseins über illegale Sammlungen und von Abfallexporten.

Kontrolle und Überprüfung von Herstellern und Importeuren

Die Kontrolle der verpflichteten Hersteller erfolgt seit 2006 ausschließlich gemeinsam mit der Überprüfung auf Einhaltung der Verpflichtungen der VerpackVO. Von 2006 bis 2009 wurden insgesamt rd 120 Kontrollen durchgeführt, insbesondere bei den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte²⁹⁸. Bei rund einem Drittel der Prüffälle mussten Anzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.²⁹⁹ Obwohl die Kon-

²⁹² Dabei handelt es sich zwar um einen niedrigen Stoffstrom, der aber für die Behandlung von Siedlungsabfällen sehr störend ist und daher einer weiteren Behandlung unterworfen werden muss.

²⁹³ Sd Anhang 1 EAG-VO.

²⁹⁴ Sd Anhang 3 EAG-VO.

²⁹⁵ Der anthropogene Lageraufbau kann anhand der Ergebnisse der „Ö3 Wundertütenaktion“ dargestellt werden. In den Jahren 2010 – 2012 wurden 420.000, 467.000 sowie 457.000 Alt-Mobiltelefone gesammelt, während je im selben Jahreszeitraum ca 3.000.000 Mobiltelefone und Smartphones (Quelle: Gallup Institut bzw FV der Elektro- und Elektronikindustrie) verkauft wurden. Zurzeit sind in Österreich ca: 13.000.000 SIM-Karten aktiviert. Eine konservativ geschätzte Zehnjahres-Hochrechnung bedeutet einen anthropogenen Lageraufbau von 15.000.000 Alttelefonen.

²⁹⁶ Die Maßnahmen der Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle liegen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Konsumenten. Die sind ua klassische Öffentlichkeitsarbeit durch Medien, Verstärkung der Zusammenarbeit mit Kommunen sowie die Schulung der Abfallberater.

²⁹⁸ Für diesen Bereich ist eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem in der Regel erforderlich.

²⁹⁹ Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Band I, 147.

trollmechanismen bei den Herstellern somit ausreichend ausgeschöpft sind, kann hiermit nicht eine weitere Verbesserung des Trennverhaltens der Konsumenten herbeigeführt werden.

Illegale Abfallexporte

Dieser Problematik hat sich die österreichische Initiative „*Stopp dem illegalen Abfallexport*“³⁰⁰, die sich der Schulung der Exekutive sowie von Sammelstellenmitarbeitern und der Aufklärung der Bevölkerung widmet, angenommen.

Trotz verstärkter Bemühungen des BMLUFW³⁰¹ sowie der EU-Verbringungsverordnung – insbesondere in Hinblick auf den Drittstaatenexport und EU-Wiederimport – bestehen beträchtliche Vollzugsdefizite und illegale Abfallverbringungen, insbesondere an den EU-Außengrenzen.

Auf EU-Ebene versucht das Projekt CWIT³⁰² Lücken in den abfallbezogenen legislativen Akten der EU zu identifizieren und unterstützt die europäische Kommission sowie die nationalen Behörden der EU28 bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Abfällen.

Zusammenfassung

IT- und Telekommunikationsgeräte der Kategorie Elektrokleingeräte enthalten einen höheren Anteil an wertvollen Metallen und kritischen Rohstoffen als andere Kleingeräte, sodass angeregt wird, nicht nur verstärkte Informationsmaßnahmen zu setzen und die getrennte Sammlung weiter zu intensivieren, sondern für diese „*Spezial-EAG*“ in den Sammelstellen eigene Sammelbehälter, zwecks Herstellung einer homogenen Sammlung, aufzustellen.

Empfehlung

Bei der Verwertung von EAG sollen verstärkt Bemühungen für die Wertschöpfungsoptimierung entlang der Prozesspakete gesetzt werden. Die Zusammensetzung der Output-Fractionen besteht überwiegend aus verwertbaren Altstoffen, wie FE-Metallen, Kunststoffen für das Recycling, Glas, NE-Metallen sowie einer Restfraktion.

Weitere Bemühungen sollen in den Ausbau und in die Verstärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen von EAG bzw von gesamten EAG gesetzt werden. Weiters soll die Produktgestaltung durch Eco-Design-Grundsätze verstärkt werden, was zu einer Reduktion von schwer verwertbaren Stoffgehalten (ua Verbundwerkstoffe) führen wird³⁰³.

³⁰⁰ Diese Initiative wurde von der kommunalen und der privaten Abfallwirtschaft unter Mitwirkung von Experten vor ca zwei Jahren gegründet.

³⁰¹ Ua wurde dazu vom BMLUFW das Handbuch „*Export/grenzüberschreitende Verbringung von ‚Gebrauchsgütern‘*“ zur Information der Vollzugsorgane erstellt.

³⁰² Countering WEEE Illegal Trade.

³⁰³ Sd RL 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sog. RoHS RL.

(D) Altlastensanierungsrecht

Aufgaben und Ziele

Grundsätzliches Gesetzesziel ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten³⁰⁴. Der Altlastenbeitrag soll eine wirksame Lenkungsmaßnahme zur Verhinderung von Ablagerungen und Deponierungen gem § 3 Abs 1 Z 1 leg cit sein. Zu unterstützen ist in diesem Sinne die Beitragspflicht für die Verbrennung von Abfällen (§ 3 Abs 1 Z 2) sowie beim Export von Abfällen (§ 3 Abs 1 Z 4).

In der ursprünglichen Konzeption war der eingehobene Altlastenbeitrag einer Zweckbindung³⁰⁵ (zur Sanierung der Altlasten) unterworfen, die von 2011 bis 2014 eingeschränkt wurde, wodurch bestimmte Anteile in das allgemeine Budget fließen.

Nach derzeitigen Planungen sollen bis zum Jahr 2025 sämtliche kontaminierte Standorte identifiziert sein. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen sollen bis 2050 abgeschlossen sein.

Befreiungstatbestände gem § 3 Abs 1a Z 5 und 6

Für mineralische Baurestmassen bzw gebrochene mineralische Hochbaurestmassen liegt ein Befreiungstatbestand für die Entrichtung des ALSAG vor, wenn gleichbleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet ist sowie die Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß *zulässigerweise* für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder dem Vornehmen von Geländeanpassungen (ua die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder im Bergversatz mit Abfällen verwendet werden.³⁰⁶ Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorgaben wäre die Entrichtung des Altlastenbeitrags erforderlich.

Obige ALSAG-Befreiungstatbestände für „*Verfüllungen durch Erdaushub oder mineralische Baurestmassen*“ (§ 3 Abs 1a Z 5 und 6) mit den Additiven „*zulässigerweise*“ – obwohl dadurch Scheindeponierungen vermieden werden sollen – sind kritisch zu bewerten und sollen *mittelfristig* abgeschafft werden, da sie ua durch ihre komplizierte gesetzliche Ausgestaltung den Vollzug erschweren. Weiters soll der Altlastenbeitrag Lenkungseffekte³⁰⁷ gegen die Ablagerung und Deponierung von Baurestmassen bewirken und somit die Verwertung und das Recycling verstärken.

³⁰⁴ Gem § 2 Abs 1 ALSAG sind Altlasten Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

³⁰⁵ § 11 Abs 3 ALSAG

³⁰⁶ sowie für einen Umstand entsprechend der Verwendung nach §3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG ie *Verfüllung von Geländeunebenheiten* oder *das Vornehmen von Geländeanpassungen*.

³⁰⁷ Eindeutige Aussagen über den Lenkungseffekt können im Rahmen dieser Studie nicht getroffen werden. Hinweisen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass nach den BAWP 1999, 2006 und 2011 (Bd I, 64) in den Jahren 1997 und 2004 ca jeweils 1 Mio t Baurestmassen deponiert wurden und 2009 ca 1,4 Mio t an Abfällen aus dem Bauwesen anfallen. Davon werden 510.000 t deponiert - 890.000 t verbleiben auf *Zwischenlagern* – wobei dem BAWP keine Definition zu entnehmen ist, was darunter zu verstehen ist. Daraus folgt, dass der Altlastenbeitrag - wenn die auf Zwischenlagern verbliebenen Mengen aus dem BAWP 2011 ebenfalls unter *deponierte Mengen* subsumiert werden können - die Deponierung von Baurestmassen nicht wesentlich zurückdrängen konnte.

In Zusammenhang mit dem Vollzug darf auch auf die unterschiedlich verwendeten Terminologien zu „Aushubmaterial“, „Bodenaushubmaterial“ und „Erdaushub“ in der AbfallrahmenRL, dem AWG, der AbfallverzeichnisVO³⁰⁸ und im ALSAG zB verwiesen werden.³⁰⁹

Zusammenfassung

Dass aufgrund der terminologischen Unschärfen und der komplizierten Regelung von Befreiungstatbeständen³¹⁰ eine erforderliche Neufassung der beitragspflichtigen sowie der beitragsfreien Tatbestände vom Gesetzgeber erkannt wurde, ist dem letzten Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung³¹¹ zu entnehmen, worin die Fassung eines „‘ALSAG Neu‘ auf Basis standort- und nutzungsspezifischer Sanierungsziele und einer verursachergerechten gesicherten Finanzierung“³¹² festgeschrieben wurde.

Aufgrund der terminologischen und sprachlichen Unschärfen, ist bei einer Neufassung auf klare verständliche Regelungen für die Normadressaten zu achten und mögen zu den relevanten Begriffsdefinitionen in den anderen abfallrechtlichen Normen idente Begriffsinhalte hergestellt werden.

Empfehlung

Da Deponien immer mehr als *Rohstofflager* der Zukunft betrachtet werden, ist anzuregen, bei der Sanierung von Altablagerungen entsprechend des Altlastensanierungsprogrammes, die Möglichkeit eines Landfill Minings zu prüfen.

Angeregt wird, da sich in der Praxis die beitragsfreie Lagerfrist von 3 Jahren³¹³ als zu kurz herausgestellt hat, eine beitragsfreie Fristverlängerung herbeizuführen. Dies nicht nur für Stahlwerksschlacken gem §3 Abs 1 Z 11 lit a bis c, sondern zB auch für Aschen aus der Verbrennung von Biomasse (insbesondere Klärschlamm), die einen hohen Phosphatanteil enthalten. Zwar liegen zurzeit noch keine marktfähigen Technologien vor, um mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand diese Phosphate aus den Aschen zu gewinnen, jedoch existieren eine ganze Reihe an Pilotanlagen, in denen recht gute Düngerprodukte erzeugt werden. Da in den nächsten fünf Jahren mit einem Durchbruch zu rechnen ist, könnte eine beitragsfreie Fristverlängerung die Nutzung dieser Ressource unterstützen.³¹⁴

Obiger Fall steht sicherlich beispielhaft für mehrere ähnlich gelagerte Fälle für bestimmte Abfallarten, wofür noch keine ausgereiften Technologien vorliegen, um die darin enthaltenen Alt- und Wertstoffe wiedergewinnen zu können.

³⁰⁸ BGBl II 570/2003 idF 498/2008

³⁰⁹ Gemäß AWG und AbfallrahmenRL sind „nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden“ ein Ausnahmetatbestand des Abfallbegriffs gem § 2 Abs 1 lit c AbfallrahmenRL iVm § 3 Abs 1 Z 8 AWG.

³¹⁰ Sd auch § 3 Abs 3b ALSAG

³¹¹ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 *Erfolgreich. Österreich.*

³¹² Arbeitsprogramm, Kapitel 02 „Österreich fit für die Zukunft machen“, worin unter Kapitel „Umwelt schützen und nachhaltiges Wachstum fördern“, 35, die Fassung des ALSAG neu verankert wurde.

³¹³ § 3 Abs 1 lit b ALSAG

³¹⁴ Entsprechende Erfahrungsberichte wurden der Verfasserin durch DI Jakob Lederer, Assistent an der TU Wien im Rahmen des Christian Doppler Labors für „anthropogene Ressourcen“, übermittelt.

(E) Generelle Akzente einer antizipativen Förderpolitik

Wünschenswert wäre für die Forcierung des Einsatzes von Altstoffen und auch Recycling-Baustoffen eine Steuerreform dahingehend, dass Primärrohstoffe einer Ressourcenabgabe unterworfen werden.

Jedoch finden sich im Regierungsprogramm keine Ansätze einer ökologischen Steuerreform³¹⁵, weshalb abzuwarten ist, ob die notwendige Steuerung von Baurestmassen in Recycling-Baustoffe durch die geplante Recycling-BaustoffVO hinreichend gelingt. Die hohen Deponiemengen von Abfällen aus dem Bauwesen sind hinreichend bekannt.³¹⁶

(F) Exkurs: Soziale und wirtschaftspolitische Auswirkungen durch Intensivierung von Urban Mining

Wirtschaftspolitische und soziale Auswirkungen

Die Verstärkung von Urban Mining ist für eine nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung erforderlich. Durch verstärktes und intensives Engagement und den daraus resultierenden Know-How-Gewinn in Rückbau, Wiederverwendung und Verwertung können neue wirtschaftliche und unternehmerische Schwerpunkte sowie Entwicklungspotentiale geschaffen werden, die eine ökologisch orientierte Ausrichtung der Volkswirtschaft verstärken.

Forschung und Innovation

Bei diversen Fraktionen, wie zB bei den im Bauwesen eingesetzten und zukünftig unter Verwendung von verschiedenen Klebetechniken noch verstärkt eingesetzten Kunststoffen, (Hoch-, Tiefbau sowie zur Wärmedämmung und im Innenbereich) liegen zurzeit kaum Ansätze einer stofflichen oder sonstigen Verwertung vor.

Hier sollten gezielt Forschungsprojekte und Studien ausgeschrieben werden – auch über das BMVIT und die FFG – wie zB Wärmedämmplatten nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer stofflich verwertet werden können. Sollten mit Farben oder mineralischen Stoffen stark verunreinigte Kunststofffraktionen nur einer thermischen Verwertung zugeführt werden, sind auch diesbezüglich Forschungsstudien zu initiieren, um die optimale thermische Verwertung bzw Mitverbrennung zu fokussieren.

Wiederverwendung und Recycling von mineralischen Baurestmassen, Eisen-, Kupfer-, Aluminium- und Eisenschrotten, sind schon durch vorhandene (stoffliche) Verwertungstechnologien im Gegensatz zu Kunststoffen vorgegeben.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass Recycling-Baustoffe aufgrund des hohen Primär-Ressourcenaufkommens verwendungs- und einsatzmäßig unter Druck stehen, weshalb Forschungs- und Innovationsprojekte zwecks deren gesicherten Verwendung voranzutreiben sind. Jetzt sollen schon Planungen angestellt werden, um für die hohen Aufkommen aus den

³¹⁵ Sd Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 *Erfolgreich. Österreich*. Durch eine ökologische Steuerreform wäre durch die Einführung einer Abgabe auf Primärressourcen auf Sand-, Kies- und Naturstein ein Lenkungseffekt zugunsten des Einsatzes von Primärbaustoffen möglich.

³¹⁶ Sd BAWP 2001, BAWP 2006 und BAWP 2011.

sich mobilisierenden Hochbau-Lagern wegen des Endes ihrer Nutzungsdauer geeignete Wiederverwendungs- und Verwertungsschienen zu finden.

Genderaspekte

Die Mobilisierung von Abfällen im Urban Mining-Bereich – insbesondere im Bereich von Elektroaltgeräten – kann durch gezielte genderspezifische Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit gesteuert und verbessert werden. Insbesondere möge auf genderspezifische Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Trennverhaltens bei Elektroaltgeräten, vor allem Kleingeräten, hingewiesen werden.

(G) Abschließende Bemerkungen

Um zu einem optimalen zukünftigen Stoffstrom-Management, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauten sowie bei Infrastrukturprojekten, zu gelangen, wäre es erforderlich, auch Raumordnungs-Regelungen zu überdenken.³¹⁷

Dass eine Reform der Raumordnung und Raumordnungsregelungen erforderlich ist – insbesondere eine Rahmenkompetenz des Bundes für die Planung hochrangiger Infrastruktur –, hat auch die derzeitige Bundesregierung erkannt³¹⁸. Eine Reform in der Raumordnung wird darin erblickt, dem Bund eine Rahmenkompetenz für die Planungskompetenz von Infrastrukturprojekten (sog Korridorplanung) zuzuweisen.³¹⁹

Nachstehend kurz dargestellte Planungsebenen sind dem öffentlichen Interesse am Ausbau von hochrangiger Infrastruktur (ie Netze) entgegenstehend. Die cit Netze sind ein anthropogener Lageraufbau, der prospektiv effizient geplant, umgesetzt sowie bewirtschaftet werden sollte.

Generelles zur Raumordnung³²⁰

Gem der Generalklausel des Art 15 B-VG fällt die Raumordnung in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu, soweit nicht Teile davon in die Kompetenz des Bundes bzw. in die Kompetenz der Gemeinden fallen. Mit Bundes-, Landes- und Gemeindekompetenzen liegt ein typisches Beispiel einer „*Querschnittsmaterie*“ vor.

Die Planungskompetenzen von Bund und Ländern stehen gleichrangig nebeneinander. Der Bund kann nicht einseitig Raumordnungsziele der Länder festlegen, eben so wenig können die Länder durch Festlegung von Raumordnungszielen den Bund in seinen Fachplanungskompetenzen binden. Keine Gleichrangigkeit besteht jedoch zwischen der Landes- und der Gemeindeplanung. Die Gemeindeplanung (örtliche Raumplanung) ist der Landesplanung nachgeordnet und von dieser bestimmt.

³¹⁷Tiefer gehende Ausführungen dazu hätten den Rahmen dieser Studie, die den Schwerpunkt in der Verbesserung von Urban Mining in *Abfallrecht* hat, gesprengt. An diese Normen tangiert man bei Bearbeitung gegenständlichen Themas.

³¹⁸ Sd *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 Erfolgreich. Österreich.*

³¹⁹ *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 Erfolgreich. Österreich.* 36.

³²⁰ Dr. Franz Sturm, Arbeitsunterlage - Raumordnung und Raumplanung, Universität Klagenfurt.

Bundeskompetenzen

Dem Bund sind Raumordnungskompetenzen als Fachplanungskompetenzen, die jeweils einen Teil eines bestimmten (Bundes-)Kompetenztatbestandes bilden, übertragen. Er ist zum Erlass notwendiger raumordnungsrechtlicher Maßnahmen bei der Regelung der jeweiligen Materien zuständig. Als Beispiel hierfür sind zu nennen:

Die Ordnung der Bodennutzung im Zusammenhang mit dem Straßenwesen, der Luftfahrt dem Wasserrecht sowie der Schifffahrt.

Landeskompetenzen

Landeskompetenz ist die verbleibende Raumordnungskompetenz, die nicht in die Fachplanungskompetenzen des Bundes fällt. Dazu gehören neben der eigentlichen Raumordnungskompetenz auch die Fachplanungskompetenzen in den Materien, die in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zustehen (Bauwesen, Landeskultur, Landschaftspflege, Naturschutz, Landesstraßen, *Abfallbehandlungsanlagen* usw).

Gemeindekompetenzen

Gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG sind die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zur Vollziehung der örtlichen Raumplanung zuständig. Dh, sie erstellen die lokalen Flächenwidmungspläne.

Kompetenzbereinigung in der Gesetzgebung

Die derzeitige bundesstaatliche Kompetenzverteilung ist durch die Zersplitterung unübersichtlich und nicht mehr zeitgemäß. Wichtig wäre daher eine Neufestsetzung – insbesondere im Bereich des Baurechts und des Abfallwirtschaftsrechts – zwischen Bund und Ländern.³²¹

Realistisch erscheint es in diesem Zusammenhang dennoch nicht, dass Österreich in absehbarer Zeit kompetenzmäßig zu einem zentralen Abfallwirtschaft(Stoffstrom)- und Baugesetz gelangt, was für die antizipative Bewirtschaftung und Planung des zukünftigen (aus verschiedensten Stoffen zusammengesetzten) Baurestmassenanfalls unter Miteinbeziehung von Regelungen des verwertungsorientierten Rückbaus vorteilhaft wäre.

Kompetenzzusammenlegung auf Verwaltungsebene durch das BundesministeriumG

In der zentralen Normsetzung sollte auch das Zusammenwirken des BMLUFW und des BMWFJ synergetisch genutzt werden. Wenn zukünftig die Abfallwirtschaft immer mehr die Versorgung der Industrie als Ressourcenbeschaffer zu übernehmen hat, wäre es auch sinnvoll, auf Ebene des BundesministerienG³²² und der Kompetenzverteilung innerhalb der Ministerien nunmehr sachlich zusammengehörende Sektionen zwecks Erhalt eines integrierten Ressourcenmanagements zusammenzuführen wie zB die Sektion „*Energie und Bergbau*“ des BMWFJ und die Sektion „*Stoffstrommanagement und stoffbezogener Umweltschutz*“ des BMLUFW.

³²¹ *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 Erfolgreich. Österreich, Kap. Staatsreform und Demokratie, 88.*

³²² Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl. I Nr. 122/2013.

VI. Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; *Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011*, Wien, 2013.
- Gemeinsame Pressemitteilung der führenden privaten Recyclingverbände vom 9. 8. 2013 <http://www.bde-berlin.org/?p=8151>.
- COWI consultants, *Studie über die Umsetzung der RL 1999/31/EG über Abfalldeponien in der EU-25*, 2007.
- Moser-Marzi, *Rechtsgutachten für den Verein EcoNet Austria über "Kostentragung betreffend Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten"*; 2007.
- Moser-Marzi/Schordan, *Die Pflichten aus der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), RdU 2005*.
- Moser-Marzi/Schordan; *Teilnahmevertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystembetreiber für Elektro- und Elektronikaltgeräte*, RdU 2005.
- Moser-Marzi, *Rechtsgutachten für den Verein EcoNet Austria über "Kostentragung betreffend Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten"* (2007).
- Bürgler, *MinroG Mineralrohstoffgesetz - Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe*; Amt der Tiroler Landesregierung, 2006.
- Lukschanderl; *Urban Mining*; Wien, 2011
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; *Handbuch „Export/grenzüberschreitende Verbringung von ‚Gebrauchsgütern‘“*; 2013.
- Bundeskanzleramt; *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 Erfolgreich. Österreich.*; 2013.
- Sturm; *Arbeitsunterlage - Raumordnung und Raumplanung*; Universität Klagenfurt.